

Nr 393 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Herrn Landeshauptmann, – im Folgenden auch Vertragsparteien genannt – sind in Erwägung nachstehender Gründe

- Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekannte sich mit dem Beschluss vom 11. Oktober 2013 in Wien zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) und beauftragte die beamteten Landesfinanzreferenten unter der Federführung von Niederösterreich zur Ausarbeitung eines Vorschlags für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes;
- Die Haushaltsregelungen sollen nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und Vergleichbarkeit gestaltet werden;
- Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 wurde eine Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften aller öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände) vereinbart. Dadurch soll eine möglichst getreue, vollständige und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sichergestellt werden;
- Der Rechnungshof hat in verschiedenen Berichten ausgeführt, dass die in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) enthaltenen Vorschriften den Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen nicht mehr genügen;
- Die von der Landesfinanzreferentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitete gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund einen Entwurf für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) aus. Auf Basis dieses Vorschlages und eines vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof erstellten Entwurfes zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften zu einer VRV-NEU wurde in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes ab Juni 2014 in zahlreichen Besprechungen intensiv verhandelt und eine einheitliche Fassung erstellt;
- Die Länder bekennen sich weiterhin zu dem im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz am 28. Juni 1974 unterfertigten “Schlussprotokoll über das Ergebnis der Verhandlungen der Vertreter des Bundes, der Länder und der Gemeinden über den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden, und über die hiezu gemeinsam ausgearbeiteten Anmerkungen“ (sog. „Heiligenbluter Abkommen“), wonach Bund, Länder und Gemeinden übereingekommen sind, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden einvernehmlich zu gestalten;
- Über alle in Art. 2 enthaltenen Bestimmungen wurde eine inhaltliche Übereinstimmung auch mit dem Bund erzielt;
- Bei den Verhandlungen zwischen Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund konnte jedoch keine Einigung dahingehend erzielt werden, welche Bestimmungen unter die Regelung des § 16 Abs. 1 F-VG fallen und somit mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt werden können und welche Teile nicht unter die Bestimmung des § 16 Abs. 1 F-VG subsumiert werden können;
- Der Bundesminister für Finanzen hat sich im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes trotz der gewichtigen Bedenken über die Vereinbarkeit mit § 16 Abs. 1

F-VG entschlossen, eine Verordnung zu erlassen, die auch Regelungen enthält, die aus Sicht der Länder klar über die Ermächtigung zur Regelung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften hinausgehen;

- Die Länder wollen jedoch keine weiteren Verzögerungen bei der Einführung der Regelungen des neuen Haushaltsrechts in Kauf nehmen und wollen schon vor einer eventuellen Klärung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen den Rechtsrahmen für das neue Haushaltsrecht für alle Länder einheitlich und verbindlich festlegen, wobei die inhaltlichen Regelungen in Art. 2 mit den Regelungen der Verordnung übereinstimmen;

übereingekommen, gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1

Artikel 2

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Haushaltsgrundsatz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 3 Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

2. Abschnitt

Voranschlag

- § 4 Zeitraum der Veranschlagung
- § 5 Bestandteile des Voranschlags
- § 6 Gliederung des Voranschlags
- § 7 Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung
- § 8 Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag
- § 9 Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen
- § 10 Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag
- § 11 Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag
- § 12 Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag (nicht voranschlagswirksame Gebarung)

3. Abschnitt

Rechnungsabschluss

- § 13 Grundsätze des Rechnungsabschlusses
- § 14 Zeitliche Abgrenzung
- § 15 Bestandteile des Rechnungsabschlusses
- § 16 Voranschlagsvergleichsrechnungen
- § 17 Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo
- § 18 Gliederung der Vermögensrechnung
- § 19 Ansatz- und Bewertungsregeln
- § 20 Liquide Mittel
- § 21 Forderungen
- § 22 Vorräte
- § 23 Beteiligungen
- § 24 Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte
- § 25 Kulturgüter (Sachanlagen)
- § 26 Verbindlichkeiten
- § 27 Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- § 28 Rückstellungen
- § 29 Rückstellungen für Prozesskosten
- § 30 Rückstellungen für Haftungen
- § 31 Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)
- § 32 Finanzschulden

- § 33 Aktive Finanzinstrumente
- § 34 Derivative Finanzinstrumente
- § 35 Nettovermögen
- § 36 Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)
- § 37 Beilagen zum Rechnungsabschluss

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38 Erstellung der Eröffnungsbilanz
- § 39 Übergangsbestimmungen

Artikel 3

Anwendung

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 5

Geltungsdauer; Kündigung

Artikel 6

Urschrift; beglaubigte Abschrift

Artikel 1

(1) Die Länder bekennen sich zu harmonisierten Rechnungslegungsvorschriften in allen öffentlichen Haushalten. Für Bund, Länder und Gemeinden gilt gemäß dem letztgültigen Österreichischen Stabilitätspakt, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse nach den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und weitgehenden Vergleichbarkeit zu gestalten sind. Dabei sind die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und der nachhaltig geordneten Haushalte insbesondere unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung in Umsetzung des Abs. 1 entsprechend den nachstehenden Regelungen gemäß Art. 2 – soweit sie die Länderhaushalte betreffen – erfolgen sollen, wobei die Anlagen einen integrierenden Teil der Vereinbarung bilden.

(3) Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der Verbuchungsregeln werden die Vertragsparteien gemeinsam Kontenrichtlinien für Länder erstellen.

(4) Die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Rechnungshof gemäß § 16 Abs. 1 F-VG 1948 die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften insoweit zu regeln, als dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist, wird durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren, die Normen zur Rechnungslegung gemeinsam mit dem Bund weiterzuentwickeln, um künftige Erfordernisse zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder werden dadurch nicht berührt.

(6) Die Vertragsparteien werden einvernehmlich nach Klärung des Umfangs der verfassungsrechtlichen Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 16 Abs. 1 F-VG diese Vereinbarung im erforderlichen Ausmaß anpassen, soweit eine Verordnung des Bundesministers für Finanzen abweichende Regelungen über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften vorsieht.

Artikel 2

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Länder sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß Abs. 1, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen. Die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft sind mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

Haushaltsgrundsatz

§ 2

Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts.

Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte

§ 3

(1) Der Haushalt besteht aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt.

(2) Im Ergebnishaushalt sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteverbrauch, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen.

(3) Im Finanzierungshaushalt sind Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen.

(4) Im Finanzierungshaushalt ist zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

(5) Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

(6) Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen. Diese verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens (Ausgleichsposten). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern.

2. Abschnitt

Voranschlag

Zeitraum der Veranschlagung

§ 4

(1) Der Voranschlag ist für das Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

(2) Für Voranschlagsprovisorien, Nachtragsvoranschläge gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Bestandteile des Voranschlags

§ 5

- (1) Der Voranschlag besteht aus
 1. dem Ergebnisvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
 2. dem Finanzierungsvoranschlag in der Gliederung nach § 6,
 3. dem Stellenplan für den Gesamthaushalt und
 4. den Beilagen nach Abs. 2 und 3.
- (2) Im Voranschlag sind voranzustellen
 1. die Übersicht über die Erträge und Aufwendungen aus dem Ergebnisvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1a),
 2. die Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Finanzierungsvoranschlag, gegliedert in Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt (Anlage 1b),
 3. der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Anlagen 5a und 5b).
- (3) Der Voranschlag hat weiters folgende Beilagen zu enthalten:
 1. die Personaldaten gemäß dem letztgültigen Österreichischen Stabilitätspakt; d.i. ein Nachweis über den Aufwand für Personal, getrennt nach Beamten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten, sowie über die Pensionen und sonstigen Ruhebezüge einschließlich der dem Voranschlag zugrunde gelegten Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger (Anlage 4),
 2. einen Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, die zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern sind (Anlage 6a),
 3. einen Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen von Zahlungsmittelreserven und Haushaltsrücklagen (Anlage 6b),
 4. einen Nachweis über den voraussichtlichen Stand der Finanzschulden am Schluss des dem Voranschlagsjahr vorangegangenen Finanzjahres, sowie über den Schuldendienst im Voranschlagsjahr mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlagen 6c bis 6e),
 5. einen Nachweis über Finanzschulden von Krankenanstalten oder -betriebsgesellschaften der Länder (einschließlich Wien) (Anlage 6f),
 6. einen Nachweis über die veranschlagten haushaltsinternen Vergütungen (Anlage 6g).

Gliederung des Voranschlags

§ 6

- (1) Der Voranschlag ist unter Berücksichtigung der Abs. 2 bis 9 darzustellen. Die Gliederung der Voranschläge richtet sich bei den Ländern optional nach Abs. 2 oder Abs. 3, bei den Gemeinden nach Abs. 3.
- (2) Von den Ländern (einschließlich Wien) sind, sofern nicht die Darstellung nach Abs. 3 gewählt wird, folgende Gliederungskriterien zu berücksichtigen:
 1. Der Voranschlag ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in Bereichsbudgets aufzuteilen. Ein Bereichsbudget entspricht einem Politik- bzw. Aufgabenfeld oder einer hoch aggregierten Einheit mit eindeutiger politischer Zuständigkeit.
 2. Jedes Bereichsbudget ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in ein oder mehrere Globalbudgets aufzuteilen. Ein Globalbudget betrifft einen sachlich zusammengehörenden Aufgabenbereich.
 3. Jedes Globalbudget ist vollständig in ein oder mehrere Detailbudgets aufzuteilen. Die Einrichtung der Detailbudgets hat möglichst organorientiert und nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Ein Detailbudget erster Ebene kann in Detailbudgets zweiter Ebene desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen oder zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint.
 4. Die im Ansatzverzeichnis (Anlage 2) definierten Unterabschnitte (3. Dekade) sowie allfällige weitere Unterteilungen sind den jeweiligen Detailbudgets in systematischer Weise eindeutig und vollständig zuzuordnen. Eine Gliederung des Voranschlags nach Abs. 3 ist fakultativ möglich.
- (3) Von den Gemeinden und fakultativ von den Ländern (einschließlich Wien) sind folgende Gliederungskriterien zu berücksichtigen:

1. Der Voranschlag ist entsprechend dem dekadisch nummerierten Ansatzverzeichnis in Gruppen (1. Dekade), Abschnitte (1. bis 2. Dekade) und Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade) zu ordnen (Anlage 2). Der Ausweis der Budgets hat aufsteigend in dekadischer Form des Ansatzverzeichnisses zu erfolgen.
2. Es sind zumindest die Gruppen (0-9) des Ansatzverzeichnisses (Anlage 2) als einzelne Bereichsbudgets (insgesamt zehn) auszuweisen.
3. Jedes Bereichsbudget kann vollständig unter Verwendung des Ansatzverzeichnisses bedarfsorientiert in Globalbudgets aufgeteilt werden.
4. Jedes Globalbudget kann vollständig unter Verwendung des Ansatzverzeichnisses bedarfsorientiert in Detailbudgets aufgeteilt werden.

(4) Für den Gesamthaushalt und für jedes Bereichsbudget ist ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag darzustellen. Wird ein Bereichsbudget in mehrere Globalbudgets aufgeteilt, ist für jedes Globalbudget ebenfalls ein Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag auszuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Detailbudgets. Die Darstellung erfolgt auf Basis der in Anlage 1a und Anlage 1b angegebenen Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen. Für den Gesamthaushalt, sowie für die Bereichs- und Globalbudgets erfolgt der Ausweis der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene (MVAG 1) und für die Detailbudgets auf zweiter Ebene (MVAG 2). Wird ein Bereichsbudget oder ein Globalbudget nicht weiter aufgeteilt, ist dieses bis zur zweiten Ebene der Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auszuweisen. Mittelverwendungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Aufwendungen (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Auszahlungen (§ 11) dar. Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Erträge (§ 8) und im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen (§ 11) dar.

(5) Im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sind die Werte für den zu beschließenden Voranschlag den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag können nebeneinander ausgewiesen werden.

(6) Die Veranschlagung erfolgt unabhängig von der Gliederung des Voranschlags zumindest auf der dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses (Unterabschnitt, Anlage 2) und unter lückenloser Verwendung des Kontenplans. Für allfällige weitere Unterteilungen sind die vierte und fünfte Dekade eines Ansatzes heranzuziehen. Die Bezifferung der sechsten Dekade eines Ansatzes richtet sich nach den Angaben in Anlage 2. Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Konten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden. Zusätzlich kann ein Haushaltshinweis angegeben werden.

(7) Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind in einem Detailnachweis auf Kontenebene auszuweisen. Diese sind entsprechend der Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen. Die Werte des zu beschließenden Finanzjahres sind den Werten des laufenden und vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Für die Darstellung des vorangegangenen Finanzjahres ist, sofern vorhanden, der Rechnungsabschluss heranzuziehen. Ergebnisvoranschlag (Erträge, Aufwendungen) und Finanzierungsvoranschlag (Einzahlungen, Auszahlungen) können nebeneinander ausgewiesen werden. Mittelaufbringungen (Erträge, Einzahlungen) des jeweiligen Unterabschnitts sind vor Mittelverwendungen (Aufwendungen, Auszahlungen) des jeweiligen Unterabschnitts auszuweisen und zu summieren.

(8) Ein Detailnachweis auf Kontenebene ist nicht verpflichtend auszuweisen, sofern die Gebietskörperschaft bei der Haushaltsführung und der Rechnungslegung den Grundsatz der Wirkungsorientierung anwendet.

(9) Die Verwendung von in den Anlagen 2 und Anlagen 3a bzw. 3b nicht vorgesehenen Gliederungselementen ist unzulässig.

(10) Die Gebietskörperschaft hat die in § 5 genannten Bestandteile des Voranschlags im Internet barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung

§ 7

- (1) Im Voranschlag sind sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Mittelverwendungen und zu erwartenden Mittelaufbringungen voneinander getrennt und in voller Höhe (brutto) aufzunehmen.
- (2) Die Voranschlagswerte sind zu errechnen, wenn dies nicht möglich ist, sind diese zu schätzen.
- (3) Die Voranschlagsbeträge sind in durch 100 teilbare Euro-Beträge festzusetzen.

(4) Mittelaufbringungen (Einzahlungen und Erträge) und Mittelverwendungen (Auszahlungen und Aufwendungen) für Vorhaben, die sich über mehrere Finanzjahre erstrecken, sind nur mit dem auf das jeweilige Finanzjahr entfallenden Teil zu veranschlagen.

(5) Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt. Die Vergütungen sind als solche ersichtlich zu machen.

Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag

§ 8

(1) Der periodengerecht abgegrenzte Ertrag ist in folgende Ertragsgruppen zu untergliedern (1. Ebene der Mittelaufbringungsgruppe):

1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit,
2. Erträge aus Transfers sowie
3. Finanzerträge.

(2) Der periodengerecht abgegrenzte Aufwand ist in folgende Aufwandsgruppen zu untergliedern (1. Ebene der Mittelverwendungsgruppe):

1. Personalaufwand,
2. Sachaufwand (ohne Transferaufwand),
3. Transferaufwand und
4. Finanzaufwand.

(3) Zum Personalaufwand zählen Bezüge samt Neben- und Sachleistungen sowie Dienstgeberbeiträge und freiwillige Sozialleistungen für die Bediensteten. Nicht zum Personalaufwand zählen Bezüge der gewählten Organe (Sachaufwand) sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger oder Pensionisten (Darlehen).

(4) Unter Sachaufwand ist der Aufwand zu verstehen, der weder dem Personal-, noch dem Transfer-, noch dem Finanzaufwand zugeordnet werden kann.

(5) Unter Transferaufwand ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Dies gilt auch für Förderungen. Unter einer Förderung ist der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige nicht rückzahlbare Geldzuwendungen zu verstehen, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt. Im Falle von Kapitaltransfers sind § 11 Abs. 5 und § 36 zu beachten.

(6) Der Finanzaufwand umfasst zumindest alle Aufwendungen für Zinsen, unabhängig von der Fristigkeit der zugrundeliegenden Finanzierung, sowie sonstige Finanzaufwendungen.

(7) Zur Deckung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen können Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

(8) Im Ergebnisvoranschlag ist das Nettoergebnis, die Differenz zwischen der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen, darzustellen.

Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen

§ 9

(1) Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die zu einem direkten Mittelabfluss führen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht unmittelbar zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben. Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die zu einem Mittelzufluss führen. Nicht finanzierungswirksame Erträge sind Erträge, die nicht unmittelbar zu einem Mittelzufluss führen.

(2) Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen nach Abs. 3 dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

(3) Als nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge sind jedenfalls zu veranschlagen:

1. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen und immaterielle Vermögenswerte,

2. Aufwendungen aus der Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen und Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen,
3. Aufwendungen aus der Dotierung und Erträge aus der Auflösung von folgenden Rückstellungen:
 - a) für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen,
 - b) für Prozesskosten,
 - c) für Haftungen,
 - d) für die Sanierung von Altlasten,
 - e) für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31),
4. sonstige nicht finanzierungswirksame Aufwendungen, welche sich aus Veränderungen und Bewertungen des Vermögens sowie der Fremdmittel ergeben können und
5. Sachbezüge.

Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag

§ 10

(1) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Abgaben und abgabenähnliche Erträge sind für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

(2) Ist die Zuordnung gemäß Abs. 1 nicht möglich, ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen.

(3) Abgaben sind ohne Rücksicht auf eine Zweckbestimmung ausschließlich beim Abschnitt 92, „Öffentliche Abgaben“, als Erträge zu veranschlagen. Dies gilt nicht für Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen sowie für Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern. Diese sind bei der in Frage kommenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage als Ertrag zu veranschlagen.

(4) Die Erträge der einzelnen Gemeinden aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind in der Höhe zu veranschlagen, wie sie sich nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ergeben.

(5) Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen sind beim Abschnitt 94, „Finanzzuweisungen und Zuschüsse“, als operative Erträge zu veranschlagen. Soweit sie einem Betrieb, einer betriebsähnlichen Einrichtung oder einer wirtschaftlichen Unternehmung zugutekommen sollen, können sie bei dem Betrieb, der betriebsähnlichen Einrichtung oder der wirtschaftlichen Unternehmung, wenn sie keinen eigenen Wirtschaftsplan aufstellt, als Erträge veranschlagt werden. Bedarfszuweisungen für Gemeinden sind von diesen abhängig vom Ertragscharakter (Kapitaltransfer oder Transfer) zu veranschlagen.

(6) Erträge aus Transfers sind Zuflüsse aus Transaktionen ohne direkten Leistungsaustausch und sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, für das der Transfer gewährt wird. Ist die Zuordnung nicht möglich, so ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen. Erhaltene Kapitaltransfers sind gemäß der Nutzungsdauer des Vermögenswertes, für den sie gewährt werden, abzugrenzen und jährlich entsprechend ertragswirksam aufzulösen.

(7) Der Personalaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, für das die Gegenleistung für die Dienstleistung der Bediensteten erfolgt.

(8) Der Sachaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind jenem Finanzjahr zuzurechnen, für das sie anfallen.

(9) Der Transferaufwand ist für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem er wirtschaftlich zuzuordnen ist. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung. Mehrjährige Transfers sind jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu veranschlagen und zu erfassen, für das sie gewährt werden.

(10) Erträge und Aufwendungen für Zinsen sind unabhängig von der Zinszahlung für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Erträge aus und Aufwendungen für Zinsen und derivative Finanzinstrumente sind im Finanzertrag bzw. Finanzaufwand brutto zu veranschlagen. Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio) sind periodengerecht als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu veranschlagen. Alle Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung zu veranschlagen.

Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag

§ 11

(1) Einzahlungen und Auszahlungen der operativen Gebarung sind mindestens in folgende Mittelaufbringungs- und -verwendungsgruppen zu gliedern (Anlage 1b):

1. Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit,
2. Einzahlungen aus Transfers,
3. Einzahlungen aus Finanzerträgen,
4. Auszahlungen aus Personalaufwand,
5. Auszahlungen aus Sachaufwand,
6. Auszahlungen aus Transfers,
7. Auszahlungen aus Finanzaufwand.

(2) Die sich aufgrund der Veranschlagung ergebenden Werte für den Ergebnisvoranschlag sind auch für den Finanzierungsvoranschlag maßgeblich. Die Summe der finanzierungswirksamen Aufwendungen entspricht den Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (Personal-, Sach- und Finanzaufwand) und Transfers im Finanzierungsvoranschlag. In begründeten Fällen können Korrekturen dann vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Geldfluss in einem anderen Finanzjahr erfolgt.

(3) Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung sind mindestens in folgende Mittelaufbringungs- und -verwendungsgruppen (Anlage 1b) zu gliedern:

1. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit,
2. Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
3. Einzahlungen aus Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse),
4. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit,
5. Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen,
6. Auszahlungen aus Kapitaltransfers.

(4) Als Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sowie aus der Veräußerung von Beteiligungen zu verstehen. Als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen, sofern deren Wert 400 Euro übersteigt, sowie aus dem Zugang von Beteiligungen zu verstehen. Auszahlungen für die Herstellung von beweglichen Vermögensgegenständen in Eigenregie sind nicht als Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit zu veranschlagen.

(5) Als Einzahlungen aus Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) sind Einzahlungen, die bei der Gebietskörperschaft zu Investitionen führen, zu verstehen. Investitionszuschüsse werden in der Vermögensrechnung auf der Passivseite ausgewiesen. Dabei ist § 36 zu beachten. Als Auszahlungen aus Kapitaltransfers sind Auszahlungen, welche bei einem Dritten zu Investitionen führen, zu verstehen. In der Ergebnisrechnung werden diese dem Transferaufwand zugerechnet, ein Vermögenswert der Gebietskörperschaft wird nicht erfasst.

(6) Das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags der operativen und investiven Gebarung ist der Nettofinanzierungssaldo. Der Nettofinanzierungssaldo ist über den Geldfluss der Finanzierungstätigkeit auszugleichen.

(7) Im Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit sind nach Anlage 1b folgende Ein- und Auszahlungen zu veranschlagen:

1. Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden,
2. Einzahlungen aus der Aufnahme von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
3. Einzahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten,
4. Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzanlagen,
5. Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden,
6. Auszahlungen aus der Tilgung von vorübergehend zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten,
7. Auszahlungen infolge eines Kapitalaustausches bei derivativen Finanzinstrumenten und
8. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen.

**Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag
(nicht voranschlagswirksame Gebarung)**

§ 12

(1) Als Einzahlungen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und als Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, gelten insbesondere:

1. Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit in Verwahrung genommenen Zahlungsmitteln (Verwahrgelder),
2. Einzahlungen, deren Zweck zum Zeitpunkt ihres Einlangens noch nicht feststellbar ist, sowie deren Rückzahlung (temporäre Evidenz),
3. Einzahlungen aus Abgaben und Zuschläge zu Abgaben, welche die Gebietskörperschaft für sonstige Rechtsträger des öffentlichen Rechts einhebt, sowie deren Weiterleitung,
4. Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft für Dritte leistet, und die von diesen zurückzuzahlen sind (Vorschüsse),
5. Einzahlungen, die irrtümlich erbracht worden sind oder für die nachträglich der Rechtsgrund wegfällt,
6. Ein- und Auszahlungen aus Umsatz- und Vorsteuergebarungen, sofern die Gebietskörperschaft oder Teile davon gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 zur Abfuhr der Umsatzsteuer verpflichtet oder zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
7. auf Namen und Rechnung anderer Rechtsträger bei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur aufgenommene Darlehen bzw. abgeschlossene derivative Finanzinstrumente.

(2) Die Ein- und Auszahlungen gemäß Abs. 1 sind nicht zu veranschlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung).

(3) Die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen sind bis zum Ende des laufenden Finanzjahres dahingehend auszugleichen, als nur jene Beträge als nicht voranschlagswirksam ausgewiesen werden sollten, welche aus sachlichen und zeitlichen Gründen gerechtfertigt sind. Am Ende des Finanzjahres offene Salden sind in der Beilage zum Rechnungsabschluss zu erläutern.

3. Abschnitt

Rechnungsabschluss

Grundsätze des Rechnungsabschlusses

§ 13

(1) Der Rechnungsabschluss ist für das abgelaufene Kalenderjahr als Finanzjahr zu erstellen.

(2) Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto), d. h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen.

(3) Die Verrechnung hat nach Maßgabe des Kontenplans für Länder (Anlage 3a) und Gemeinden (Anlage 3b) zu erfolgen. Der Kontenplan enthält die Konten für die Ergebnis-, die Finanzierungs- und die Vermögensrechnung. Sämtliche Schlussalden sind vollständig in die Ergebnis-, Vermögens- und Finanzierungsrechnung überzuleiten.

(4) Die Bestimmungen zum Voranschlag gelten sinngemäß für den Rechnungsabschluss, sofern nicht abweichende Regelungen gemäß dieser Vereinbarung getroffen werden.

(5) Gewinnabfuhren (Finanzerträge) sind in jenem Finanzjahr als Erträge zu erfassen, in dem der Gesellschafterbeschluss erfolgt.

(6) Der Rechnungsabschluss ist auf Basis zuverlässiger Informationen zu erstellen.

(7) Aufwendungen und Erträge sind zeitlich abzugrenzen, sofern deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(8) Solange nicht tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, ist die Fortführung der Tätigkeiten der Gebietskörperschaft anzunehmen.

Zeitliche Abgrenzung

§ 14

(1) Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag bereits bestanden haben, sind bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

(2) Sachverhalte, die erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten sind, sind nicht in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

(3) Es ist zu gewährleisten, dass Vergleiche unterschiedlicher Finanzjahre für sämtliche Abschlussrechnungen erfolgen können.

Bestandteile des Rechnungsabschlusses

§ 15

(1) Der Rechnungsabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzierungsrechnung,
3. der Vermögensrechnung (Anlage 1c),
4. der Nettovermögensveränderungsrechnung (Anlage 1d) und
5. den Beilagen gemäß § 37.

Für den Gesamthaushalt sind die Abschlussrechnungen um die internen Vergütungen zu bereinigen (§ 7 Abs. 5).

(2) Die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags darzustellen.

(3) Die Vermögensrechnung ist in die in § 18 angeführten Positionen zu gliedern (Anlage 1c) und unter Beachtung der vermögensrelevanten Bestimmungen dieser Vereinbarung (§§ 19 bis 36) für den Gesamthaushalt der Gebietskörperschaft zu erstellen und auszuweisen. Dabei sind die Werte des abzuschließenden Finanzjahres den Werten des vorangegangenen Finanzjahres voranzustellen. Die Veränderungen zwischen den Finanzjahren sind gesondert auszuweisen.

(4) Die Gebietskörperschaft hat die in Abs. 1 genannten Bestandteile des Rechnungsabschlusses barrierefrei und ohne Angabe schützenswerter personenbezogener Informationen im Internet zur Verfügung zu stellen.

Voranschlagsvergleichsrechnungen

§ 16

(1) Die nach § 15 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechnungen sind auch als Voranschlagsvergleichsrechnungen darzustellen. Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für den Gesamthaushalt entsprechen der Summe der Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Bereichsbudgets.

(2) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge,
3. die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(3) In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung ist in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags Folgendes auszuweisen:

1. die Voranschlagswerte des Finanzierungsvoranschlags einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
2. die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen,
3. die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

(4) Die Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung können nebeneinander dargestellt werden.

(5) Die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind auf Kontenebene in Form eines Detailnachweises zur Voranschlagsvergleichsrechnung nachzuweisen. Diese sind in der nach § 6 gewählten Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen. § 6 Abs. 8 gilt sinngemäß.

Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo

§ 17

(1) In der Ergebnisrechnung ist das Nettoergebnis, die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen, darzustellen. Unter dem Nettoergebnis sind Zuweisungen an bzw. Entnahmen aus Haushaltsrücklagen (§ 27) darzustellen.

(2) Das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2), das ist die allgemeine Gebarung der Finanzierungsrechnung, ist der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3). Dem Nettofinanzierungssaldo ist der Geldfluss der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) hinzuzurechnen. Die Summe ergibt den Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5).

(3) Die nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen nach § 12 sind im Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) in der Finanzierungsrechnung auszuweisen.

(4) Aus der Summe der nicht voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 6) und den voranschlagswirksamen Ein- und Auszahlungen (Saldo 5) ergibt sich die Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 7). Der Anfangsbestand, die Veränderung und der Endbestand an liquiden Mitteln in der Finanzierungsrechnung haben jenen in der Vermögensrechnung zu entsprechen.

Gliederung der Vermögensrechnung

§ 18

(1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu erfassen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat.

(2) Das Vermögen ist als kurzfristiges und langfristiges Vermögen, die Fremdmittel sind als kurzfristige und langfristige Fremdmittel auszuweisen.

(3) Als kurzfristiges Vermögen sind alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen. Als kurzfristiges Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristige Forderungen und Vorräte auszuweisen.

(4) Als kurzfristige Fremdmittel sind alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest kurzfristige Finanzschulden (netto), kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen.

(5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

(6) Das Nettovermögen gliedert sich zumindest in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

(7) Für die Darstellung der Vermögensrechnung ist die in der Anlage 1c angeführte Gliederung zu verwenden.

Ansatz- und Bewertungsregeln

§ 19

(1) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

(3) Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bewegliche Güter kann aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren angewendet werden.

Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden.

(4) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht.

(6) Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z.B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

(7) Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

(8) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

(9) Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

(10) Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

(11) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen. Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zum jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs umzurechnen. Änderungen aufgrund des Wechselkurses werden erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Diese sind dem Nettovermögen zuzurechnen und bei Veräußerung oder Ausscheiden aufzulösen.

(12) Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

(13) Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

(14) Wenn Vorgänge bekannt werden, die eine wesentliche Wertminderung bzw. eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung eines Vermögenswertes vermuten lassen, so ist dies zu prüfen. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu

bewerten. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ist der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder der Gebrauchswert.

(15) Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte nach Abs. 14 vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten, dürfen dabei nicht überschritten werden.

Liquide Mittel

§ 20

Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

Forderungen

§ 21

(1) Forderungen sind Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(2) Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(3) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

Vorräte

§ 22

(1) Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5 000 Euro übersteigt. Zum Rechnungsabschlussstichtag sind Vorräte, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. Wiederbeschaffungswert.

(2) Als Vorräte sind folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. unfertige Erzeugnisse,
3. fertige Erzeugnisse und Waren,
4. noch nicht abrechenbare Leistungen,
5. geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

(3) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst zu bewerten.

(4) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, sind nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abzuwerten, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.

(5) Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

Beteiligungen

§ 23

(1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum Rechnungsabschlussstichtag hat gemäß Abs. 7 und 8 zu erfolgen.

(2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

(3) Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

(4) Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

(5) Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

(6) Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) ist in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder
2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder
3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Wird eine solche Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar ist, haben die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

(7) Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen. Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) sind nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellte Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

(8) Hat sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat. Verringert sich das Nettovermögen der Beteiligung und ist keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so ist diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

(9) Mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Anhang (Anlage 6m) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorliegt, kann dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchen weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen ist eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgehen.

Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte

§ 24

(1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

(2) Unter immateriellen Anlagenwerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Anlagenwerte dürfen nicht angesetzt werden.

(3) Es sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

(4) Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Anlagenwerte sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (z.B. Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

(6) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen.

(7) Geleistete Anzahlungen für Anlagen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

(8) Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuordenbaren Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls gemäß Abs. 5 abzuschreiben.

Kulturgüter (Sachanlagen)

§ 25

(1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

(2) Kulturgüter gemäß Abs. 1 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6i zu erfassen.

(3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

(4) Eine lineare Abschreibung ist bei Kulturgütern nicht vorzunehmen. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht.

Verbindlichkeiten

§ 26

(1) Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

§ 27

Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.

Rückstellungen

§ 28

(1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. die Verpflichtung bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Stichtag der Abschlussrechnung eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5 000 Euro beträgt und

3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

(4) Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen,
2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
3. Rückstellungen für Haftungen,
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt.

(5) Erwartet die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so ist diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

(6) In der Folge sind Rückstellungen dann anzupassen, wenn die Gebietskörperschaft Kenntnis über Umstände erlangt, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirken.

(7) Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden, dann ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu erfassen.

Rückstellungen für Prozesskosten

§ 29

(1) Als Rechtsstreitigkeiten, welche die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten darstellen, sind anzusehen:

1. Gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse,
2. Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht ist, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig gemacht werden wird.

(2) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen, wie beispielsweise

1. die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages,
2. die Höhe drohender Zinsen,
3. die Höhe von Gerichtskosten, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

(3) Insoweit bereits auf die gesamten Kosten Vorauszahlungen geleistet wurden, mindern diese Beträge die Höhe der Rückstellung.

(4) Werden im Laufe des Verfahrens Zahlungen geleistet, dann sind diese als Rückstellungsverbrauch zu erfassen.

Rückstellungen für Haftungen

§ 30

(1) Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen.

(2) Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.

(4) Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

(5) Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)

§ 31

(1) Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

(2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

(3) Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

Finanzschulden

§ 32

(1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden.

(2) Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

(3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften zu behandeln:

1. aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen der Gebietskörperschaft nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und die Gebietskörperschaft diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch die Gebietskörperschaft zu leisten waren, zu ersetzen hat oder
2. bei denen der Gebietskörperschaft außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung der Gebietskörperschaft auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

Aktive Finanzinstrumente

§ 33

(1) Aktive Finanzinstrumente, außer liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen, sind in der Vermögensrechnung eindeutig einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1. bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder
2. zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.

(2) In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbar Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(3) In die Kategorie zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(4) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, ist anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und in der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu erfassen.
2. Die Veränderung des Wertes eines Finanzinstruments aufgrund von bonitätsbedingten Wertberichtigungen ist als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(5) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
2. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(6) Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33), Finanzschulden (§ 32) und derivative Finanzinstrumente (§ 34) im Anhang zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

(7) Für jede Kategorie von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten sind darüber hinaus Angaben zu machen über

1. Umfang und Art der Finanzinstrumente,
2. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien, und
3. das Wechselkursrisiko.

(8) Für aktive Finanzinstrumente, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, inwieweit die Gebietskörperschaft einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Diese Angaben umfassen:

1. vertraglich festgelegte Zinsanpassungs- und Fälligkeitstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen; und
2. gegebenenfalls Effektivzinssätze.

(9) Für aktive Finanzinstrumente und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, in welchem Ausmaß die Gebietskörperschaft einem Ausfallrisiko ausgesetzt ist. Weiters ist anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen vorliegen.

Derivative Finanzinstrumente

§ 34

(1) Derivative Finanzinstrumente sind Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden. Derivative Finanzinstrumente sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit, hat der Ansatz von diesem derivativen Finanzinstrument als Sicherungsgeschäft zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen.

(3) Von einem Mikrowap bei Zinstauschverträgen wird dann gesprochen, wenn das Grundgeschäft und das derivative Finanzinstrument im Volumen, in der Geltungsdauer und hinsichtlich der Zinstermine völlig übereinstimmen.

(4) Die Bewertung noch vorhandener freier Derivate, das sind jene, welche die Voraussetzung für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Nettovermögen

§ 35

Die Veränderungen im Nettovermögen (Anlage 1d) ergeben sich ausgehend vom Nettovermögen zum Abschlussstichtag des vorangegangenen Finanzjahres aus:

1. den Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
2. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten,

3. den Veränderungen aus der Folgebewertung von Beteiligungen,
4. den Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von Kulturgütern,
5. den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum Abschlussstichtag des Finanzjahres,
6. dem Nettoergebnis des Finanzjahres und
7. der Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen.

Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

§ 36

Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen.

Beilagen zum Rechnungsabschluss

§ 37

- (1) Dem Rechnungsabschluss sind die folgenden Anlagen beizufügen:
1. Rechnungsquerschnitt, welcher den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß Österreichischem Stabilitätspakt ausweist (Anlage 5a bzw. 5b).
 2. Nachweis über Transferzahlungen von Trägern und an Träger des öffentlichen Rechts, die zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern sind (Anlage 6a),
 3. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b),
 4. Nachweis über den Stand der Finanzschulden sowie über den Schuldendienst mit folgenden Angaben: Tilgung, Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoschuldendienst und Laufzeit (Anlagen 6c bis 6e),
 5. Nachweis über Finanzschulden von Krankenanstalten oder -betriebsgesellschaften der Länder (einschließlich Wien) (Anlage 6f),
 6. Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen (Anlage 6g),
 7. Anlagenspiegel (Anlage 6h) und Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6i),
 8. Leasingspiegel (Anlage 6j),
 9. Beteiligungsspiegel (Anlagen 6k und 6m),
 10. Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l),
 11. Einzelnachweise über aktive Finanzinstrumente (Anlagen 6n und 6o),
 12. Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6p),
 13. Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6q),
 14. Rückstellungsspiegel (Anlage 6r)
 14. Haftungsnachweise (Anlage 6s),
 15. die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre, unabhängig davon, ob eine Pensionsrückstellung in der Vermögensrechnung dargestellt wird (Anlage 6t).
 16. Nachweis über die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen (Länder; Anlage 6u; Gemeinden: Anlage 6v),
 17. Personaldaten laut letztgültigem österreichischen Stabilitätspakt (Anlage 4),
- (2) Die beigefügten Anlagen enthalten Mindestangaben.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erstellung der Eröffnungsbilanz

§ 38

(1) Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig gemäß Art. 3 die Bestimmungen der Vereinbarung anzuwenden sind, ist auch § 39 anzuwenden. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung anzuwenden.

(2) Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6h in den Anlagenspiegel und die Vermögensrechnung aufzunehmen beziehungsweise überzuleiten.

(3) Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

(4) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

(5) Sofern die Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen der Gebietskörperschaft vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben.

(6) Kurzfristige und langfristige Forderungen der Gebietskörperschaft sind in der Eröffnungsbilanz, unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen, zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

(7) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

(8) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

(9) Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Eine spätere Änderung ist nur in Anwendung des Abs. 8 zulässig.

Übergangsbestimmungen

§ 39

(1) Für nachfolgende Sachverhalte gelten Übergangsbestimmungen, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (ausschließlich beim erstmaligen Ansatz) angewendet werden können.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z.B. Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden.

(3) Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.
2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:
 - a) Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,
 - b) Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - c) Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,
 - d) Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - e) Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - f) Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - g) Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,
 - h) sonstige Benützungsarten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

(4) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen

dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

(5) Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen und Gemeingebrauchsflächen (öffentliches Gut), insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen zu verstehen. Die entsprechende Angabe der Nutzung ist aus dem Grundbuch bzw. Kataster zu entnehmen. Es wird zwischen dem Grundstück, der Grundstückseinrichtungen (keine Abschreibung) und dem Aufbau (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Abweichend von § 24 Abs. 4 kann der Aufbau einer Grundstückseinrichtung beim erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Unterlagen gemäß Z 1 und 2 herangezogen werden können.

Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

Artikel 3

Anwendung

(1) Die Bestimmungen der Vereinbarung sind spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

(2) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder sind unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zu erstellen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem alle Vertragsparteien der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, in Kraft.

(2) Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilt den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 5

Geltungsdauer; Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung eingelangt ist, wirksam.

(2) Im Falle einer Kündigung bleibt die Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 6

Urschrift; beglaubigte Abschrift

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt (Depositär). Diese hat jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

(2) Der Depositär hat die Vereinbarung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse:

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Niessl

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Kaiser

Für das Land Niederösterreich

Der Landeshauptmann:

Pröll

Für das Land Oberösterreich

Der Landeshauptmann:

Pühringer

Für das Land Salzburg

Der Landeshauptmann

Haslauer

Für das Land Steiermark

Der Landeshauptmann:

Schützenhöfer

Für das Land Tirol

Der Landeshauptmann:

Platter

Für das Land Vorarlberg

Der Landeshauptmann:

Wallner

Für das Land Wien

Der Landeshauptmann:

Häupl

Linz, am 3. November 2015

Die folgenden Anlagen sind aus der beglaubigten Fassung übernommen. Siehe VSt-6275/6.

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

- Anlage 1a: Ergebnishaushalt
- Anlage 1b: Finanzierungshaushalt
- Anlage 1c: Vermögenshaushalt
- Anlage 1d: Nettovermögensveränderungsrechnung
- Anlage 1e: Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2
- Anlage 1f: Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2
- Anlage 2: Funktionelle Gliederung - Ansatzverzeichnis
- Anlage 3a: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder
- Anlage 3b: Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden
- Anlage 4: Personaldaten gemäß ÖSTP
- Anlage 5a: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)
- Anlage 5b: Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)
- Anlage 6a: Nachweis über Transferzahlungen
- Anlage 6b: Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven
- Anlage 6c: Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst
- Anlage 6d: Nachweis über Kassenstärker
- Anlage 6e: Einzelnachweis über Geldverbindlichkeiten
- Anlage 6f: Nachweis über Finanzschulden von Krankenanstalten oder –betriebsgesellschaften der Länder (einschließlich Wien)
- Anlage 6g: Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen
- Anlage 6h: Anlagenspiegel
- Anlage 6i: Liste der nicht bewerteten Kulturgüter
- Anlage 6j: Leasingspiegel
- Anlage 6k: Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft
- Anlage 6l: Nachweis über verwaltete Einrichtungen
- Anlage 6m: Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%
- Anlage 6n: Nachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6o: Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente
- Anlage 6p: Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft

Anlage 6q: Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten

Anlage 6r: Rückstellungsspiegel

Anlage 6s: Haftungsnachweise

Anlage 6t: Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen

Anlage 6u: Nachweis über die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen (Länder)

Anlage 6v: Nachweis über die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen (Gemeinden)

Anlage 7: Nutzungsdauertabelle

Anlage 1a

Ergebnishaushalt

MVAG Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG/ Code
1	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	211
2	Erträge aus eigenen Abgaben	2111
2	Erträge aus Ertragsanteilen	2112
2	Erträge aus Gebühren	2113
2	Erträge aus Leistungen	2114
2	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	2115
2	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	2116
2	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117
1	Erträge aus Transfers	212
2	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	2121
2	Transferertrag von Beteiligungen	2122
2	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2123
2	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	2124
2	Transferertrag vom Ausland (öffentliche Rechtsträger)	2125
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	2126
2	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	2127
1	Finanzerträge	213
2	Erträge aus Zinsen	2131
2	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	2132
2	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	2133
2	Sonstige Finanzerträge	2134
2	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	2135
SU	Summe Erträge	21
1	Personalaufwand	221
2	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	2211
2	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	2212
2	Sonstiger Personalaufwand	2213
2	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214
1	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	222
2	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	2221
2	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2222
2	Leasing- und Mietaufwand	2223
2	Instandhaltung	2224
2	Sonstiger Sachaufwand	2225
2	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226
1	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	223
2	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	2231
2	Transferaufwand an Beteiligungen	2232
2	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	2233
2	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	2234
2	Transferaufwand an das Ausland (öffentliche Rechtsträger)	2235
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	2236
2	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237
1	Finanzaufwand	224
2	Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	2241
2	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	2242
2	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde)	2243

2	Sonstiger Finanzaufwand	2244
2	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245
SU	Summe Aufwendungen	22
SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	SA0
1	Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	230
2	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2301
2	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2302
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- 230)	SA00

Anlage 1b

Finanzierungshaushalt

MVAG Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG/ Code
1	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	311
2	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	3111
2	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	3112
2	Einzahlungen aus Gebühren	3113
2	Einzahlungen aus Leistungen	3114
2	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3115
2	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen	3116
1	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	312
2	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3121
2	Transferzahlungen von Beteiligungen	3122
2	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	3123
2	Transferzahlungen von Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3124
2	Transferzahlungen vom Ausland (öffentliche Rechtsträger)	3125
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	3126
1	Einzahlungen aus Finanzerträgen	313
2	Einzahlungen aus Zinserträgen	3131
2	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	3133
2	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	3134
2	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	3135
SU	Summe Einzahlungen operative Gebarung	31
1	Auszahlungen aus Personalaufwand	321
2	Auszahlungen für Personalaufwand Bezüge, Nebengebühren, und Mehroleistungsvergütungen)	3211
2	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	3212
2	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	3213
2	Sonstige Auszahlungen aus Personalaufwand	3214
1	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	322
2	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	3221
2	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3222
2	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	3223
2	Auszahlungen für Instandhaltung	3224
2	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	3225
1	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	323
2	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	3231
2	Transferzahlungen an Beteiligungen	3232
2	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	3233
2	Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3234
2	Transferzahlungen an das Ausland (öffentliche Rechtsträger)	3235
2	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gemeinde und der Gemeinde	3236
1	Auszahlungen aus Finanzaufwand	324
2	Auszahlungen für Zinsaufwand für Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft	3241
2	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft	3242
2	Auszahlung aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	3243
2	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	3244
SU	Summe Auszahlungen operative Gebarung	32
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	SA1

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG/ Code
1	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	331
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	3311
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	3312
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	3313
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	3314
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3315
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	3316
2	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	3317
1	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	332
2	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	3321
2	Einzahlungen aus Darlehen von Beteiligungen	3322
2	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	3323
2	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	3325
1	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	333
2	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	3331
2	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	3332
2	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	3333
2	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3334
2	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland (öffentliche Rechtsträger)	3335
SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	33
1	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	341
2	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	3411
2	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	3412
2	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	3413
2	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	3414
2	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3415
2	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	3416
2	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	3417
1	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	342
2	Auszahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	3421
2	Auszahlung von Darlehen an Beteiligungen	3422
2	Auszahlung von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	3423
2	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	3424
2	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	3425
1	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	343
2	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	3431
2	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	3432
2	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	3433
2	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3434
2	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland (öffentliche Rechtsträger)	3435
SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung	34
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	SA2
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	SA3

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	MVAG/ Code
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	351
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	3511
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	3512
2	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	3513
2	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	3514
1	Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	352
1	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	353
1	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	355
SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	35
1	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern	3611
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	3612
2	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	3613
2	Auszahlungen aus Finanzschulden	3614
2	Auszahlung aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	3615
1	Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten	362
1	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	363
1	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	365
SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	SA4
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	SA5
1	Einzahlungen aus dem Abbau von nicht voranschlagswirksamen Forderungen	391
1	Einzahlungen aus dem Aufbau von nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	392
SU	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	39
1	Auszahlungen aus dem Aufbau von nicht voranschlagswirksamen Forderungen	401
1	Auszahlungen aus dem Abbau von nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	402
SU	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	40
SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	SA6
SA7	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	SA7
	Anfangsbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.20xx (t-1))	
	Endbestand liquide Mittel (115 zum 31.12.20xx (t))	
	davon Zahlungsmittelreserven (1152 zum 31.12.20xx (t))	

Anlage 1c

Vermögenshaushalt

MVAG		AKTIVA	Code
0	A	Langfristiges Vermögen	10
1	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	101
1	A.II	Sachanlagen	102
2	A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021
2	A.II.2	Gebäude und Bauten	1022
2	A.II.3	Wasser- und Kanalisationsbauten	1023
2	A.II.4	Sonderanlagen	1024
2	A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025
2	A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026
2	A.II.7	Kulturgüter	1027
2	A.II.8	Gegebene Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028
1	A.III	Aktive Finanzinstrumente	103
2	A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031
2	A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032
2	A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033
2	A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034
1	A.IV	Beteiligungen	104
2	A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041
2	A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042
2	A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043
2	A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044
1	A.V	Langfristige Forderungen	106
2	A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061
2	A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062
2	A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063
0	B	Kurzfristiges Vermögen	11
1	B.I	Kurzfristige Forderungen	113
2	B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131
2	B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132
2	B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133
2	B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134
1	B.II	Vorräte	114
2	B.II.1	Vorräte	1141
2	B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142
1	B.III	Liquide Mittel	115
2	B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151
2	B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152
1	B.IV.	Aktive Rechnungsabgrenzung	116
SU		Summe Aktiva (10 + 11)	

MVAG		PASSIVA	Code
0	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12
1	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121
1	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122
1	C.III	Haushaltsrücklagen	123
1	C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124
1	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125
0	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	13
1	D.I	Investitionszuschüsse	131
2	D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311
2	D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312
2	D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313
0	E	Langfristige Fremdmittel	14
1	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141
2	E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411
2	E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412
2	E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413
1	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142
2	E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421
2	E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422
2	E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten (veranschlagt)	1423
1	E.III	Langfristige Rückstellungen	143
2	E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431
2	E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432
2	E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433
2	E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434
2	E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435
2	E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436
0	F	Kurzfristige Fremdmittel	15
1	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151
2	F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511
2	F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512
2	F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513
1	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152
2	F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521
2	F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522
2	F.II.3	Sonstige Verbindlichkeiten	1523
2	F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524
1	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153
2	F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531
2	F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532
2	F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533
1	F.IV.	Passive Rechnungsabgrenzung	154
SU		Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)	

Anlage 1d**Nettovermögensveränderungsrechnung**

Nettovermögensveränderungsrechnung	Saldo der Eröffnungsbilanz	Kumuliertes Nettoergebnis	Haushaltsrücklagen	Neubewertungsrücklagen	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	Summe Nettovermögen
Nettovermögen zum 31.12. (t-1)	X	X	X	X	X	X
1. Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden	X	X	X	X	X	X
Angepasstes Nettovermögen zum 31.12. (t-1)	X	X	X	X	X	X
2. Veränderung aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbarer Finanzinstrumente				X		X
3. Veränderung aus der Bewertung von Beteiligungen				X		X
4. Veränderung aus der Bewertung von Kulturgütern				X		X
5. Veränderung aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmittel in fremder Währung					X	X
Summe Nettoveränderung, die nicht in die Ergebnisrechnung eingegangen ist	X	X	X	X	X	X
6. Nettoergebnis des Finanzjahres nach Zuweisung zu den Haushaltsrücklagen		X				X
7. Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen			X			X
Nettovermögen zum 31.12. (t)	X	X	X	X	X	X

Anlage 1e

Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2

Angaben in Euro

Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen/ sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen	Gesamthaushalt	Wirtschaftliche Unternehmung 1	Wirtschaftliche Unternehmung 2	...	Eliminierung zwischen Gesamthaushalt und Unternehmungen	Summe für die Gebietskörper- schaft
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit/ <i>Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, betriebliche Erträge - mit Leistungsaustausch</i>						
Erträge aus Transfers <i>Umsatzerlöse, betriebliche Erträge - ohne Leistungsaustausch</i>						
Finanzerträge/ <i>Erträge aus Wertpapieren, Zinsen u. ä.</i>					-	
Summe Erträge						
Personalaufwand						
Sachaufwand / <i>Aufwendungen für Material und bezogene Leistungen, Abschreibungen, sonstige betriebliche Aufwendungen</i>						
Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)						
Finanzaufwand/ <i>Aufwendungen aus Finanzanlagen, Zinsen u. ä.</i>					-	
Summe Aufwendungen						
Nettoergebnis/ Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit						
Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen/ <i>Zuweisung und Auflösung von Rücklagen</i>					-	
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen						

Erläuterungen durch die Gebietskörperschaft (optional):

Anlage 1f

Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2

Angaben in Euro

AKTIVA Mittelverwendungsgruppen/ <i>sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen</i>	Gesamthaushalt	Wirtschaftliche Unternehmung 1	Wirtschaftliche Unternehmung 2	...	Eliminierung zwischen Gesamthaushalt und Unternehmungen	Summe für die Gebietskörper- schaft
Langfristiges Vermögen						
Immaterielle Vermögenswerte					-	
Sachanlagen					-	
Aktive Finanzinstrumente/ <i>Wertpapiere des Anlage – und Umlaufvermögens</i>					-	
Beteiligungen					-	
Langfristige Forderungen/ <i>Forderungen mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr</i>						
Kurzfristiges Vermögen						
Kurzfristige Forderungen/ <i>Forderungen mit einer Restlaufzeit <= 1 Jahr</i>						
Vorräte					-	
Liquide Mittel/ <i>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>					-	
Aktive Rechnungsabgrenzung					-	
Summe Aktiva						

Erläuterungen durch die Gebietskörperschaft (optional):

PASSIVA Mittelaufbringungsgruppen/ sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen	Gesamthaushalt	Wirtschaftliche Unternehmung 1	Wirtschaftliche Unternehmung 2	...	Eliminierung zwischen Gesamthaushalt und Unternehmungen	Summe für die Gebietskörper- schaft
Nettovermögen (Ausgleichsposten)/ Eigenmittel						
Saldo der Eröffnungsbilanz/ <i>Unternehmungskapital</i>					-	
Kumuliertes Nettoergebnis/ <i>Bilanzgewinn/-verlust</i>						
Haushaltsrücklagen/ <i>gewidmete u.a. Rücklagen</i>					-	
Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)			-	-	-	
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen			-	-	-	
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)/ Investitionskostenzuschüsse						
Langfristige Fremdmittel						
Langfristige Finanzschulden, netto/ <i>Verbindlichkeiten, sofern Finanzschulden mit einer Restlaufzeit</i> <i>> 1 Jahr</i>					-	
Langfristige Verbindlichkeiten/ <i>Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr</i>						
Langfristige Rückstellungen/ <i>Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgelder, Pensionen</i>					-	
Kurzfristige Fremdmittel						
Kurzfristige Finanzschulden, netto/ <i>Verbindlichkeiten, sofern Finanzschulden mit einer Restlaufzeit</i> <i><= 1 Jahr</i>					-	
Kurzfristige Verbindlichkeiten/ <i>Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit <= 1 Jahr</i>						
Kurzfristige Rückstellungen/ <i>Rückstellungen, sofern nicht langfristig zugeordnet</i>					-	
Passive Rechnungsabgrenzung						
Summe Passiva						

Anlage 2

Funktionelle Gliederung - Ansatzverzeichnis			
Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Länder)			
Abschnitt	Unterabschnitt	Bezeichnung	Zuordnung zur Budgetgliederung
00		Landtag	
	000	Allgemeine Angelegenheiten	
	001	Landtagsamt (nur soweit als Einrichtung des Landes organisiert)	
	002	Landeskontrollereinrichtung	
	009	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
01		Landesregierung	
	010	Allgemeine Angelegenheiten	
	011	Repräsentation	
	012	Ehrungen und Auszeichnungen	
	019	Sonstige Maßnahmen	
02		Amt der Landesregierung	
	020	Allgemeine Angelegenheiten	
	021	Information und Dokumentation	
	022	Raumordnung und Raumplanung	
	023	Aufgabenerfüllung durch Dritte	
	024	Aufgabenerfüllung für Dritte	
	029	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
03		Bezirkshauptmannschaften	
	030	Allgemeine Angelegenheiten	
04		Sonderämter/Gerichte	
	040	Agrarbehörden	
	041	Grundverkehrskommissionen	
	042	Land- und Forstwirtschaftsinspektion (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)	
	043	Land- und forstwirtschaftliche Einigungskommissionen (soweit gesondert eingerichtet, ansonsten 050)	
	044	Volksanwaltschaft	
	045	Landesverwaltungsgericht	
	049	Sonstige Sonderämter	
05		Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung	
	050	Aufsichtstätigkeit	
	051	Beratungsorgane	
	052	Prüfungstätigkeit	
	053	Schulungstätigkeit	
	059	Übrige Einrichtungen und Maßnahmen	
07		Personalvertretung (ohne Landeslehrer)	
	070	Personalvertretung (ohne Landeslehrer)	
08		Pensionen (ohne Landeslehrer) (soweit nicht aufgeteilt)	
	080	Pensionen (ohne Landeslehrer) (soweit nicht aufgeteilt)	
09		Personalbetreuung	
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen	
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung	
	092	Gemeinschaftsverpflegung	
	093	Erholungsaktionen	
	094	Gemeinschaftspflege	
	095	Kranken- und Sterbefürsorge	
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

Gruppe 0 / Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gemeinden)		
A	U	Bezeichnung
00		Gewählte Gemeindeorgane
	000	Gewählte Gemeindeorgane
01		Hauptverwaltung
	010	Zentralamt
	011	Personalamt
	012	Hilfsamt
	013	Kanzleiökonomat
	014	Gemeindekontrollereinrichtung
	015	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit
	016	Elektronische Datenverarbeitung
	018	Geschäftsstelle der Kranken- und Unfallfürsorge
	019	Repräsentation
02		Hauptverwaltung
	020	Rechtsamt
	021	Statistisches Amt
	022	Standesamt
	023	Einwohneramt
	024	Wahlamt
	025	Staatsbürgerschaft
	026	Sonstige Einrichtungen
	029	Amtsgebäude
03		Bauverwaltung
	030	Bauamt
	031	Amt für Raumordnung und Raumplanung
	032	Vermessungsamt
	033	Hochbauamt
	034	Tiefbauamt
04		Sonderämter
	049	Sonstige Einrichtungen
05		Bezirksverwaltung
	050	Bezirksverwaltung
06		Sonstige Maßnahmen
	060	Beiträge an Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen
	061	Sonstige Subventionen
	062	Ehrungen und Auszeichnungen
	063	Städtekontakte und Partnerschaften
	069	Förderung anderer Rechtsträger
07		Verfüungsmittel
	070	Verfüungsmittel
08		Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)
	080	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)
09		Personalbetreuung
	090	Bezugsvorschüsse und Darlehen
	091	Personalausbildung und Personalfortbildung
	094	Gemeinschaftspflege
	099	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gruppe 1 / Öffentliche Ordnung und Sicherheit (Länder und Gemeinden)		
10		Gesonderte Verwaltung
	100	Gesonderte Verwaltung
11		Öffentliche Ordnung
	110	Sicherung der Behördenkommunikation
	119	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
12		Sicherheitspolizei
	120	Allgemeine Angelegenheiten
	129	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
13		Sonderpolizei
	130	Gewerbe-, Markt- und Lebensmittelpolizei
	131	Bau- und Feuerpolizei
	132	Gesundheitspolizei
	133	Veterinärpolizei
	134	Flurpolizei
	139	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
16		Feuerwehrwesen
	160	Feuerwehrinspektorat
	161	Feuerweherschulen
	162	Berufsfeuerwehren
	163	Freiwillige Feuerwehren
	164	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung
	169	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
17		Katastrophendienst
	170	Allgemeine Angelegenheiten
	179	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
18		Landesverteidigung
	180	Zivilschutz
	189	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
Gruppe 2 / Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (Länder und Gemeinden)		
20		Gesonderte Verwaltung
	200	Schulamt
	202	Sportamt
	205	Schulaufsicht
	206	Qualifikations- und Disziplinarkommissionen der Landeslehrer
	207	Personalvertretung der Landeslehrer
	208	Pensionen der Landeslehrer
	209	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
21		Allgemeinbildender Unterricht
	210	Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten
	211	Volksschulen
	212	Hauptschulen
	213	Sonderschulen
	214	Polytechnische Schulen
	215	Allgemeinbildende höhere Schulen
	219	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen
22		Berufsbildender Unterricht; Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung
	220	Berufsbildende Pflichtschulen
	221	Berufsbildende mittlere Schulen
	222	Berufsbildende höhere Schulen

	223	Akademien für Sozialarbeit	
	224	Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik	
	225	Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	
	226	Berufspädagogische Akademien	
	227	Pädagogische Akademien und Institute	
	228	Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher	
	229	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
23		Förderung des Unterrichts	
	230	Förderung des Schulbetriebs	
	231	Förderung der Lehrerschaft	
	232	Schülerbetreuung	
	239	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
24		Vorschulische Erziehung	
	240	Kindergärten	
	241	Förderung der Kindergärtner/innen	
	249	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
25		Außerschulische Jugenderziehung	
	250	Schülerhorte	
	251	Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime	
	252	Jugendherbergen und Jugendheime	
	253	Jugendverkehrserziehung	
	259	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
26		Sport und außerschulische Leibeserziehung	
	260	Landessportorganisation	
	261	Sportausbildungsstätten	
	262	Sportplätze	
	263	Turn- und Sporthallen	
	264	Eislaufplätze und –hallen	
	265	Tennisplätze und –hallen	
	266	Wintersportanlagen	
	269	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
27		Erwachsenenbildung	
	270	Volkshochschulen	
	271	Volksbildungswerke	
	272	Volksbildungsheime	
	273	Volksbüchereien	
	279	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
28		Forschung und Wissenschaft	
	280	Förderung von Universitäten und Hochschulen	
	281	Universitäts- und Hochschuleinrichtungen	
	282	Studienbeihilfen	
	283	Wissenschaftliche Archive	
	284	Wissenschaftliche Bibliotheken	
	285	Wissenschaftliche Museen	
	286	Botanische und zoologische Gärten (als wissenschaftliche Einrichtungen)	
	287	Wissenschaftliche Sternwarten	
	289	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
Gruppe 3 / Kunst, Kultur und Kultus (Länder und Gemeinden)			
30		Gesonderte Verwaltung	
	300	Kulturamt	

31		Bildende Künste	
	310	Ausbildung in den bildenden Künsten	
	311	Einrichtungen der bildenden Künste	
	312	Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste	
	319	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
32		Musik und darstellende Kunst	
	320	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst	
	321	Einrichtungen der Musikpflege	
	322	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	
	323	Einrichtungen der darstellenden Kunst	
	324	Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst	
	325	Festspiele	
	329	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
33		Schrifttum und Sprache	
	330	Förderung von Schrifttum und Sprache	
34		Museen und sonstige Sammlungen	
	340	Museen	
	341	Sonstige Sammlungen	
35		Sonstige Kunstpflege	
	350	Einrichtungen zur Kunstpflege	
	351	Maßnahmen zur Kunstpflege	
36		Heimatspflege	
	360	Heimatsmuseen	
	361	Nichtwissenschaftliche Archive	
	362	Denkmalpflege	
	363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	
	369	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
37		Rundfunk, Presse und Film	
	370	Förderung von Rundfunk und Fernsehen	
	371	Förderung von Presse und Film	
	379	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
38		Sonstige Kulturpflege	
	380	Einrichtungen der Kulturpflege	
	381	Maßnahmen der Kulturpflege	
39		Kultus	
	390	Kirchliche Angelegenheiten	
Gruppe 4 / Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (Länder und Gemeinden)			
40		Gesonderte Verwaltung	
	400	Sozialamt	
	401	Jugendamt	
41		Allgemeine öffentliche Wohlfahrt	
	410	Einrichtungen der allgemeinen Sozialhilfe	
	411	Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe	
	412	Einrichtungen der Behindertenhilfe	
	413	Maßnahmen der Behindertenhilfe	
	414	Einrichtungen der Blindenhilfe	
	415	Maßnahmen der Blindenhilfe (soweit nicht bei 413)	
	416	Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz	
	417	Pflegesicherung	
	419	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

42		Freie Wohlfahrt	
	420	Altenheime	
	421	Pflegeheime	
	422	Tagesheimstätten	
	423	Essen auf Rädern	
	424	Heimhilfe	
	425	Entwicklungshilfe im Ausland	
	426	Flüchtlingshilfe	
	429	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
43		Jugendwohlfahrt	
	430	Säuglingsheime	
	431	Kinderheime	
	432	Kindererholungsheime	
	435	Erziehungsheime	
	439	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
44		Behebung von Notständen	
	440	Einrichtungen	
	441	Maßnahmen	
45		Sozialpolitische Maßnahmen	
	450	Ausgleichszahlungen	
	451	Altersvorsorge	
	459	Sonstige Maßnahmen	
46		Familienpolitische Maßnahmen	
	460	Familienlastenausgleich	
	461	Hausstandsgründung	
	462	Unterbringung kinderreicher Familien	
	469	Sonstige Maßnahmen	
48		Wohnbauförderung	
	480	Allgemeine Wohnbauförderung	
	481	Landes-Wohnbau-Sonderprogramme	
	482	Wohnbauförderung	
	483	Förderung der Wohnhaussanierung	
	484	Förderung der Althausanierung	
	485	Bundes-Sonderwohnbaugesetze	
	489	Sonstige Maßnahmen	
Gruppe 5 / Gesundheit (Länder und Gemeinden)			
50		Gesonderte Verwaltung	
	500	Gesundheitsamt	
	501	Umweltschutzamt	
51		Gesundheitsdienst	
	510	Medizinische Bereichsversorgung	
	511	Familienberatung	
	512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung	
	513	Desinfektionsanstalten	
	514	Röntgenzug	
	515	Zahnstationen	
	516	Schulgesundheitsdienst	
	519	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	

52		Umweltschutz	
	520	Natur- und Landschaftsschutz	
	521	Reinhaltung der Gewässer	
	522	Reinhaltung der Luft	
	523	Lärmbekämpfung	
	524	Strahlenschutz	
	527	Müllbeseitigung	
	528	Tierkörperbeseitigung	
	529	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
53		Rettings- und Warndienste	
	530	Rettungsdienste	
	531	Warndienste	
	539	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
54		Ausbildung im Gesundheitsdienst	
	540	Ärztliche Dienste	
	541	Hebammendienste	
	542	Krankenpflegefachdienste	
	543	Medizinisch-technische Dienste	
	544	Sanitätshilfsdienste	
	549	Sonstige Gesundheitsdienste	
55		Eigene Krankenanstalten	
	550	Zentralkrankenanstalten	
	551	Schwerpunktkrankenanstalten	
	552	Standardkrankenanstalten	
	553	Sonderkrankenanstalten	
	554	Heime für Genesende	
	555	Pflegeanstalten für chronisch Kranke	
	556	Entbindungsanstalten und Sanatorien	
	557	Zuschüsse zum Betriebsabgang von Krankenanstalten	
	558	Selbständige Ambulatorien	
	559	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
56		Krankenanstalten anderer Rechtsträger	
	560	Betriebsabgangsdeckung	
	561	Errichtung und Ausgestaltung	
	562	Sprengelbeiträge	
	569	Sonstige Maßnahmen	
57		Heilvorkommen und Kurorte	
	570	Kurfonds	
	579	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
58		Veterinärmedizin	
	580	Einrichtungen der Veterinärmedizin	
	581	Maßnahmen der Veterinärmedizin	
59		Gesundheit, Sonstiges	
	590	Krankenanstaltenfonds	
Gruppe 6 / Straßen- und Wasserbau, Verkehr (Länder und Gemeinden)			
60		Gesonderte Verwaltung	
	600	Straßen- und Wasserbauverwaltung (soweit nicht gesondert organisiert)	
61		Straßenbau	
	610	Bundesstraßen	
	611	Landesstraßen	

	612	Gemeindestraßen	
	616	Sonstige Straßen und Wege	
	617	Bauhöfe	
	618	Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten	
	619	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
62		Allgemeiner Wasserbau	
	620	Förderung der Wasserversorgung	
	621	Förderung der Abwasserbeseitigung	
	624	Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Siedlungswasserwirtschaft	
	629	Sonstige Maßnahmen	
63		Schutzwasserbau	
	630	Bundesflüsse	
	631	Konkurrenzwässer	
	632	Wasserwehre und Schleusen	
	633	Wildbachverbauung	
	634	Lawinenschutzbauten	
	635	Bauhöfe	
	639	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
64		Straßenverkehr	
	640	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung	
	649	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
65		Schieneverkehr	
	650	Eisenbahnen	
	651	Sonstige Schienenwege	
	652	Seilbahnen	
	659	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
66		Schiffsverkehr	
	660	Fluss- und Seenschifffahrt	
	661	Hafen und Hafeneinrichtungen	
	662	Schutzdammanlagen	
	669	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
67		Luftfahrt	
	670	Luftfahrt	
	671	Flughafen und Flughafeneinrichtungen	
	679	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
68		Post- und Telekommunikationsdienste	
	680	Post- und Telekommunikationsdienste	
69		Verkehr, Sonstiges	
	690	Verkehr, Sonstiges	
	699	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
Gruppe 7 / Wirtschaftsförderung (Länder und Gemeinden)			
A	U	Bezeichnung	
70		Gesonderte Verwaltung	
	700	Gesonderte Verwaltung	
71		Grundlagenverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft	
	710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	
	711	Landwirtschaftlicher Wasserbau	
	712	Strukturverbesserung	
	713	Elektrifizierung und Mechanisierung	
	714	Landwirtschaftliches Siedlungswesen	

	715	Besitzfestigung	
	719	Sonstige Maßnahmen	
74		Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft	
	740	Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen	
	741	Bildung und Beratung	
	742	Produktionsförderung	
	743	Absatz und Verwertung	
	747	Jagd und Fischerei	
	748	Notstandsmaßnahmen	
	749	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
75		Förderung der Energiewirtschaft	
	750	Kohle, Erdöl, Erdgas	
	751	Elektrizität	
	759	Sonstige Energieträger	
77		Förderung des Fremdenverkehrs	
	770	Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs	
	771	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	
78		Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	
	780	Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	
	781	Bildung und Beratung	
	782	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	
	788	Notstandsmaßnahmen	
	789	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	
Gruppe 8 / Dienstleistungen (Länder und Gemeinden)			
80		Gesonderte Verwaltung	
	800	Hochbauverwaltung (soweit gesondert organisiert)	
	801	Liegenschaftsverwaltung	
	802	Betriebsverwaltung der unter einheitlicher Verwaltung stehenden Einrichtungen	
81		Öffentliche Einrichtungen (soweit nicht dem Abschnitt 85 zuzuordnen)	
	810	Wasserversorgung	
	811	Abwasserbeseitigung	
	812	WC-Anlagen	
	813	Müllbeseitigung	
	814	Straßenreinigung	
	815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	
	816	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren	
	817	Friedhöfe (einschließlich Einsegnungshallen und Krematorien)	
	819	Sonstige öffentliche Einrichtungen	
82		Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe	
	820	Wirtschaftshöfe	
	821	Fuhrpark	
	822	Schlachthöfe, Freibänke, Viehmärkte	
	824	Lager- und Kühlhäuser	
	825	Tierkörperbeseitigung und -verwertung	
	826	Fäkalienabfuhr	
	827	Öffentliche Waagen	
	828	Sonstige Märkte	

83		Betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe (Fortsetzung)	
	830	Botanische und zoologische Gärten	
	831	Freibäder	
	833	Hallenbäder	
	835	Sonstige Badeanlagen und Saunas	
	839	Sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen	
84		Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude	
	840	Grundbesitz	
	841	Grundstücksgleiche Rechte	
	842	Waldbesitz (soweit nicht bei 866)	
	843	Alpbesitz	
	846	Wohn- und Geschäftsgebäude (soweit nicht bei 853)	
	849	Sonstige Liegenschaften	
85		Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	
	850	Betriebe der Wasserversorgung	
	851	Betriebe der Abwasserbeseitigung	
	852	Betriebe der Müllbeseitigung	
	853	Betriebe für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden	
	858	Zusammengefasste Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	
	859	Sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	
86		Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
	860	Gärtnerereien	
	862	Landwirtschaftsbetriebe	
	864	Weinbaubetriebe	
	865	Kellereien	
	866	Forstgüter	
	867	Forstgärten, Baumschulen	
	869	Sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
87		Wirtschaftliche Unternehmungen	
	870	Elektrizitätsversorgung	
	871	Fernwärmeversorgung	
	872	Gasversorgung	
	875	Straßenverkehrsbetriebe	
	876	Hafen-, Schifffahrt- und Fährbetriebe	
	878	Zusammengefasste Unternehmungen	
	879	Stadtwerke	
88		Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung)	
	880	Lichtspieltheater	
	882	Werbebetriebe	
	883	Installationsbetriebe	
	884	Wäschereien	
	885	Molkereibetriebe	
	886	Steinbrüche, Sand- und Schottergruben	
	888	Bestattungsunternehmungen	
89		Wirtschaftliche Unternehmungen (Fortsetzung)	
	890	Reisebüros	
	891	Gast- und Schankbetriebe	
	892	Beherbergungsbetriebe	
	893	Apotheken	

	894	Stadhallen, Kongresshäuser	
	895	Messen, Ausstellungen	
	896	Campingplätze	
	897	Kurbetriebe	
	898	Seilbahnen und Lifte	
	899	Sonstige wirtschaftliche Unternehmungen	
Gruppe 9 / Finanzwirtschaft (Länder und Gemeinden)			
90		Gesonderte Verwaltung	
	900	Gesonderte Verwaltung	
91		Kapitalvermögen und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	
	910	Geldverkehr	
	911	Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)	
	912	Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)	
	913	Wertpapiere	
	914	Beteiligungen	
	915	Berechtigungen	
	916	Schadenersätze von Dritten (soweit nicht aufteilbar)	
	917	Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit	
92		Öffentliche Abgaben	
	920	Ausschließliche Gemeindeabgaben	
	921	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben	
	922	Ausschließliche Landesabgaben	
	923	Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand	
	924	Zuschlagsabgaben zu Bundesabgaben	
	925	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	
93		Umlagen	
	930	Landesumlage	
94		Finanzzuweisungen und Zuschüsse	
	940	Bedarfszuweisungen	
	941	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG	
	942	Sonstige Finanzzuweisungen	
	943	Zuschüsse nach dem FAG	
	944	Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz	
	945	Sonstige Zuschüsse des Bundes	
	946	Zuschüsse nach landesgesetzlichen Bestimmungen	
	947	Sonstige Zuschüsse der Länder	
95		Nicht aufteilbare Schulden	
	950	Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst	
	951	Aufgenommene Anleihen und Schuldendienst	
	952	Vermögensrückstellung	
	953	Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)	
96		Haftungen (soweit nicht aufteilbar)	
	960	Zahlungsverpflichtungen	
	961	Provisionen und Rückerstattungen	
97		Verstärkungsmittel	
	970	Verstärkungsmittel	
98		Haushaltsausgleich	
	981	Haushaltsausgleich durch Rücklagen	
	982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen	

99		Jahresergebnis, Übergabe und Übernahme des Jahresergebnisses, Abwicklung der Vorjahre
	990	Überschüsse und Abgänge (soweit nicht zugeordnet)
	991	Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben (soweit nicht aufteilbar)
	992	Abgänge an Kassenausgaberesten und Ausfälle an Kasseneinnahmeresten (soweit nicht aufteilbar)

Für eine Gliederung in der 6. Dekade des Ansatzes ist folgende Bezifferung vorgesehen:

Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes Operative Gebarung ¹⁾	Erträge/Einzahlungen mit Zweckwidmung ³⁾	Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes Vermögensgebarung ²⁾
	Sonstige	
0	Erträge/Einzahlungen mit Auszahlungsverpflichtung ⁴⁾	2
1	Sonstige zweckgebundene Erträge/Einzahlungen ⁵⁾	3
	Sonstige	
4	Erträge/Einzahlungen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag ⁶⁾	
5	Allgemeine Deckungsmittel	8
6	Einzahlungen zum Haushaltsausgleich ⁷⁾	9
	Aufwendungen /Auszahlungen	Bezifferung der 6. Dekade des Ansatzes
	Leistungen für Personal	0
	Amtssachaufwand ⁸⁾	1
	Pflichtausgaben ¹⁰⁾ für Anlageninvestitionen ⁹⁾	2
	Ermessensausgaben ¹¹⁾ für Anlageninvestitionen	3
	Förderungen ¹²⁾	
	Förderungen der operativen Gebarung, Pflichtausgaben ¹⁰⁾	4
	Förderungen der operativen Gebarung, Ermessensausgaben ¹¹⁾	5
	Förderungen der Investiven Gebarung, Pflichtausgaben ¹⁰⁾	6
	Förderungen der Investiven Gebarung, Ermessensausgaben ¹¹⁾	7
	Sonstige	
	Pflichtausgaben ¹⁰⁾	8
	Ermessensausgaben ¹¹⁾	9

Anmerkung 1: **Operative Gebarung:** In der Finanzierungsrechnung (Anlage 1b) sowie im Rechnungsquerschnitt (Anlage 5) wird zwischen der operativen Gebarung und der investiven Gebarung bzw. Vermögensgebarung unterschieden. Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung korrespondieren mit der Ergebnisrechnung.

Anmerkung 2: **Vermögensgebarung:** In der Finanzierungsrechnung (Anlage 1b) sowie im Rechnungsquerschnitt (Anlage 5) wird zwischen der operativen Gebarung und der investiven Gebarung bzw. Vermögensgebarung unterschieden. Ein- und Auszahlungen der Vermögensgebarung führen entweder bei der Gebietskörperschaft selbst zur Veränderung der Vermögensrechnung oder aber im Falle von Kapitaltransfers an Dritte zu Investitionen bei Dritten.

- Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) von Dritten an die Gebietskörperschaft werden in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft erfasst. Die Vermögensgebarung umfasst zusätzlich zur investiven Gebarung der Finanzierungsrechnung auch die (nicht-finanzierungswirksame) Aktivierung von Vorräten.
- Anmerkung 3: **Erträge/Einzahlungen mit Zweckwidmung** bestehen aus Erträgen/ Einzahlungen mit Auszahlungsverpflichtung und zweckgebundenen Erträgen/Einzahlungen.
- Anmerkung 4: **Erträge/Einzahlungen mit Auszahlungsverpflichtung:** Darunter sind jene Erträge/Einzahlungen einzuordnen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung für bestimmte Auszahlungen bereitgestellt werden müssen. Die Leistungspflicht ist dem Grunde und der Höhe nach festgelegt.
- Anmerkung 5: **Sonstige zweckgebundene Erträge/Einzahlungen:** Dies sind alle Erträge/Einzahlungen mit Zweckwidmung, die nicht zu den Erträgen/Einzahlungen mit Auszahlungsverpflichtung zählen.
(Am Schluss des Finanzjahres nicht verwendete zweckgebundene Erträge sind, sofern der Zweck andauert, einer Sonderrücklage zuzuführen.)
- Anmerkung 6: **Erträge/Einzahlungen mit Gegenverrechnung** im eigenen Voranschlag sind haushaltsinterne Vergütungen gemäß § 7 Abs. 5
- Anmerkung 7: **Einzahlungen zum Haushaltsausgleich** sind Einzahlungen aus Kreditoperationen (Schuldaufnahmen) und Zuführungen aus einem anderen Haushalt (Zuführungen aus dem ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt), soweit sie nicht nach dem Einzeldeckungsprinzip zugeordnet werden, weiters Entnahmen aus nicht zweckgewidmeten Rücklagen und Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich.
- Anmerkung 8: **Amtssachaufwand** sind alle Auswendungen, die erforderlich sind, um ein Amt verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben. Investitionen in das Verwaltungsvermögen gehören zu den Anlageninvestitionen. Unter **Verwaltungsvermögen** werden Vermögensteile verstanden, die öffentlichen Aufgaben als sachliches Substrat gewidmet sind, wie Amtsgebäude mit ihren Einrichtungen, Schulgebäude mit ihrem Inventar, Krankenhäuser mit ihren Behelfen, Museen mit ihren Beständen usw. Die Bestandteile des Verwaltungsvermögens dienen dauernd Verwaltungsaufgaben. Sie dürfen diesen Aufgaben nur nach ordnungsgemäßer Behebung ihrer Widmung entzogen werden.
- Anmerkung 9: **Anlageninvestitionen** sind Investitionen in das Verwaltungsvermögen, in das öffentliche Gut, in Finanzanlagen und Beteiligungen.
Dem **öffentlichen Gut** werden jene im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Sachen zugerechnet, die dem allgemeinen Gebrauch durch jedermann (Gemeingebrauch) dienen, solange die Widmung der Sache zum Gemeingebrauch besteht und nicht durch einen gegensätzlichen Akt aufgehoben wird.
- Anmerkung 10: **Pflichtausgaben** (Aufwendungen in der Ergebnisrechnung und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung) sind solche, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist.
- Anmerkung 11: **Ermessensausgaben** (Aufwendungen in der Ergebnisrechnung und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung) sind alle, die nicht zu den Pflichtausgaben gehören.
- Anmerkung 12: **Förderungen** sind Aufwendungen in der Ergebnisrechnung und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher sowie sonstiger staatspolitischer und gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden, soweit hierfür keine unmittelbare Gegenleistung erfolgt.

Anlage 3a**Kontenplan und Kontenzuordnungen – Länder**

Klasse	Konto	Bezeichnung	MVAG 2 im Ergebnis- und Vermögenshaushalt	MVAG 2 E FH	MVAG 2 A FH	Querschnitt
	Unterklasse					
0		Anlagen				
00		Grundstücke und Grundstückseinrichtungen				
000		Grund und Boden				
	0001	Bebaute Grundstücke (Grund und Boden)	1021	3312	3412	30/40
	0002	Unbebaute Grundstücke (Grund und Boden)	1021	3312	3412	30/40
002		Straßenbauten				
	0020	Straßenbauten	1021	3312	3412	30/40
003		Grundstücke zu Straßenbauten				
	0030	Grundstücke zu Straßenbauten	1021	3312	3412	30/40
004		Wasser- und Kanalisationsbauten				
	0040	Wasser- und Kanalisationsbauten	1023	3312	3412	30/40
005		Bauliche Anlagen zu Straßenbauten				
	0050	Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	1021	3312	3412	30/40
006		Sonstige Grundstückseinrichtungen				
	0060	Sonstige Grundstückseinrichtungen	1021	3312	3412	30/40
01		Gebäude und Bauten				
010		Gebäude und Bauten				
	0100	Gebäude und Bauten	1022	3313	3413	30/40
	0105	Kulturgüter unbeweglich	1027	3316	3416	30/40
02		Maschinen und maschinelle Anlagen				
020		Maschinen und maschinelle Anlagen				
	0200	Maschinen und maschinelle Anlagen	1025	3314	3414	31/41
03		Werkzeuge				
030		Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel				
	0300	Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel	1025	3314	3414	31/41
04		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				

040	Fahrzeuge				
0401	Personenkraftwagen	1025	3314	3414	31/41
0402	Sonstige Kraftfahrzeuge	1025	3314	3414	31/41
0403	Luftfahrzeuge	1025	3314	3414	31/41
0404	Wasserfahrzeuge	1025	3314	3414	31/41
0405	Lastkraftwagen	1025	3314	3414	31/41
0406	Sonstige Beförderungsmittel	1025	3314	3414	31/41
0407	Schienenfahrzeuge	1025	3314	3414	31/41
0408	Sonstige Beförderungsmittel	1025	3314	3414	31/41
042	Sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
0420	Sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	3315	3415	31/41
046	Kulturgüter, beweglich				
0460	Kulturgüter beweglich	1027	3316	3416	31/41
05	Sonderanlagen				
050	Sonderanlagen				
0500	Sonderanlagen	1024	3312	3412	30/40
06	Im Bau befindliche Anlagen				
060	Im Bau befindliche Straßenbauten				
0600	Im Bau befindliche Straßenbauten (Eigenregie)	1028	3312	3412	40
0602	Im Bau befindliche Straßenbauten (durch Dritte)	1028	3312	3412	40
061	Im Bau befindliche Wasser- und Kanalbauten				
0610	Im Bau b. Wasser- und Kanalisationsbauten (Eigenregie)	1028	3312	3412	40
0612	Im Bau b. Wasser- und Kanalisationsbauten (durch Dritte)	1028	3312	3412	40
062	Im Bau befindliche sonstige Grundstückseinrichtungen				
0620	Im Bau b. sonstige Grundstückseinrichtungen (Eigenregie)	1028	3312	3412	40
0622	Im Bau b. sonstige Grundstückseinrichtungen (durch Dritte)	1028	3312	3412	40
063	Im Bau befindliche Gebäude				
0630	Im Bau befindliche Gebäude (Eigenregie)	1028	3313	3413	40
0632	Im Bau befindliche Gebäude (durch Dritte)	1028	3313	3413	40
068	Im Bau befindliche Anlagen				
0680	Im Bau befindliche bewegliche Anlagen (Eigenregie)	1028	3312	3412	40
0682	Im Bau befindliche bewegliche Anlagen (durch Dritte)	1028	3312	3412	40
069	Im Bau befindliche Sonderanlagen				
0690	Im Bau befindliche Sonderanlagen (Eigenregie)	1028	3312	3412	40

	0692	Im Bau befindliche Sonderanlagen (durch Dritte)	1028	3312	3412	40
07		Aktivierungsfähige Rechte				
070		Aktivierungsfähige Rechte				
	0700	Aktivierungsfähige Rechte	1010	3311	3411	32/42
08		Beteiligungen, Partizipationskapital und sonstige Kapitalanlagen				
080		Beteiligungen an verbundenen Unternehmen				
	0800	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	3317	3417	50/60
081		Beteiligungen an assoziierten Unternehmen				
	0810	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	3317	3417	50/60
082		Sonstige Beteiligungen				
	0820	Sonstige Beteiligungen	1043	3317	3417	50/60
083		Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen				
	0830	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	3317	3417	50/60
084		Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente (z.B. fremde Anleihen)				
	0840	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	355	365	50/60
085		Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente				
	0850	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	355	365	50/60
	0851	Investmentzertifikate (zur Veräußerung verfügbar)	1032	355	365	50/60
086		Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft				
	0860	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	355	365	50/60
089		Partizipations- und Hybridkapital				
	0890	Partizipationskapital*	1033	355	365	50/60
	0891	Hybridkapital*	1033	355	365	50/60
09		Wertberichtigungen zu Anlagen (nur Anlagenbuchführung)				
090		Wertberichtigungen zu Anlagen (nur Anlagenbuchführung)				
	0900	Wertberichtigungen zu Anlagen (nur Anlagenbuchführung)	1021			
1		Vorräte				
10		Unfertige Erzeugnisse/Ersatzteile				
100		Ersatzteile für Maschinen und maschinelle Anlagen				
	1000	Ersatzteile für Maschinen und maschinelle Anlagen	1141			43
102		Ersatzteile für Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel				
	1020	Ersatzteile für Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel.	1141			43
104		Ersatzteile für Fahrzeuge (Beförderung)				

	1040	Ersatzteile für Fahrzeuge (Beförderung)	1141		43
106		Ersatzteile für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	1060	Ersatzteile für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1141		43
108		Ersatzteile für Sonderanlagen			
	1080	Ersatzteile für Sonderanlagen	1141		43
109		Sonstige Ersatzteile und unfertige Erzeugnisse			
	1090	Sonstige Ersatzteile und unfertige Erzeugnisse	1141		43
12		Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe (Werkstoffe)			
120		Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe (Werkstoffe)			
	1200	Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe (Werkstoffe)	1141		43
	1201	Lebensmittel	1141		43
	1202	Futtermittel	1141		43
13		fertige Erzeugnisse und Waren			
130		Fertige Erzeugnisse und Waren			
	1300	Fertige Erzeugnisse und Waren	1141		43
15		noch nicht abrechenbaren Leistungen			
150		Noch nicht abrechenbaren Leistungen			
	1500	Noch nicht abrechenbare Leistungen	1141		43
16		geleistete (gegebene) Anzahlungen auf Vorräte			
160		Geleistete (gegebene) Anzahlungen auf Vorräte			
	1600	Geleistete (gegebene) Anzahlungen auf Vorräte	1142	3325	3425
2		Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen			
20		Bargeldbestände und Abrechnungen mit nachgeordneten Kassen			
200		Bargeldbestände			
	2000	Bargeldbestände	1151		
204		Abrechnungskonten: Verläge. Abfahren, Nebenkonten			
	2040	Abrechnungskonten: Verläge. Abfahren, Nebenkonten	1134	391	401
21		Guthaben bei Kreditinstituten			
210		Sub- und Nebenkonten			
	2100	Sub- und Nebenkonten	1151		
211		Postscheckkonten			
	2110	Postscheckkonten	1151		
212		Nationalbank (OeNB)-Konten			

2120	Nationalbank (OeNB)-Konten	1151			
213	Konten bei sonstigen Kreditunternehmen				
2130	Konten bei sonstigen Kreditunternehmen	1151			
219	Verrechnungskonten bei sonstigen Kreditunternehmen				
2190	Verrechnungskonten bei sonstigen Kreditunternehmen	1151			
22	Wertpapiere und Gesellschaftsanteile des kurzfristigen Vermögens				
220	Empfangene Schecks				
2200	Empfangene Schecks	1151			
221	Besitzwechsel				
2210	Besitzwechsel	1151			
222	Wertzeichen (Kassenbestand)				
2220	Wertzeichen (Kassenbestand)	1151			
23	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (voranschlagswirksam)				
230	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen kurzfristig				
2300	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	1131			
2301	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	1131			
2305	Kurzfristige Forderungen innerhalb des Landes	1131			
2306	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private	1131			
2307	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen/Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organ.	1131			
2308	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen/Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts	1131			
2309	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Übrige	1131			
232	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen langfristig				
2320	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	1061			
2321	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	1061			
2325	Langfristige Forderungen innerhalb des Landes	1061			
2326	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Private	1061			
2327	Langfristige Forderungen aus Lieferungen/Leistungen an nicht auf Gewinn ausgerichtete Organ.	1061			
2328	Langfristige Forderungen aus Lieferungen/Leistungen an Träger des öffentlichen Rechts	1061			
2329	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen Übrige	1061			
233	Forderungen aus Abgaben kurzfristig				
2330	Forderungen aus Abgaben kurzfristig	1132			
24	Investitionsdarlehen				
240	Investitionsdarlehen an Gebietskörperschaften				
2400	Investitionsdarlehen an den Bund	1062	3321	3421	53/63

2402	Investitionsdarlehen an Länder	1062	3321	3421	53/63
2404	Investitionsdarlehen an Gemeinden	1062	3321	3421	53/63
2406	Investitionsdarlehen an Gemeindeverbände (ausgenommen marktbestimmte)	1062	3321	3421	53/63
2408	Investitionsdarlehen an Gemeindeverbände (mit marktbestimmter Tätigkeit)	1062	3321	3421	53/63
241	Investitionsdarlehen an Sozialversicherungsträger und Kammern				
2410	Investitionsdarlehen an Sozialversicherungsträger	1062	3321	3421	53/63
2415	Investitionsdarlehen Bundeskammern	1062	3321	3421	53/63
2417	Investitionsdarlehen an Landeskammern	1062	3321	3421	53/63
242	Investitionsdarlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit				
2420	Investitionsdarlehen an Bundesfonds	1062	3321	3421	53/63
2422	Investitionsdarlehen an Landesfonds	1062	3321	3421	53/63
2424	Investitionsdarlehen an Gemeindefonds	1062	3321	3421	53/63
243	Investitionsdarlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts				
2430	Investitionsdarlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	1062	3321	3421	53/63
244	Investitionsdarlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)				
2441	Investitionsdarlehen an Beteiligungen	1062	3322	3422	53/63
2447	Investitionsdarlehen an übrige Sektoren der Wirtschaft	1062	3323	3423	53/63
245	Investitionsdarlehen an Finanzunternehmen				
2450	Investitionsdarlehen an öffentliche Finanzunternehmen	1062	3323	3423	54/64
2452	Investitionsdarlehen an Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)	1062	3322	3422	54/64
2456	Investitionsdarlehen an übrige Finanzunternehmen	1062	3323	3423	54/64
246	Investitionsdarlehen und Vorschüsse an Landesbedienstete				
2460	Bezugsvorschüsse an aktive Bedienstete	1063	3325	3425	54/64
2464	Investitionsdarlehen an aktive Bedienstete	1063	3323	3423	54/64
2465	Pensionsvorschüsse an Pensionsparteien (Investitionsförderung)	1063	3325	3425	54/64
2466	Pensionsvorschüsse an Pensionsparteien	1063	3325	3425	54/64
2469	Investitionsdarlehen an Pensionsparteien	1063	3323	3423	54/64
247	Investitionsdarlehen an sonstige Private/nicht auf Gewinn ausgerichtet (Inland)				
2470	Investitionsdarlehen an sonstige Private	1062	3323	3423	54/64
249	Investitionsdarlehen an ausländische Gebietskörperschaften				
2490	Investitionsdarlehen an ausländische Gebietskörperschaften	1062	3321	3421	54/64
25	Nicht investitionsfördernde Darlehen (langfristig)				
250	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gebietskörperschaften				
2500	Nicht investitionsfördernde Darlehen an den Bund	1062	3321	3421	53/63

	2502	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Länder	1062	3321	3421	53/63
	2504	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeinden	1062	3321	3421	53/63
	2506	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeindeverbände (ohne marktbestimmter Tätigkeit)	1062	3321	3421	53/63
	2508	Nicht Investitionsdarlehen an Gemeindeverbände (mit marktbestimmter Tätigkeit)	1062	3321	3421	53/63
251		Nicht investitionsfördernde Darlehen an SVträger und Kammern				
	2510	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger	1062	3321	3421	53/63
	2515	Nicht investitionsfördernde Darlehen Bundeskammern	1062	3321	3421	53/63
	2517	Nicht investitionsfördernde Darlehen Landeskammern	1062	3321	3421	53/63
252		Nicht investitionsfördernde Darlehen an Fonds mit Rechtspersönlichkeit				
	2520	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Bundesfonds	1062	3321	3421	53/63
	2522	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Landesfonds	1062	3321	3421	53/63
	2524	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Gemeindefonds	1062	3321	3421	53/63
253		Nicht investitionsfördernde Darlehen an Sozialversicherungsträger				
	2530	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	1062	3321	3421	53/63
254		Nicht investitionsfördernde Darlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)				
	2541	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen	1062	3322	3422	53/63
	2547	Nicht investitionsfördernde Darlehen an übrige Sektoren (Unternehmen)	1062	3323	3423	53/63
255		Nicht investitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmen				
	2550	Nicht investitionsfördernde Darlehen an öffentliche Finanzunternehmen	1062	3323	3423	54/64
	2552	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Finanzunternehmen	1062	3323	3423	54/64
	2553	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)	1062	3322	3422	54/64
	2556	Nicht investitionsfördernde Darlehen an übrige Finanzunternehmen	1062	3323	3423	54/64
256		Nicht investitionsfördernde Darlehen an Bedienstete				
	2560	Nicht investitionsfördernde Darlehen an aktive Bedienstete	1062	3323	3423	54/64
	2569	Nicht investitionsfördernde Darlehen an Pensionsparteien	1062	3323	3423	54/64
257		Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Private/nicht auf Gewinn ausgerichtet (Inland)				
	2570	Nicht investitionsfördernde Darlehen an sonstige Private	1062	3323	3423	54/64
259		Nicht investitionsfördernde Darlehen an ausländische Gebietskörperschaften				
	2590	Nicht investitionsfördernde Darlehen an ausländische öffentliche Gebietskörperschaften	1062	3321	3421	54/64
27		Vorsteuer, Kautionen und Vorschüsse				
270		Vorschüsse				
	2702	Sonstige langfristige Vorschüsse	1063	3325	3425	
272		Vorsteuer				
	2729	Vorsteuer (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401	

275	Kautionen			
2750	Kautionen kurzfristig (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401
2751	Kautionen langfristig (nicht voranschlagswirksam)	1063	391	401
277	Sonstige Vorschüsse			
2770	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401
279	Kontokorrentvorschüsse und Ersatzforderungen			
2790	Kontokorrentvorschüsse	1134	391	401
2799	Ersatzforderungen	1133		
28	Gegebene Anzahlungen und sonstige Forderungen			
280	Sonstige Forderungen			
2800	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133		
2801	Sonstige langfristige Forderungen	1063		
281	Umsatzsteuer Verrechnungskonto			
2811	Umsatzsteuer Verrechnungskonto (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401
2812	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Beihilfen (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401
282	Sonstige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)			
2820	Sonstige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401
289	Gegebene Anzahlungen			
2890	Gegebene Anzahlungen für bewegliche Anlagen	1028	3325	3425
2891	Gegebene Anzahlungen für unbewegliche Anlagen	1028	3325	3425
29	ARAP, Wertberichtigungen zu Forderungen und Haushaltsrücklagen			
290	Aktive Rechnungsabgrenzung			
2900	Aktive Rechnungsabgrenzung	1160		
298	Haushaltsrücklagen (Zahlungsmittelreserven)			
2980	Zahlungsmittelreserve (allgemein, bedeckt)	1152		52/62
2981	Zahlungsmittelreserve (zweckgebunden, bedeckt)	1152		52/62
299	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen			
2990	Wertberichtigungen zu langfristigen Forderungen	1063		
2991	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen	1133		
3	Fremdmittel, Investitionszuschüsse			
31	Verbindlichkeiten aus Leasingverhältnissen			
310	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing			
3100	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	1422		

32	Sonstige Wertpapiergeschäfte, Währungstauschverträge und Derivate				
320	Schuldwechsel				
3200	Schuldwechsel	1423			
321	Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft (kurzfristig)				
3210	Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (kurzfristig) (-)	1512	353	363	56
3211	Verbindlichkeiten aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft (kurzfristig)	1513	353	363	66
323	Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft (langfristig)				
3230	Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (langfristig) (-)	1412	353	363	56
3231	Verbindlichkeiten aus derivativen FI in Euro mit Grundgeschäft (langfristig)	1413	353	363	66
328	Wertpapierleihe, Collaterals, Commercial Paper				
3280	Wertpapierleihe, Collaterals, Commercial Paper	1513	355	365	55/65
33	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
330	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung an Unternehmen	1521			
3301	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	1521			
3305	Kurzfristige Verbindlichkeiten innerhalb des Landes	1521			
3309	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521			
331	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3310	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Unternehmen	1421			
3311	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen an Beteiligungen	1421			
3315	Langfristige Verbindlichkeiten innerhalb des Landes	1421			
3319	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421			
332	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben				
3320	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522			
336	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen (nicht voranschlagswirksame Geb.)				
3360	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1524			
34	Investitionsdarlehen				
340	Darlehensaufnahmen für Investitionszwecke von Gebietskörperschaften				
3400	Investitionsdarlehen vom Bund	1411	3511	3611	55/65
3402	Investitionsdarlehen von Ländern	1411	3511	3611	55/65
3404	Investitionsdarlehen von Gemeinden	1411	3511	3611	55/65
3406	Investitionsdarlehen von Gemeindeverbänden ohne marktbestimmte Tätigkeit	1411	3511	3611	55/65
3408	Investitionsdarlehen von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit	1411	3511	3611	55/65
341	Darlehensaufnahmen für Investitionszwecke von Sozialversicherungsträgern und Kammern				

3410	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern	1411	3511	3611	55/65
3415	Investitionsdarlehen von Kammern des Bundes	1411	3511	3611	55/65
342	Darlehensaufnahmen für Investitionszwecke von Fonds mit Rechtspersönlichkeit				
3420	Investitionsdarlehen von Bundesfonds	1411	3511	3611	55/65
3422	Investitionsdarlehen von Landesfonds	1411	3511	3611	55/65
3424	Investitionsdarlehen von Gemeindefonds	1411	3511	3611	55/65
343	Darlehensaufnahmen für Investitionszwecke von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts				
3430	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	1411	3511	3611	55/65
344	Darlehensaufnahmen für Investitionszwecke von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)				
3440	Investitionsdarlehen von Beteiligungen	1411	3512	3612	56/66
3447	Investitionsdarlehen von übrigen (Unternehmen) Sektoren der Wirtschaft	1411	3513	3613	56/66
345	Schuldaufnahmen für Investitionszwecke von Finanzunternehmen				
3450	Investitionsdarlehen von öffentlichen Finanzunternehmen	1411	3514	3614	56/66
3453	Investitionsdarlehen von Beteiligungen	1411	3512	3612	56/66
3456	Investitionsdarlehen von übrigen Finanzunternehmen	1411	3514	3614	56/66
346	Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Euro (im Inland aufgenommen)				
3460	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Euro (im Inland aufgenommen)	1411	3514	3614	56/66
347	Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)				
3470	Sonstige Finanzschulden für Investitionen in Fremdwährung (im Inland)	1411	3514	3614	56/66
348	Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Euro (im Ausland aufgenommen)				
3480	Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Euro (im Ausland aufgenommen)	1411	3514	3614	56/66
349	Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)				
3490	Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke in Fremdwährung (im Ausland)	1411	3514	3614	56/66
35	Finanzschulden für den laufenden Aufwand				
350	Finanzschulden in Euro gegenüber Gebietskörperschaften				
3500	Finanzschulden gegenüber Bund	1411	3511	3611	55/65
3502	Finanzschulden gegenüber Ländern	1411	3511	3611	55/65
3504	Finanzschulden gegenüber Gemeinden	1411	3511	3611	55/65
3506	Finanzschulden gegenüber Gemeindeverbänden ohne marktbestimmter Tätigkeit	1411	3511	3611	55/65
3508	Finanzschulden gegenüber Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit	1411	3511	3611	55/65
351	Finanzschulden in Euro gegenüber Sozialversicherungsträgern und Kammern				
3510	Finanzschulden gegenüber Sozialversicherungsträgern	1411	3511	3611	55/65
3515	Finanzschulden gegenüber Kammern des Bundes	1411	3511	3611	55/65
3517	Finanzschulden gegenüber Kammern der Länder	1411	3511	3611	55/65

352	Finanzschulden in Euro gegenüber Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit				
3520	Finanzschulden gegenüber Bundesfonds	1411	3511	3611	55/65
3522	Finanzschulden gegenüber Landesfonds	1411	3511	3611	55/65
3524	Finanzschulden gegenüber Gemeindefonds	1411	3511	3611	55/65
353	Finanzschulden in Euro gegenüber sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts				
3530	Finanzschulden gegenüber sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	1411	3511	3611	55/65
354	Finanzschulden in Euro gegenüber Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)				
3540	Finanzschulden gegenüber Beteiligungen	1411	3512	3612	56/66
3547	Finanzschulden gegenüber übrigen Sektoren (Unternehmen)	1411	3513	3613	56/66
355	Schulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen				
3550	Finanzschulden gegenüber öffentlichen Finanzunternehmen (OeBFA Darlehen)	1411	3514	3614	56/66
3551	Finanzschulden gegenüber öffentlichen Finanzunternehmen kurzfristig (OeBFA Barvorlagen)	1511	3514	3614	56/66
3553	Finanzschulden gegenüber Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)	1411	3514	3614	56/66
3556	Finanzschulden gegenüber übrigen Finanzunternehmen	1411	3514	3614	56/66
3559	Sonstige kurzfristige Finanzschulden	1511	3514	3614	56/66
356	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Inland aufgenommen)				
3560	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Inland aufgenommen)	1411	3514	3614	56/66
357	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)				
3570	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Inland aufgenommen)	1411	3514	3614	56/66
358	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Ausland aufgenommen)				
3580	Sonstige Finanzschulden in Euro (im Ausland aufgenommen)	1411	3514	3614	56/66
359	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)				
3590	Sonstige Finanzschulden in Fremdwährung (im Ausland aufgenommen)	1411	3514	3614	56/66
36	Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)				
360	Erläge				
3600	Erläge	1524	392	402	
361	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften				
3610	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften	1524	392	402	
362	Mehrwertsteuer				
3629	Mehrwertsteuer	1524	392	402	
363	Sonstige Erläge				
3630	Lohnsteuer, Finanzamtsverrechnungskonto	1524	392	402	
3631	Pensionsbeiträge	1524	392	402	
3632	Besondere Pensionsbeiträge	1524	392	402	

3634	Amtshaftungsbeiträge	1524	392	402
3635	Weitere Bezugsabzüge von /für Dienststellen der Gebietskörperschaften	1524	392	402
364	Verbindlichkeiten an Dritte			
3640	Sozialversicherungsbeiträge und Urlaubskassengebarung	1524	392	402
3646	Verbote	1524	392	402
3647	Gewerkschaftsbeiträge	1524	392	402
3648	Weitere Bezugsabzüge (fremde Gelder)	1524	392	402
365	Verbindlichkeiten an Dritte (Fortsetzung)			
3650	Kautionen, Hafnrücklässe	1524	392	402
3655	Finanzverwahrnisse	1524	392	402
3656	Gerichtliche Verwahrnisse	1524	392	402
3657	Sonstige Verwahrnisse	1524	392	402
367	Sonstige Erläge			
3670	Sonstige Erläge	1524	392	402
369	Kontokorrent-Erläge und Ersatzschulden			
3690	Kontokorrent-Erläge	1524	392	402
3696	Wertpapiererläge	1524	392	402
3698	Sacherläge	1524	392	402
3699	Ersatzschulden	1524	392	402
37	Empfangene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten			
370	Sonstige Verbindlichkeiten			
3700	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523		
3701	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423		
371	Vorsteuer-Verbindlichkeiten			
3710	Vorsteuer-Verbindlichkeiten	1524	392	402
372	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)			
3720	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402
379	Empfangene Anzahlungen			
3790	Empfangene Anzahlungen (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402
38	Rückstellungen			
381	kurzfristige Rückstellungen			
3811	Rückstellungen für Prozesskosten	1531		
3812	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533		
3819	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532		

382	Langfristige Rückstellungen			
3821	Rückstellungen für Abfertigungen	1431		
3822	Rückstellungen für Jubiläumswwendungen	1432		
3823	Rückstellungen für Haftungen	1433		
3824	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	1434		
3825	Rückstellungen für Pensionen für Beamte	1435		
3826	Rückstellungen für Betriebspensionen	1435		
3829	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436		
39	Passive Rechnungsabgrenzung und Wertberichtigungen zu Schulden			
390	Passive Rechnungsabgrenzung			
3901	Passive Rechnungsabgrenzung	1540		
4	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren			
40	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter			
400	Gebrauchs und Verbrauchsgüter - Verbrauch			
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) des Anlagevermögens	2221	3221	23
4001	Wirtschaftsgüter des kurzfristigen Vermögens	2221	3221	23
401	Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (Gebrauchsgüter)			
4010	Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen	2221	3221	23
403	Handelswaren zur entgeltlichen Abgabe			
4030	Handelswaren zur entgeltlichen Abgabe	2221	3221	23
409	Geringwertige (Ersatz-) Teile für Anlagen			
4090	Geringwertige (Ersatz-) Teile für Anlagen	2221	3221	23
42	Roh-, Hilfs- und Baustoffe (Werkstoffe)			
420	Pflanzliche Rohstoffe			
4200	Pflanzliche Rohstoffe	2221	3221	23
4201	Lebensmittel	2221	3221	23
4202	Futtermittel	2221	3221	23
421	Tierische Rohstoffe			
4210	Tierische Rohstoffe	2221	3221	23
422	Mineralische Rohstoffe			
4220	Mineralische Rohstoffe	2221	3221	23
423	Roh- und Hilfsstoffe für Bauhauptgewerbe			
4230	Roh- und Hilfsstoffe für Bauhauptgewerbe	2221	3221	23

424	Roh- und Hilfsstoffe für Baunebengewerbe			
4240	Roh- und Hilfsstoffe für Baunebengewerbe	2221	3221	23
425	Sonstige Roh- und Hilfsstoffe			
4250	Sonstige Roh- und Hilfsstoffe	2221	3221	23
426	Baustoffe			
4260	Baustoffe	2221	3221	23
428	Fertig bezogene Teile			
4280	Fertig bezogene Teile	2221	3221	23
429	Einstellvieh			
4290	Einstellvieh	2221	3221	23
43	Lebensmittel (Verbrauchsgüter)			
430	Lebensmittel			
4300	Lebensmittel (Verbrauchsgüter)	2221	3221	23
44	Futtermittel (Verbrauchsgüter)			
440	Futtermittel (Verbrauchsgüter)			
4400	Futtermittel (Verbrauchsgüter)	2221	3221	23
45	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter			
451	Brennstoffe			
4510	Brennstoffe	2221	3221	23
452	Treibstoffe			
4520	Treibstoffe	2221	3221	23
453	Schmier- und Schleifmittel			
4530	Schmier- und Schleifmittel	2221	3221	23
454	Reinigungsmittel			
4540	Reinigungsmittel	2221	3221	23
455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel			
4550	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2221	3221	23
456	Schreib-, Zeichen und sonstige Büromittel			
4560	Schreib-, Zeichen und sonstige Büromittel	2221	3221	23
457	Druckwerke			
4570	Druckwerke	2221	3221	23
458	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge			
4580	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	2221	3221	23

	459	Sonstige Verbrauchsgüter			
	4590	Sonstige Verbrauchsgüter	2221	3221	23
	48	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)			
	480	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)			
	4800	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	2221	3221	23
	49	Eigenverbrauch			
	490	Eigenverbrauch			
	4900	Eigenverbrauch	2221	3221	23
5		Leistungen für Personal			
	50	Geldbezüge der Beamten			
	500	Geldbezüge der Beamten			
	5000	Geldbezüge der Beamten	2211	3211	20
	51	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten			
	510	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten			
	5100	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten	2211	3211	20
	52	Geldbezüge der nicht ganzjährige beschäftigten Vertragsbediensteten			
	520	Geldbezüge der nicht ganzjährige beschäftigten Vertragsbediensteten			
	5200	Geldbezüge der nicht ganzjährige beschäftigten Vertragsbedienstete	2211	3211	20
	53	Sachbezüge der Beamten			
	530	Sachbezüge der Beamten			
	5300	Sachbezüge der Beamten	2214		
	54	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbediensteten			
	540	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbediensteten			
	5400	Sachbezüge der ganzjährigen beschäftigten Vertragsbedienstete	2214		
	55	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten			
	550	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbediensteten			
	5500	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Vertragsbedienstete	2214		
	56	Nebengebühren, Geldaushilfen uä.			
	560	Reisegebühren - Inland			
	5600	Reisegebühren - Inland	2225	3225	20
	561	Reisegebühren - Ausland			
	5610	Reisegebühren - Ausland	2225	3225	20
	563	Sonstige Aufwandentschädigungen			

5630	Sonstige Aufwandentschädigungen	2213	3213	20
564	Vergütungen für Nebentätigkeit			
5640	Vergütungen für Nebentätigkeit	2211	3211	20
565	Mehrleistungsvergütungen			
5650	Sonn- und Feiertagsvergütungen	2211	3211	20
5651	Sonn- und Feiertagszulagen	2211	3211	20
5652	Pauschalierte Überstundenvergütungen	2211	3211	20
5653	Journaldienstzulagen	2211	3211	20
5654	Bereitschaftsentschädigungen	2211	3211	20
5655	Mehrleistungszulagen	2211	3211	20
5656	Nicht überleitbare Nebengebühren	2211	3211	20
566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen			
5660	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2212	3212	20
567	Belohnungen und Geldaushilfen und Leistungsprämien			
5670	Belohnungen und Geldaushilfen und Leistungsprämien	2213	3213	20
569	Sonstige Nebengebühren			
5690	Sonstige Nebengebühren	2211	3211	20
57	Entgelte für die Leistung persönlicher Dienste			
570	Entgelte für die Leistung persönlicher Dienste gegen Bindung von Dienstposten			
5700	Persönliche Dienste (Bindung von Dienstposten)	2213	3213	20
571	Entgelte an sonstige ständig zur Verfügung stehende Personen für die Leistung persönlicher Dienste			
5710	Ständige persönliche Dienste	2213	3213	20
58	Dienstgeberbeiträge			
580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Beamten			
5800	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen für Beamte	2212	3212	20
581	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Beamten			
5810	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung der Beamten	2212	3212	20
5811	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Beamten	2212	3212	20
582	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe für Vertragsbedienstete			
5820	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe für Vertragsbedienstete	2212	3212	20
583	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Vertragsbedienstete			
5830	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung der Vertragsbedienstete	2212	3212	20
5831	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der Vertragsbedienstete	2212	3212	20
586	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeitervorsorge			

	5860	Dienstgeberbeiträge zur Mitarbeitervorsorge	2212	3212	20
	587	Dienstgeberbeiträge zu Pensionskassen			
	5870	Dienstgeberbeiträge zu Pensionskassen	2212	3212	20
	588	Sonstige Dienstgeberbeiträge			
	5880	Sonstige Dienstgeberbeiträge	2212	3212	20
	59	Freiwillige Sozialleistungen und Dotierung von Rückstellungen			
	590	Freiwillige Sozialleistungen			
	5900	Freiwillige Sozialleistungen	2212	3212	20
	591	Dotierung von Rückstellungen für Personal			
	5910	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	2214		
	5911	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214		
	5912	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214		
6		Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
	60	Energiebezüge			
	600	Energiebezüge			
	6000	Strom	2222	3222	24
	6001	Gas	2222	3222	24
	6002	Wasser	2222	3222	24
	6003	Wärme (Fernwärme)	2222	3222	24
	6004	sonstige Energiebezüge	2222	3222	24
	61	Instandhaltung durch Dritte			
	610	Instandhaltung von Grund und Boden			
	6100	Instandhaltung von Grund und Boden	2224	3224	24
	611	Instandhaltung von Straßenbauten			
	6110	Instandhaltung von Straßenbauten	2224	3224	24
	612	Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsbauten			
	6120	Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsbauten	2224	3224	24
	613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen			
	6130	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	2224	3224	24
	614	Instandhaltung von Gebäuden			
	6140	Instandhaltung von Gebäuden	2224	3224	24
	616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen			
	6160	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	2224	3224	24

617	Instandhaltung von Fahrzeugen (Beförderungsmitteln)			
6170	Instandhaltung von Fahrzeugen (Beförderungsmitteln)	2224	3224	24
618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen			
6180	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2224	3224	24
619	Instandhaltung von Sonderanlagen			
6190	Instandhaltung von Sonderanlagen	2224	3224	24
62	Transporte durch Dritte			
620	Transporte durch die Bahn			
6200	Transporte durch die Bahn	2222	3222	24
621	Sonstige Transporte			
6210	Sonstige Transporte	2222	3222	24
63	Leistungen der Post und sonstige Nachrichtenübermittlung			
630	Postdienste			
6300	Postdienste	2222	3222	24
631	Sonstige Nachrichtenübermittlung			
6310	Sonstige Nachrichtenübermittlung	2222	3222	24
632	Telekommunikationsdienste			
6320	Telekommunikationsdienste	2222	3222	24
64	Rechts- und Beratungskosten			
640	Rechts- und Beratungskosten			
6400	Rechts- und Beratungskosten	2222	3222	24
641	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes			
6410	Entschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes	2222	3222	24
642	Sonstige Gerichtskosten			
6420	Sonstige Gerichtskosten	2222	3222	24
643	Sonstige Rechts- und Beratungskosten von Einzelpersonen			
6430	Sonstige Rechts- und Beratungskosten (Einzelpersonen ohne Gewerbetreibende)	2222	3222	24
644	Sonstige Rechts- und Beratungskosten von Gewerbetreibenden			
6440	Sonstige Rechts- und Beratungskosten (Firmen)	2222	3222	24
65	Zinsen-, Skonto- und Geldverkehrsaufwand			
650	Zinsen für Finanzschulden in Euro			
6500	Zinsen für Finanzschulden in Euro	2241	3241	25
651	Zinsen für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung in Euro			

6510	Zinsen für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung in Euro	2241	3241	25
652	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro			
6520	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro	2241	3241	68
653	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung			
6530	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung	2241	3241	25
654	Zinsen für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung in fremder Währung			
6540	Zinsen für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung in fremder Währung	2241	3241	25
655	Zinsen und sonstige Aufwendungen für Finanzderivate mit Grundgeschäft in fremder Währung			
6550	Zinsen und sonstige Aufwendungen für Finanzderivate mit Grundgeschäft in fremder Währung	2241	3241	68
656	Skontoaufwand			
6560	Skontoaufwand	2225	3225	24
657	Geldverkehrsspesen und Disagien			
6570	Geldverkehrsspesen	2244	3244	24
6571	Disagien	2244	3244	
658	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft			
6580	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in Euro	2242	3242	68
6581	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in fremder Währung	2242	3242	68
659	Sonstiger Finanzaufwand			
6590	Sonstiger Finanzaufwand	2244	3244	25
67	Versicherungen			
670	Versicherungen			
6700	Versicherungen	2225	3225	24
68	Abschreibungen und Dotierung von Rückstellungen			
680	Abschreibung für Abnutzung (AfA)			
6800	Abschreibung für Abnutzung (AfA)	2226		
681	Außergewöhnliche Abschreibungen für Abnutzung (Ao. AfA)			
6810	Außergewöhnliche Abschreibungen für Abnutzung (Ao. AfA)	2226		
682	Abschreibungen aus Finanzanlagen			
6820	Abschreibungen aus Finanzinstrumenten	2245		
683	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen			
6830	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	2226		
685	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten			

	6850	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	2226		
	686	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen			
	6860	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen	2237		
	687	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten			
	6870	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	2226		
	688	Dotierung von sonstigen Rückstellungen			
	6880	Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	2226		24
	6881	Dotierung von sonstigen langfristigen Rückstellungen	2226		
69		Schadensfälle und Wertberichtigungen			
	690	Schäden am langfristigen Vermögen			
	6900	Schäden am langfristigen Vermögen	2225	3225	24
	691	Kassenabgänge und sonstige Schäden am kurzfristigen Vermögen			
	6910	Kassenabgänge und sonstige Schäden am kurzfristigen Vermögen	2244	3244	24
	692	Schadensvergütungen			
	6920	Schadensvergütungen	2225	3225	24
	693	Strafen			
	6930	Strafen	2225	3225	24
	694	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen			
	6940	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	2245		
	695	Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
	6950	Aufwendungen aus Wertberichtigungen auf Forderungen	2226		
	696	Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen			
	6960	Wertberichtigungen zu Forderungen aus gewährten Darlehen	2237		
	697	Wertberichtigungen zu Fremdwährungsbeständen			
	6970	Kursverluste	2226		
	698	Sonstige Wertberichtigungen zum kurzfristigen und langfristigen Vermögen			
	6980	Sonstige Wertberichtigungen zum kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2226		
	699	Verluste bei Abgängen von Beteiligungen und Wertpapieren			
	6990	Verluste bei Abgängen von Beteiligungen und Wertpapieren	2245		
7		Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
	70	Mietzinse, Pachtzinse, Leasing			
	701	Mieten			
	7010	Mieten	2223	3223	24

702	Sonstige Miet- und Pachtzinsen			
7020	Pachtzinsen	2223	3223	24
705	Operating Leasing			
7050	Operating Leasing	2223	3223	24
706	Zinsaufwand Leasing			
7060	Zinsaufwand Leasing	2244	3244	25
707	Nutzungsentgelte an PPP			
7070	Nutzungsentgelte an PPP	2223	3223	24
71	Öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge)			
710	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen			
7100	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	2225	3225	24
713	Interessentenbeiträge			
7130	Interessentenbeiträge	2225	3225	24
715	Andere öffentliche Abgaben			
7150	Andere öffentliche Abgaben	2225	3225	24
72	Verschiedener Aufwand			
720	Nachträglich gegebene Rabatte			
7200	Nachträglich gegebene Rabatte	2225	3225	24
721	Patent- und Lizenzgebühr			
7210	Patent- und Lizenzgebühr	2225	3225	24
722	Rückersätze von Erträgen			
7220	Rückersätze von Erträgen	2225	3225	24
723	Verfügungsmittel und Repräsentationsaufwand			
7231	Verfügungsmittel	2225	3225	24
7232	Repräsentationsaufwand	2225	3225	24
724	Aufwendungen für die Ableistung des Präsenz-/Zivildienstes			
7240	Aufwendungen für die Ableistung des Präsenzdienstes sowie des Zivildienstes	2225	3225	24
725	Bibliothekserfordernisse			
7250	Bibliothekserfordernisse	2225	3225	24
726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland			
7260	Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland	2225	3225	24
727	Sonstige Leistungen von Einzelpersonen			
7270	Sonstige Leistungen von Einzelpersonen (ohne Gewerbe)	2225	3225	24

728	Sonstige Leist von Gewerbetreibenden, Firmen und jur. Personen			
7280	Sonstige Leistungen von Gewerbetreibenden, Firmen und jur. Personen	2225	3225	24
729	Sonstige Aufwand			
7290	Laufende Vergütungen mit einnahmeseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	2225	3225	24
7291	Vergütungen (Kapitaltransfers) mit einnahmeseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	2225	3225	24
7292	Laufende Überweisungen mit einnahmeseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	2225	3225	24
7293	Überweisungen (Kapitaltransfers) mit einnahmeseitiger Gegenverrechnung innerhalb des Landes	2225	3225	24
7294	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2301		
7295	Aufwendungen für gewählte Organe	2225	3225	22
7296	Aufwendungen auf Grund gesetzlicher Anordnungen	2225	3225	24
7297	Übrige Aufwendungen	2225	3225	24
7299	Forderungsabschreibungen	2225		24
73	Transfers an Träger öffentlichen Rechts (ohne Finanzunternehmen)			
730	Transfers an Gebietskörperschaften			
7300	Transfers an den Bund nach dem FAG	2231	3231	26
7301	Transfers an den Bund, Sonstige	2231	3231	26
7302	Transfers an Länder nach dem FAG	2231	3231	26
7303	Transfers an Länder, Sonstige	2231	3231	26
7304	Transfers an Gemeinden nach dem FAG	2231	3231	26
7305	Transfers an Gemeinden, Sonstige	2231	3231	26
7306	Transfers an Gemeindeverbände ohne marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	2231	3231	26
7307	Transfers an Gemeindeverbände ohne marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	2231	3231	26
7308	Transfers an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	2231	3231	26
7309	Transfers an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	2231	3231	26
731	Transfers an Sozialversicherungsträger			
7310	Transfers an Sozialversicherungsträger	2231	3231	26
732	Transfers an Kammern			
7325	Transfers an Kammern des Bundes	2231	3231	26
7327	Transfers an Kammern des Landes	2231	3231	26
733	Transfers an Fonds mit Rechtspersönlichkeit			
7330	Transfers an Bundesfonds	2231	3231	26
7332	Transfers an Landesfonds	2231	3231	26
7334	Transfers an Gemeindefonds	2231	3231	26
734	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts			

7340	Transfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	2231	3231	26
735	Kapitaltransfers an Gebietskörperschaften			
7350	Kapitaltransfers an den Bund nach dem FAG	2231	3431	44
7351	Kapitaltransfers an den Bund, Sonstige	2231	3431	44
7352	Kapitaltransfers an Länder nach dem FAG	2231	3431	44
7353	Kapitaltransfers an Länder, Sonstige	2231	3431	44
7354	Kapitaltransfers an Gemeinden nach dem FAG	2231	3431	44
7355	Kapitaltransfers an Gemeinden, Sonstige	2231	3431	44
7356	Kapitaltransfers an Gemeindeverbände ohne marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	2231	3431	44
7357	Kapitaltransfers an Gemeindeverbände ohne marktbestimmter Tätigkeit , Sonstige	2231	3431	44
7358	Kapitaltransfers an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	2231	3431	44
7359	Kapitaltransfers an Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	2231	3431	44
736	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger			
7360	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger	2231	3431	44
737	Kapitaltransfers an Kammern			
7375	Kapitaltransfers an Kammern des Bundes	2231	3431	44
7377	Kapitaltransfers an Kammern der Länder	2231	3431	44
738	Kapitaltransfers an Fonds mit Rechtspersönlichkeit			
7380	Kapitaltransfers an Bundesfonds	2231	3431	44
7382	Kapitaltransfers an Landesfonds	2231	3431	44
7384	Kapitaltransfers an Gemeindefonds	2231	3431	44
739	Kapitaltransfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts			
7390	Kapitaltransfers an sonstige Träger öffentlichen Rechts	2231	3431	44
74	Transfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)			
740	Transfers an Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung			
7400	Transfers an Beteiligungen des Bundes	2233	3233	27
7402	Transfers an Beteiligungen eines Landes	2233	3233	27
7404	Transfers an Beteiligungen einer Gemeinde	2233	3233	27
7406	Transfers an Beteiligungen eines Gemeindeverbandes	2233	3233	27
743	Transfers an Unternehmen aus übrigen Sektoren der Wirtschaft			
7430	Transfers an Unternehmen	2233	3233	27
745	Kapitaltransfers an Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung			
7450	Kapitaltransfers an Beteiligungen des Bundes	2233	3433	45
7452	Investitions- und Tilgungszuschüsse zw Unternehmungen und Land	2233	3433	61

7453	Kapitaltransfers an Beteiligungen eines Landes	2233	3433	45
7454	Kapitaltransfers an Beteiligungen einer Gemeinde	2233	3433	45
7456	Kapitaltransfers an Beteiligungen eines Gemeindeverbandes	2233	3433	45
748	Kapitaltransfers an Unternehmen aus übrigen Sektoren der Wirtschaft			
7480	Kapitaltransfers an Unternehmen	2233	3433	45
75	Transfers an Finanzunternehmen			
750	Transfers an öffentliche Finanzunternehmen			
7500	Transfers an öffentliche Finanzunternehmen	2233	3233	27
751	Transfers an Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)			
7510	Transfers an Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)	2233	3233	27
752	Transfers an übrige Finanzunternehmen ohne Landessbeteiligung			
7520	Transfers an übrige Finanzunternehmen ohne Landessbeteiligung	2233	3233	27
755	Kapitaltransfers an öffentliche Finanzunternehmen			
7550	Kapitaltransfers an öffentliche Finanzunternehmen	2233	3433	45
756	Kapitaltransfers an Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)			
7560	Kapitaltransfers an Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)	2232	3432	45
757	Kapitaltransfers an übrige Finanzunternehmen ohne Landesbeteiligung			
7570	Kapitaltransfers an übrige Finanzunternehmen	2233	3433	45
76	Transfers an inländische Haushalte/nicht auf Gewinn ausgerichtete Personen			
760	Personen			
7600	Ruhebezüge an öffentlich-rechtliche Bedienstete	2234	3234	21
7601	Sonstige Ruhebezüge	2234	3234	21
7602	Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten	2234	3234	21
7603	Sonstige Versorgungsbezüge	2234	3234	21
7604	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	2234	3234	21
7605	Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	2234	3234	21
7606	Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugsempfänger	2234	3234	21
7608	Dotierung von Pensionsrückstellungen für Beamte	2237		
7609	Dotierung von Betriebspensionen	2237		21
761	Beihilfen zur Familienförderung			
7610	Familienbeihilfen	2234	3234	27
7611	Geburtenbeihilfen	2234	3234	27
7612	Schulfahrtbeihilfen	2234	3234	27
762	Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG)			

	7620	Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG)	2234	3234	27
763		Kriegsopfer- und Heeresversorgung			
	7630	Kriegsopfer- und Heeresversorgung	2234	3234	27
764		Einmalige Entschädigungen			
	7640	Einmalige Entschädigungen	2234	3234	27
765		Preisstützungen			
	7650	Preisstützungen	2234	3234	27
766		Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen			
	7660	Gesetzliche Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	2234	3234	27
767		Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen			
	7670	Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen	2234	3234	27
768		Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen			
	7680	Gesetzliche Zuwendungen an Einzelpersonen	2234	3234	27
769		Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen			
	7690	Sonstige Zuwendungen an Einzelpersonen	2234	3234	27
77		Kapitaltransfers an inländische Haushalte/nicht auf Gewinn ausgerichtet			
770		Kapitaltransfers an inländische Haushalte und Private/nicht auf Gewinn ausgerichtet			
	7700	Kapitaltransfers an inländische Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen	2234	3434	45
771		Entschädigungen für Vermögensverluste			
	7710	Entschädigungen für Vermögensverluste	2234	3434	45
776		Gesetzliche Zuwendungen für Investitionszwecke an Private/nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen			
	7760	Gesetzliche Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausger. Institutionen	2234	3434	45
777		Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen			
	7770	Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an private, nicht auf Gewinn ausger. Institutionen	2234	3434	45
778		Gesetzliche Zuwendungen für Investitionszwecke an inländische Haushalte (Einzelpersonen)			
	7780	Gesetzliche Zuwendungen für Investitionszwecke an inländische Haushalte (Einzelpersonen)	2234	3434	45
779		Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an Einzelpersonen (Inland)			
	7790	Sonstige Zuwendungen für Investitionszwecke an Einzelpersonen (inländische Haushalte)	2234	3434	45
78		Transfers an das Ausland			
780		Transfers EU-Mitgliedstaaten			
	7800	Transfers an EU-Mitgliedstaaten	2235	3235	27
783		Transfers an Drittländer			

	7830	Transfers an Drittländer	2235		3235	27
	785	Kapitaltransfers an EU-Mitgliedstaaten				
	7850	Kapitaltransfers an EU-Mitgliedstaaten	2235		3435	45
	788	Kapitaltransfers an Drittländer				
	7880	Kapitaltransfers an Drittländer	2235		3435	45
	79	Transfers in Form von angerechneten Zinszuschüssen				
	790	Transfers in Form von angerechneten Zinszuschüssen				
	7900	Transfers in Form von angerechneten Zinszuschüssen	2233		3233	27
8		Erträge				
	80	Erträge aus Veräußerungen				
	800	Veräußerungen von geringwertigen Ersatzteilen				
	8000	Veräußerungen von geringwertigen Ersatzteilen	2116	3116		16
	802	Veräußerungen von bezogenen Roh-, Hilfs- und Baustoffen (Werksstoffen)				
	8020	Veräußerungen von bezogenen Roh-, Hilfs- und Baustoffen (Werksstoffen)	2116	3116		16
	803	Veräußerungen von Handelswaren				
	8030	Veräußerungen von Handelswaren	2116	3116		16
	804	Veräußerungen von bezogenen Lebens- und Futtermitteln				
	8040	Veräußerungen von bezogenen Lebens- und Futtermitteln	2116	3116		16
	805	Veräußerungen von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern				
	8050	Veräußerungen von bezogenen Betriebsstoffen und sonstigen Verbrauchsgütern	2116	3116		16
	806	Veräußerungen von Altmaterial				
	8060	Veräußerungen von Altmaterial	2116	3116		16
	807	Veräußerungen von Erzeugnissen				
	8070	Veräußerungen von Erzeugnissen	2116	3116		16
	808	Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)				
	8080	Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)	2116	3116		16
	809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen (Güter)				
	8093	Gegenwerte für Sachbezüge von Handelswaren	2117			
	8097	Gegenwerte für Sachbezüge von Erzeugnissen	2117			
	81	Leistungserlöse				
	810	Leistungserlöse				
	8100	Leistungserlöse	2114	3114		12
	811	Erträge aus Vermietung				

8110	Erträge aus Vermietung	2114	3114	12
812	Leistungserlöse und Gegenwerte von Sachbezügen (betriebsmäßige Leistungen)			
8120	Erträge aus Untervermietung	2114	3114	12
813	Nebenerlöse			
8130	Nebenerlöse	2114	3114	12
814	Erlösberichtigungen			
8141	Nachträgliche Erlöse für erbrachte Leistungen	2114	3114	12
8145	Rückersätze von Auszahlungen für Leistungen Dritter	2114	3114	12
8149	Nachträglich empfangene Rabatte	2114	3114	12
815	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen			
8150	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen	2114	3114	12
817	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Verwaltungsleistungen			
8170	Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Verwaltungsleistungen	2114	3114	12
819	Nicht-finanzierungswirksame Erträge			
8190	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen	2117		
8191	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen zu Fremdwährungsbeständen	2117		
8193	Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers)	2127		
8195	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2117		
8196	Erträge aus der Änderung von Forderungen/Verbindlichkeiten (Gebührenrichtigstellung)	2117		
82	Sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit			
820	Zinserträge aus Darlehen			
8200	Zinserträge aus Darlehen	2131	3131	13
8201	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft	2241	3131	58
8202	Skontoerträge	2116	3116	16
8205	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft	2132	3131	58
821	Gewinnabfuhren von Beteiligungen			
8210	Gewinnabfuhren von Beteiligungen	2135	3135	13
822	Dividenden von Beteiligungen			
8220	Dividenden von Beteiligungen	2135	3135	13
824	Erträge aus der Vermietung und Verpachtung			
8240	Erträge aus Verpachtung	2115	3115	13
825	Erträge aus der Untervermietung und Unterverpachtung			
8250	Erträge aus Unterverpachtung	2115	3115	13
826	Vergütungen und Überweisungen mit Gegenverrechnung des eigenen Voranschlags (VA)			

8260	Laufende Vergütungen mit Gegenverrechnung bei Konten im VA	2116	3116	16
8261	Vergütungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Konten im VA	2116	3116	16
8262	Laufende Überweisungen mit Gegenverrechnung bei Konten im VA	2116	3116	16
8263	Überweisungen (Kapitaltransfers) mit Gegenverrechnung bei Konten im VA	2116	3116	16
827	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten			
8270	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten	2116	3116	16
828	Rückersätze von Aufwendungen			
8281	Rückersätze der Vorjahre	2116	3116	16
8282	Rückersätze des laufenden Jahres	2116	3116	16
829	Sonstige Erträge			
8291	Pönal-, Stundungs- und Verzugszinsen	2131	3131	16
8292	Kursgewinne	2117		
8293	Zinsen aus dem Geldverkehr in heimischer Währung	2131	3131	16
8294	Kassenüberschüsse	2116	3116	16
8295	Zinsen aus Forderungen in heimischer Währung	2131	3131	16
8296	Zinsen aus Forderungen in fremder Währung	2131	3131	16
8297	Erträge aus öffentlichen Rechten	2116	3116	16
8298	Agien	2134	3134	
8299	Sonstige Finanzerträge	2134	3134	16
83	Direkte Abgaben			
830	Direkte Steuern des Bundes			
8300	Direkte Steuern des Bundes	2111	3111	10
834	Sonstige direkte Abgaben			
8340	Sonstige direkte Abgaben	2111	3111	10
835	Direkte Abgaben der Länder			
8350	Direkte Abgaben der Länder	2111	3111	10
836	Direkte Abgaben der Gemeinde			
8360	Direkte Abgaben der Gemeinde	2111	3111	10
838	Nebenansprüche und Resteingänge			
8380	Nebenansprüche und Resteingänge	2111	3111	10
839	Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben			
8390	Ertragsanteile an direkten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2112	3112	11
84	Indirekte Abgaben			
840	Indirekte Abgaben des Bundes			

8400	Indirekte Steuern des Bundes	2111	3111	10
844	Sonstige indirekte Abgaben des Bundes			
8440	Sonstige indirekte Abgaben des Bundes	2111	3111	10
845	Indirekte Abgabe der Länder			
8450	Indirekte Abgabe der Länder	2111	3111	10
846	Indirekte Abgaben der Gemeinden			
8460	Indirekte Abgaben der Gemeinden	2111	3111	10
848	Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener indirekter Abgaben			
8480	Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener indirekter Abgaben	2111	3111	10
849	Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben			
8490	Ertragsanteile an indirekten gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2112	3112	11
85	Transfers von Trägern öffentlichen Rechts (ohne Finanzunternehmen)			
850	Transfers von Gebietskörperschaften			
8500	Transfers vom Bund nach dem FAG	2121	3121	14
8501	Transfers vom Bund, Sonstige	2121	3121	14
8502	Transfers von Ländern nach dem FAG	2121	3121	14
8503	Transfers von Ländern, Sonstige	2121	3121	14
8504	Transfers von Gemeinden nach dem FAG	2121	3121	14
8505	Transfers von Gemeinden, Sonstige	2121	3121	14
8506	Transfers von Gemeindeverbänden ohne marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	2121	3121	14
8507	Transfers von Gemeindeverbänden ohne marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	2121	3121	14
8508	Transfers von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	2121	3121	14
8509	Transfers von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit, sonstige	2121	3121	14
851	Transfers von Sozialversicherungsträgern			
8510	Transfers von Sozialversicherungsträgern	2121	3121	14
8518	Erstattungsbeträge EFZG	2121	3121	14
852	Transfers von Kammern			
8525	Transfers von Kammern des Bundes	2121	3121	14
8527	Transfers von Kammern der Länder	2121	3121	14
853	Transfers von Fonds mit Rechtspersönlichkeit			
8530	Transfers von Bundesfonds	2121	3121	14
8532	Transfers von Landesfonds	2121	3121	14
8534	Transfers von Gemeindefonds	2121	3121	14
854	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts			

8540	Transfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts	2121	3121	14
855	Kapitaltransfers von Gebietskörperschaften			
8550	Kapitaltransfers vom Bund nach dem FAG	1311	3331	34
8551	Kapitaltransfers vom Bund, Sonstige	1311	3331	34
8552	Kapitaltransfers von Ländern nach dem FAG	1311	3331	34
8553	Kapitaltransfers von Ländern, Sonstige	1311	3331	34
8554	Kapitaltransfers von Gemeinden nach dem FAG	1311	3331	34
8555	Kapitaltransfers von Gemeinden, Sonstige	1311	3331	34
8556	Kapitaltransfers von Gemeindeverbänden ohne marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	1311	3331	34
8557	Kapitaltransfers von Gemeindeverbänden ohne marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	1311	3331	34
8558	Kapitaltransfers von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit nach dem FAG	1311	3331	34
8559	Kapitaltransfers von Gemeindeverbänden mit marktbestimmter Tätigkeit, Sonstige	1311	3331	34
856	Kapitaltransfers von Sozialversicherungsträgern			
8560	Kapitaltransfers von Sozialversicherungsträgern	1311	3331	34
857	Kapitaltransfers von Kammern			
8575	Kapitaltransfers von Kammern des Bundes	1311	3331	34
8577	Kapitaltransfers von Kammern der Länder	1311	3331	34
858	Kapitaltransfers von Fonds mit Rechtspersönlichkeit			
8580	Kapitaltransfers von Bundesfonds	1311	3331	34
8582	Kapitaltransfers von Landesfonds	1311	3331	34
8584	Kapitaltransfers von Gemeindefonds	1311	3331	34
859	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts			
8590	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts	1311	3331	34
86	Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen)			
860	Transfers von finanziell integrierten Unternehmen			
8600	Transfers des Bundes	2121	3121	15
8602	Transfers eines Landes	2121	3121	15
8604	Transfers einer Gemeinde	2121	3121	15
8606	Transfers eines Gemeindeverbandes	2121	3121	15
861	Transfers von Beteiligungen			
8610	Transfers von Beteiligungen	2122	3122	15
863	Transfers von übrigen Sektoren der Wirtschaft			
8630	Transfers von übrigen Sektoren der Wirtschaft	2123	3123	15
865	Kapitaltransfers von finanziell integrierten Unternehmungen			

8652	Invest- und Tilgungszuschüsse zw Unternehmungen und Land	2121	3331	51
867	Kapitaltransfers von Beteiligungen			
8670	Kapitaltransfers von Beteiligungen	1312	3332	35
868	Kapitaltransfers von den übrigen Sektoren der Wirtschaft			
8680	Kapitaltransfers von den übrigen Sektoren der Wirtschaft	1313	3333	35
87	Transfers von Finanzunternehmen			
870	Transfers von öffentlichen Finanzunternehmen			
8700	Transfers von öffentlichen Finanzunternehmen	2123	3123	15
871	Transfers von Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)			
8710	Transfers von Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)	2122	3122	15
872	Transfers von übrigen Finanzunternehmen			
8720	Transfers von übrigen Finanzunternehmen	2123	3123	15
875	Kapitaltransfers von öffentlichen Finanzunternehmen			
8750	Kapitaltransfers von öffentlichen Finanzunternehmen	1313	3333	35
876	Kapitaltransfers von Finanzunternehmen			
8760	Kapitaltransfers von Beteiligungen (nur Finanzunternehmen)	1312	3332	35
877	Kapitaltransfers von übrigen Finanzunternehmen ohne Landesbeteiligung			
8770	Kapitaltransfers von übrigen Finanzunternehmen	1313	3333	35
88	Transfers (laufende und Kapitaltransfers) von Haushalten/nicht auf Gewinn ausgerichtet			
880	Transfers von inländischen Haushalten/nicht auf Gewinn ausgerichtet			
8800	Transfers von inländischen Haushalten und nicht auf Gewinn ausgerichteten Institutionen	2124	3124	15
881	Geldstrafen			
8810	Geldstrafen	2124	3124	15
883	Transfers von EU-Mitgliedstaaten			
8830	Transfers von EU-Mitgliedstaaten	2125	3125	15
884	Transfers von Drittländern			
8840	Transfers von Drittländern	2125	3125	15
885	Kapitaltransfers von inländischen Haushalten			
8850	Kapitaltransfers von inländischen Haushalten	1313	3334	35
886	Kapitaltransfers aus EU-Mitgliedstaaten			
8860	Kapitaltransfers aus EU-Mitgliedstaaten	1313	3335	35
887	Kapitaltransfers aus Drittländer			
8870	Kapitaltransfers aus Drittländer	1313	3335	35

889	Transfers von der Europäischen Union			
8890	Transfers von der Europäischen Union	2125	3125	14
89	Aktivierete Eigenleistungen, Bestandsveränderungen			
890	Aktivierete Eigenleistungen			
8900	Aktivierete Eigenleistungen	2117		
891	Bestandsveränderungen an Erzeugnissen			
8910	Bestandsveränderungen an Erzeugnissen	2117		
892	Bestandsveränderungen am langfristigen Vermögen			
8920	Bestandsveränderungen am langfristigen Vermögen	2117		
893	Bestandsveränderungen am kurzfristigen Vermögen			
8930	Bestandsveränderungen am kurzfristigen Vermögen	2117		
894	Entnahmen von Haushaltsrücklagen			
8940	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2302		
899	Unzulässige Buchungen (Sammel-Erfolgskonto)			
8990	Unzulässige Buchungen (Sammel-Erfolgskonto)	2117		
9	Kapital- und Abschlusskonten			
90	Kapital- und Abschlusskonten Verrechnungskonten			
900	Scheck- und Kassenevidenzkonten (Schwebende Geldgebarung)			
9000	Scheck- und Kassenevidenzkonten (Schwebende Geldgebarung)	1151		
901	Scheck- und Kassenevidenzkonten (Schwebende Geldgebarung)			
9010	Scheck- und Kassenevidenzkonten (Schwebende Geldgebarung)	1151		
902	Allgemeine Verrechnungskonten			
9020	Allgemeine Verrechnungskonten	1151	392	402
905	Verrechnungskonten für Subkontengebarung			
9050	Verrechnungskonten für Subkontengebarung	1151		
907	Verrechnungskonten für Umbuchungen			
9070	Verrechnungskonten für Umbuchungen	1151		
908	Verrechnungskonten			
9080	Verrechnungskonten	1151	392	402
92	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit der Landesgebarung			
920	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit			
9200	Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit	1151		
93	Kapitalkonten und Haushaltsrücklage			

930	Kapitalkonten	
9300	Saldo der Eröffnungsbilanz/Grundkapital**	1210
935	Kapitalausgleich	
9350	Kapitalausgleichskonto	1220
9356	Zurechnungs- Kapitalausgleichskonto	1220
9357	Verrechnungs- Kapitalausgleichskonto	1220
9358	Kapitalverminderungen(-entnahmen)	1210
9359	Kapitalerhöhungen (-einlagen)	1210
939	Haushaltsrücklagen	
9390	Haushaltsrücklagen	1230
94	Sonstige Rücklagen	
940	Neubewertungsrücklagen	
9400	Neubewertungsrücklagen	1240
941	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	
9410	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250
96	Vermögensänderungskonten	
960	Vermögensänderungskonten	
9600	Gewinn- und Verlustkonto/Jahresabschlussbuchungen	1220
97	Eröffnungsbilanzkonto	
970	Eröffnungsbilanzkonto	
9700	Eröffnungsbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen***	1220
98	Abschlussbilanzkonto	
980	Abschlussbilanzkonto	
9800	Abschlussbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen****	1220
99	Wertberichtigungen zu Kapital	
990	Wertberichtigungen zu Kapital	
9900	Wertberichtigungen zu Kapital/Korrektur der Eröffnungsbilanz	1210

*Sofern diese nach wirtschaftlicher Betrachtung nicht den Beteiligungen oder Forderungen zuzuordnen sind.

** Das Konto Saldo der Eröffnungsbilanz/Grundkapital/Kapitalkonto (9300) enthält den Saldo der aktiven und passiven Bestandskonten bei der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Dieser Saldo ist positiv oder negativ und kann nur verändert werden, wenn Korrekturen zur erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz zulässig sind.

*** Das Eröffnungsbilanzkonto (9700) ist nicht ident mit dem Konto Saldo der Eröffnungsbilanz. Es dient zu Beginn eines neuen Finanzjahres zur Eröffnung der Bestandskonten und stellt somit ein Hilfskonto dar, um sämtliche Bestandsgrößen – aktiv und passiv – auf das neue Finanzjahr zu übertragen. Der Saldo dieses Kontos muss Null betragen. Nach vollständiger Eröffnung aller Bestandskonten kann mit der Buchung der laufenden Geschäftsfälle begonnen

werden.

****) Das Abschlussbilanzkonto (9800) ist ein Hilfskonto und stellt sämtliche Bestandsgrößen – aktiv und passiv – am Ende des Finanzjahres dar. Der Saldo dieses Kontos muss Null betragen.

Anlage 3b**Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden**

Klasse	Gruppe	Bezeichnung	MVAG 2 im Ergebnis- und Vermögenshaushalt	MVAG 2 EFH	MVAG 2 AFH	Querschnitt
	Unterklasse					
0		Anlagen				
00		Grundstücke und Grundstückseinrichtungen				
	000	Bebaute Grundstücke	1021	3312	3412	30/40
	001	Unbebaute Grundstücke	1021	3312	3412	30/40
	002	Straßenbauten	1021	3312	3412	30/40
	003	Grundstücke zu Straßenbauten	1021	3312	3412	30/40
	004	Wasser- und Kanalisationsbauten	1023	3312	3412	30/40
	005	Bauliche Anlagen zu Straßenbauten	1021	3312	3412	30/40
	006	Sonstige Grundstückseinrichtungen	1021	3312	3412	30/40
	007	Brücken und Tunnel	1021	3312	3412	30/40
	008	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1021	3312	3412	30/40
01		Gebäude				
	010	Gebäude	1022	3313	3413	30/40
	011	Kinder- und Jugendeinrichtungen	1022	3313	3413	30/40
	012	Schulen	1022	3313	3413	30/40
	013	Wohnbauten	1022	3313	3413	30/40
	015	Kulturgüter unbeweglich	1027	3316	3416	30/40
	016	Seniorenwohnanlagen	1022	3313	3413	30/40
	017	Bau- und Wirtschaftshöfe	1022	3313	3413	30/40
	018	Sport- und Freizeiteinrichtungen	1022	3313	3413	30/40
	019	Feuerwehrgebäude	1022	3313	3413	30/40
02		Maschinen und maschinelle Anlagen				
	020	Maschinen und maschinelle Anlagen	1025	3314	3414	31/41
03		Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel				
	030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	1025	3314	3414	31/41

04	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
040	Fahrzeuge	1025	3314	3414	31/41
042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	3314	3414	31/41
046	Kulturgüter beweglich	1027	3316	3416	31/41
05	Sonderanlagen				
050	Sonderanlagen	1024	3314	3414	30/40
06	Im Bau befindliche Anlagen				
060	Im Bau befindliche Anlagen	1028			
07	Aktivierungsfähige Rechte und sonstige immaterielle Anlagen				
070	Aktivierungsfähige Rechte	1010	3311	3411	32/42
08	Beteiligungen, Partizipationskapital und sonstige Kapitalanlagen				
080	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	3317	3417	50/60
081	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	3317	3417	50/60
082	Sonstige Beteiligungen	1043	3317	3417	50/60
083	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	3317	3417	50/60
084	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	355	365	50/60
085	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	355	365	50/60
086	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	354	364	50/60
087	Investmentzertifikate (zur Veräußerung verfügbar)	1032	355	365	50/60
088	Partizipationskapital*	1033	355	365	50/60
089	Hybridkapital*	1033	355	365	50/60
1	Vorräte				
10	Ersatzteile (nicht geringwertige Güter und Sachanlagevermögen)				
100	Ersatzteile	1141			31/41
12	Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe				
120	Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe	1141			31/41
16	Altmaterial und Baustoffe				
160	Altmaterial	1141			31/41
165	Baustoffe	1141			31/41
17	Erzeugnisse				
170	Fertige Erzeugnisse	1141			31/41

175	Unfertige Erzeugnisse	1141			31/41
18	Für Distributionszwecke vorgesehene und sonstige Vorräte				
180	Für Distributionszwecke vorgesehene Vorräte	1141			31/41
181	Sonstige Vorräte	1141			31/41
2	Geld, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzung, Rücklagen				
20	Kassenbestände (nicht voranschlagswirksame Gebarung)				
200	Kassenbestände	1151			
21	Guthaben bei Kreditinstituten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)				
210	Guthaben bei Kreditinstituten	1151			
22	Wertpapiere, Schecks und Gesellschaftsanteile (kurzfristig)				
220	Wertpapiere	1151			
221	Empfangene Schecks	1151			
222	Wertzeichen	1151			
23	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Abgaben und kurzfristige Darlehen				
230	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (kurzfristig)	1131			
231	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (langfristig)	1061			
233	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132			
24	Investitionsdarlehen (langfristig)				
240	Darlehen an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	1062	3321	3421	52/62
241	Darlehen an Länder, Landesfonds und Landeskammern	1062	3321	3421	52/62
242	Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmter Tätigkeit) u. -fonds	1062	3321	3421	52/62
243	Darlehen an Sozialversicherungsträger	1062	3321	3421	52/62
244	Darlehen an sonstige Träger öffentlichen Rechts	1062	3321	3421	52/62
245	Darlehen an Unternehmen (ohne Finanzunternehmungen)	1062	3321	3421	53/63
246	Darlehen und Bezugsvorschüsse an private Haushalte und Bedienstete	1063	3325	3425	53/63
247	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	1062	3321	3421	53/63
248	Darlehen an Beteiligungen	1062	3322	3422	53/63
249	Darlehen an Finanzunternehmen und andere	1062	3323	3423	53/63
27	Vorsteuer, Vorschüsse und Kautionen				
270	Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401	

272	Kautionen (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401	
279	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401	
28	Geleistete Anzahlungen und sonstige Forderungen				
280	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	1028	3325	3425	
281	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	1142	3325	3425	
287	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksam)	1134	391	401	
29	ARAP, Haushaltsrücklagen und Wertberichtigungen zu Forderungen				
290	Aktive Rechnungsabgrenzung	1160			
297	Zahlungsmittelreserven für endfällige Darlehen	1152			51/61
298	Zahlungsmittelreserven	1152			51/61
299	Wertberichtigungen zu Forderungen	1133			
3	Fremdmittel, Investitionszuschüsse				
31	Leasing, Abgaben				
310	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	1422			
311	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522			
32	Derivative Finanzinstrumente mit Grundgeschäft				
321	Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten in Euro mit Grundgeschäft (kurzfristig)	1513	353	363	55/65
322	Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten in fremder Währung mit Grundgeschäft (kurzfristig)	1512	353	363	55/65
323	Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten in Euro mit Grundgeschäft (langfristig)	1413	353	363	55/65
324	Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten in fremder Währung mit Grundgeschäft (langfristig)	1412	353	363	55/65
33	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
331	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (kurzfristig)	1521			
332	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (langfristig)	1421			
34	Investitionsdarlehen				
340	Investitionsdarlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	1411	3511	3611	54/64
341	Investitionsdarlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	1411	3511	3611	54/64
342	Investitionsdarlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmter Tätigkeit) und -fonds	1411	3511	3611	54/64
343	Investitionsdarlehen von Sozialversicherungsträgern	1411	3511	3611	54/64
344	Investitionsdarlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	1411	3511	3611	54/64
345	Investitionsdarlehen von Beteiligungen	1411	3512	3613	55/65

346	Investitionsdarlehen von Finanzunternehmen	1411	3514	3614	55/65
347	Investitionsdarlehen von anderen	1411	3513	3613	55/65
348	Auslandsanleihen für Investitionszwecke	1411	3513	3613	55/65
349	Inlandsanleihen für Investitionszwecke	1411	3513	3613	55/65
35	Aufnahme sonstiger langfristiger oder kurzfristiger Schulden				
350	Finanzschulden in Euro gegenüber Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	1411	3511	3611	54/64
351	Finanzschulden in Euro gegenüber Ländern, Landesfonds und Landeskammern	1411	3511	3611	54/64
352	Finanzschulden in Euro gegenüber Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmter Tätigkeit)	1411	3511	3611	54/64
353	Finanzschulden in Euro gegenüber Sozialversicherungsträgern	1411	3511	3611	54/64
354	Finanzschulden in Euro gegenüber sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	1411	3511	3611	54/64
355	Finanzschulden in Euro gegenüber Beteiligungen	1411	3512	3612	55/65
356	Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen	1411	3514	3614	55/65
357	Finanzschulden in Euro gegenüber Anderen	1411	3513	3613	55/65
358	Sonstige Auslandsanleihen in Fremdwährung	1411	3513	3613	55/65
359	Sonstige Inlandsanleihen in Fremdwährung	1411	3513	3613	55/65
36	Erläge (nicht voranschlagswirksame Gebarung)				
360	Verbindlichkeiten aus Abgaben nicht voranschlagswirksam	1524	392	402	
361	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402	
362	Gehaltsabzugsgebarungen (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402	
365	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402	
366	Einbehaltungen und Überzahlungen von Stiftungen und Fonds (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402	
367	Sonstige Erläge (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402	
37	Erhaltene Anzahlungen und sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)				
370	Erhaltene Anzahlungen (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402	
379	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksam)	1524	392	402	
38	Rückstellungen				
380	Rückstellungen für Abfertigungen	1431			
381	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432			
382	Rückstellungen für Haftungen	1433			
383	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	1434			

384	Rückstellungen für Pensionen für Beamte (Säule I)	1435		
385	Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)	1435		
386	Rückstellungen für Prozesskosten	1531		
387	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533		
388	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532		
389	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436		
39	Passive Rechnungsabgrenzung (nicht voranschlagswirksam)			
390	Passive Rechnungsabgrenzung	1540		
4	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswaren			
40	Geringwertige Wirtschaftsgüter, Materialien, Fremdbearbeitung			
400	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens	2221	3221	23
401	Materialien	2221	3221	23
402	Materialien für innerbetriebliche Leistungen	2221	3221	23
403	Handelswaren	2221	3221	23
409	Geringwertige Ersatzteile	2221	3221	23
42	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
420	Werk-, Roh- und Hilfsstoffe	2221	3221	23
421	Lebensmittel	2221	3221	23
422	Futtermittel	2221	3221	23
45	Betriebsstoffe und sonstige Verbrauchsgüter			
451	Brennstoffe	2221	3221	23
452	Treibstoffe	2221	3221	23
453	Schmier- und Schleifmittel	2221	3221	23
454	Reinigungsmittel	2221	3221	23
455	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	2221	3221	23
456	Schreib-, Zeichen- und sonstige Büromittel	2221	3221	23
457	Druckwerke	2221	3221	23
458	Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge	2221	3221	23
459	Sonstige Verbrauchsgüter	2221	3221	23
48	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)			

480	Fremdbearbeitung (Lohnarbeit)	2221	3221	23
5	Leistungen für Personal			
50	Geldbezüge der Beamten			
500	Geldbezüge der Beamten der Verwaltung	2211	3211	20
501	Geldbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung	2211	3211	20
51	Geldbezüge der Vertragsbediensteten			
510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	2211	3211	20
511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	2211	3211	20
52	Geldbezüge der sonstigen Bediensteten			
520	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	2211	3211	20
521	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter	2211	3211	20
522	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	2211	3211	20
523	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	2211	3211	20
53	Sachbezüge der Beamten			
530	Sachbezüge der Beamten der Verwaltung	2214		
531	Sachbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung	2214		
54	Sachbezüge der Vertragsbediensteten			
540	Sachbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	2214		
541	Sachbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	2214		
55	Sachbezüge der sonstigen Bediensteten			
550	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	2214		
551	Sachbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter	2214		
552	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	2214		
553	Sachbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	2214		
56	Nebengebühren, Mehrleistungsvergütungen und Zuwendungen			
560	Reisegebühren	2225	3225	20
563	Sonstige Aufwandsentschädigungen	2213	3213	20
564	Vergütungen für Nebentätigkeit	2211	3211	20
565	Mehrleistungsvergütungen	2211	3211	20
566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2212	3212	20

567	Belohnungen, Geldaushilfen und Leistungsprämien	2213	3213	20
569	Sonstige Nebengebühren	2211	3211	20
58	Dienstgeberbeiträge			
580	Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	2212	3212	20
581	Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung	2212	3212	20
582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	2212	3212	20
59	Freiwillige Sozialleistungen (nur Barleistungen) und Rückstellungen für Personal			
590	Freiwillige Sozialleistungen	2212	3212	20
591	Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen	2214		
592	Dotierung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	2214		
593	Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	2214		
6	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
60	Energiebezüge			
600	Strom	2222	3222	24
601	Gas	2222	3222	24
602	Wasser	2222	3222	24
603	Wärme (Fernwärme)	2222	3222	24
604	Sonstige Energiebezüge	2222	3222	24
61	Instandhaltung (durch Dritte)			
610	Instandhaltung von Grund und Boden	2224	3224	24
611	Instandhaltung von Straßenbauten	2224	3224	24
612	Instandhaltung von Wasser- und Kanalisationsanlagen	2224	3224	24
613	Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen	2224	3224	24
614	Instandhaltung von Gebäuden	2224	3224	24
616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen	2224	3224	24
617	Instandhaltung von Fahrzeugen	2224	3224	24
618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2224	3224	24
619	Instandhaltung von Sonderanlagen	2224	3224	24
62	Personen- und Gütertransporte			
620	Transporte durch die Bahn	2222	3222	24

621	Sonstige Transporte	2222	3222	24
63	Post- und Telekommunikationsdienste			
630	Postdienste	2222	3222	24
631	Telekommunikationsdienste	2222	3222	24
64	Rechts- und Beratungskosten			
640	Rechtskosten	2222	3222	24
641	Prüfungskosten	2222	3222	24
642	Beratungskosten	2222	3222	24
65	Zinsen und Geldverkehrsspesen			
650	Zinsen für Finanzschulden in Euro	2241	3241	25
652	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft in Euro	2241	3241	68
653	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung	2241	3241	25
654	Zinsen und sonst. Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in fremder Währung	2242	3242	68
655	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft in fremder Währung	2241	3241	68
656	Skontoaufwand	2225	3225	24
657	Disagien	2244	3244	
658	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft in Euro	2242	3242	68
659	Geldverkehrsspesen	2244	3244	24
67	Versicherungen			
670	Versicherungen	2222	3222	24
68	Anlageabschreibungen und Dotierung von Rückstellungen			
680	Abschreibung für Abnutzung (AfA) für Sachanlagen	2226		
681	Außerplanmäßige Abschreibungen für Abnutzung von Sachanlagen	2226		
682	Abschreibungen aus Finanzinstrumenten	2245		
683	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	2226		
685	Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten	2226		
686	Dotierung von Rückstellungen für Haftungen	2237		
687	Dotierung von Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	2226		
688	Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	2226		24
689	Dotierung von sonstigen langfristigen Rückstellungen	2226		

69	Schadensfälle und Wertberichtigungen			
690	Schadensfälle	2225	3225	24
694	Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	2245		
695	Aufwendungen aus Wertberichtigungen auf Forderungen	2226		
697	Kursverluste	2226		
698	Sonstige Wertberichtigungen zum kurzfristigen und langfristigen Vermögen	2226		
699	Verluste bei Abgängen von Beteiligungen und Wertpapieren	2245		
7	Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand			
70	Miet- und Pachtzinse			
700	Mietzinse	2223	3223	24
701	Pachtzinse	2223	3223	24
705	Operating Leasing	2223	3223	24
706	Zinsaufwand für Leasing	2244	3244	25
707	Nutzungsentgelte an Public Private Partnerships	2223	3223	24
71	Öffentliche Abgaben			
710	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG	2225	3225	24
711	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen gemäß FAG	2225	3225	24
72	Verschiedene Aufwendungen			
720	Kostenbeiträge (haushaltsinterne Kostenersätze) für Leistungen	2225	3225	24
721	Bezüge der gewählten Organe	2225	3225	22
722	Rückersätze von Einnahmen	2225	3225	24
723	Amtspauschalien und Repräsentationsausgaben	2225	3225	24
725	Bibliothekserfordernisse	2225	3225	24
726	Mitgliedsbeiträge an Institutionen (im Inland)	2225	3225	24
728	Entgelte für sonstige Leistungen	2225	3225	24
729	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	2301		
75	Transferleistungen			
750	Transfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2231	3231	26
751	Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	2231	3231	26
752	Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmter Tätigkeit) und -fonds	2231	3231	26

753	Transfers an Sozialversicherungsträger	2231	3231	26
754	Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	2231	3231	26
755	Transfers an Unternehmen	2233	3233	27
756	Transfers an Finanzunternehmen (Kreditinstitute, Versicherungen und rechtlich selbständige Pensionskassen)	2233	3233	27
757	Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	2234	3234	27
759	Transfers an netto-veranschlagten Unternehmungen	2232	3232	27
76	Transferleistungen			
760	Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeber)	2234	3234	21
761	Dotierung von Pensionsrückstellungen für Beamte (Säule I)	2237		
762	Dotierung von Rückstellungen für Betriebspensionen (Säule II)	2237		21
764	Entschädigungen	2234	3234	27
768	Sonstige Transfers an private Haushalte	2234	3234	27
769	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde) Abschnitte 85 bis 89	2243	3243	28
77	Kapitaltransfers			
770	Kapitaltransfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2231	3431	43
771	Kapitaltransfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern	2231	3431	43
772	Kapitaltransfers an Gemeinden, Gemeindeverbände (ohne marktbestimmte Tätigkeit) und -fonds	2231	3431	43
773	Kapitaltransfers an Sozialversicherungsträger	2231	3431	43
774	Kapitaltransfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts	2231	3431	43
775	Kapitaltransfers an Unternehmen	2233	3433	44
776	Kapitaltransfers an Finanzunternehmen (Kreditinstitute, Versicherungen und rechtlich selbständige	2233	3433	44
777	Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck	2234	3434	44
778	Kapitaltransfers an private Haushalte	2234	3434	44
779	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde) Abschnitte 85-89	2236	3236	66
78	Transferleistungen an Beteiligungen und das Ausland			
780	Transfers an das Ausland	2235	3435	27
781	Transfers an Beteiligungen einer/s Gemeinde/Gemeindeverbandes	2232	3232	27
782	Transfers an sonstige Beteiligungen	2232	3232	27

785	Kapitaltransfers an das Ausland	2235	3435	44
786	Kapitaltransfers an Beteiligungen einer/s Gemeinde/Gemeindeverbandes	2232	3432	44
787	Kapitaltransfers an sonstige Beteiligungen	2232	3432	44
8	Erträge			
80	Erträge aus Veräußerungen			
800	Erträge aus Veräußerung	2116	3116	18
809	Gegenwerte von Sachbezugsleistungen	2117		
81	Erträge aus Leistungen und Wertberichtigungen			
810	Leistungserlöse	2114	3114	13
811	Erträge aus Vermietung	2114	3114	13
812	Erträge aus Untervermietung	2114	3114	13
813	Nebenerlöse	2114	3114	13
814	Nachträgliche Erträge für erbrachte Leistungen und Erträge aus rückgezahlten Ausgaben	2114	3114	13
815	Gebühren für sonstige Leistungen	2114	3114	13
816	Nicht finanzierungswirksame Erträge - Maastricht relevant	2117		18
817	Kostenbeiträge (haushaltsinterne Kostenersätze) für sonstige Leistungen	2114	3114	13
818	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2117		
819	Übrige nicht finanzierungswirksame Erträge	2117		
82	Sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit			
820	Zinsen aus Darlehen	2131	3131	14
821	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft	2241	3131	58
822	Dividenden und Gewinnanteile von Beteiligungen	2135	3135	14
823	sonstige Zinsen	2131	3131	14
824	Erträge aus Verpachtung	2115	3115	14
825	Erträge aus Unterverpachtung	2115	3115	14
826	Zinserträge aus Finanzderivaten ohne Grundgeschäft	2132	3131	58
827	Kostenersätze für die Überlassung von Bediensteten an Dritte	2116	3116	18
828	Rückersätze von Ausgaben	2116	3116	18
829	Agien	2134	3134	
83	Eigene Abgaben			

830	Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	2111	3111	10
831	Grundsteuer von den Grundstücken	2111	3111	10
833	Kommunalsteuer	2111	3111	10
834	Fremdenverkehrsabgaben	2111	3111	10
835	Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken	2111	3111	10
836	Abgaben auf die Veräußerung von Getränken und Speiseeis	2111	3111	10
837	Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) ohne Zweckwidmung des Ertrages	2111	3111	10
838	Abgaben für das Halten von Tieren	2111	3111	10
839	Abgaben von freiwilligen Feilbietungen	2111	3111	10
84	Eigene Abgaben (Fortsetzung)			
840	Abgaben von Ankündigungen	2111	3111	10
841	Abgaben für den Gebrauch von öffentlichen Grund in den Gemeinden und des Luftraumes	2111	3111	10
842	Sonstige Abgaben auf Grund des Steuererfindungsrechts für Länder	2111	3111	10
849	Nebenansprüche	2111	3111	10
85	Eigene Abgaben, Ertragsanteile			
850	Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (einmalig)	2111	3111	10
852	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	2113	3113	12
853	Jagd- und Fischereiabgaben (Gemeindeanteile)	2111	3113	10
854	Sonstige Abgaben auf Grund des Steuerfindungsrechts für Länder	2111	3113	10
856	Verwaltungsabgaben	2111	3113	10
857	Kommissionsgebühren	2113	3113	12
858	Ertragsanteile an der Spielbankabgabe	2112	3112	11
859	Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe	2112	3112	11
86	Transferleistungen			
860	Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	2121	3121	15
861	Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	2121	3121	15
862	Transfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmter Tätigkeit) und -fonds	2121	3121	15
863	Transfers von Sozialversicherungsträgern	2121	3121	15
864	Transfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	2121	3121	15
865	Transfers von Beteiligungen (ohne Finanzunternehmen)	2122	3122	16

866	Transfers von Finanzunternehmen (Kreditinstitute, Versicherungen und rechtlich selbständige Pensionskassen)	2123	3123	16
867	Transfers von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	2124	3124	16
868	Transfers von privaten Haushalten	2124	3124	16
869	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmte Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde) Abschnitte 85 bis 89	2133	3133	17
87	Kapitaltransfers			
870	Kapitaltransfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	1311	3331	33
871	Kapitaltransfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	1311	3331	33
872	Kapitaltransfers von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ohne marktbestimmter Tätigkeit) und -fonds	1311	3331	33
873	Kapitaltransfers von Sozialversicherungsträgern	1311	3331	33
874	Kapitaltransfers von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	1311	3331	33
875	Kapitaltransfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmungen)	1313	3333	34
876	Kapitaltransfers von Finanzunternehmen	1313	3333	34
877	Kapitaltransfers von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	1313	3334	34
878	Kapitaltransfers von privaten Haushalten	1313	3334	34
879	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (innerhalb der Gemeinde) Abschnitte 85 bis 89	2126	3126	56
88	Transfers vom Ausland			
880	Transfers vom Ausland	2125	3125	16
885	Kapitaltransfers vom Ausland	1313	3335	34
888	Transfers von der Europäischen Union	2125	3125	15
889	Kapitaltransfers von der Europäischen Union	1313	3335	33
89	Aktivierete Eigenleistungen, Bestandsveränderungen			
890	Aktivierete Eigenleistungen	2117		
891	Bestandsveränderungen an Erzeugnissen	2117		
892	Bestandsveränderungen am langfristigen Vermögen	2117		
893	Bestandsveränderungen am kurzfristigem Vermögen	2117		
894	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	2302		
899	Sammelertragskonto	2117		
9	Kapital- und Abschlusskonten			

90	Verrechnungskonten (Aufgliederung nach Bedarf)		
901	Scheck- und Kassenevidenzkonten	1151	
902	Sonstige Evidenzkonten	1151	
906	Verrechnungskonto für Umbuchungen	1151	
91	Verrechnung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt		
910	Verrechnung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt	1220	81
93	Kapitalkonto und Haushaltsrücklagen		
930	Saldo der Eröffnungsbilanz/Kapitalkonto**	1210	
937	Tilgungsrücklagen	1230	
939	Haushaltsrücklagen	1230	
94	Sonstige Rücklagen		
940	Neubewertungsrücklagen	1240	
941	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	
96	Vermögensänderungskonten		
960	Gewinn- und Verlustkonto/Jahresabschlussbuchungen	1220	
97	Eröffnungsbilanzkonto		
970	Eröffnungsbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen***	1220	
98	Abschlussbilanzkonto		
980	Abschlussbilanzkonto/Jahresabschlussbuchungen****	1220	
99	Wertberichtigungen zum Kapital		
990	Wertberichtigungen zum Kapital/Korrektur der Eröffnungsbilanz	1210	

*Sofern diese nach wirtschaftlicher Betrachtung nicht den Beteiligungen oder Forderungen zuzuordnen sind.

** Das Konto Saldo der Eröffnungsbilanz/Grundkapital/Kapitalkonto (930) enthält den Saldo der aktiven und passiven Bestandskonten bei der erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Verordnung. Dieser Saldo ist positiv oder negativ und kann nur verändert werden, wenn Korrekturen zur erstmaligen Erstellung der Eröffnungsbilanz zulässig sind.

*** Das Eröffnungsbilanzkonto (970) ist nicht ident mit dem Konto Saldo der Eröffnungsbilanz. Es dient zu Beginn eines neuen Finanzjahres zur Eröffnung der Bestandskonten und stellt somit ein Hilfskonto dar, um sämtliche Bestandsgrößen – aktiv und passiv – auf das neue Finanzjahr zu übertragen. Der Saldo dieses Kontos muss Null betragen. Nach vollständiger Eröffnung aller Bestandskonten kann mit der Buchung der laufenden Geschäftsfälle begonnen werden.

**** Das Abschlussbilanzkonto (980) ist ein Hilfskonto und stellt sämtliche Bestandsgrößen – aktiv und passiv – am Ende des Finanzjahres dar. Der Saldo dieses Kontos muss Null betragen.

Kamerale Abwicklungskonten

961	Kamerale Abwicklung Ist Überschüsse Vorjahre
962	Kamerale Abwicklung Ist Abgänge Vorjahre
963	Kamerale Abwicklung Soll Überschüsse Vorjahre
964	Kamerale Abwicklung Soll Abgänge Vorjahre
965	Kamerale Abwicklung Ist Überschuss Finanzjahr
966	Kamerale Abwicklung IST Abgang Finanzjahr
967	Kamerale Abwicklung Soll Überschüsse Finanzjahr
968	Kamerale Abwicklung Soll Abgang Finanzjahr

Anlage 4

Personaldaten gemäß ÖSTP
Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) [L/G] für das Jahr 20xx (t-1)

Grau unterlegte Felder sind von Ländern und Gemeinden auszufüllen. (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

Gruppe 1 - gesamt	Dienstverhältnis zu Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von L/G		Personalausgaben (B: UT 0), Aktive, betriebsmäßige Darstellung (exklusive Ausgliederungen)				gesamt
	Köpfe	VBÄ	Bezüge (Unter- klasse 50- 55)	Neben- gebühren (Posten- gruppe 564-569)	Dienstge- berbeiträge (Unter- klasse 58)	Weitere Aufwendun- gen	
BeamtInnen							
Vertragsbedienstete							
KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)							
Summe							
darunter (Teilmengen der Gruppe 1)							
	Köpfe	VBÄ					
MusikschullehrerInnen							
KindergärtnerInnen und Bedienstete nicht-ausgliederter Krankenanstalten							
Gruppe 1a - Ausbildungsverhältnisse (insb. Lehrlinge)							
	Köpfe						

Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) [L/G] für das Jahr 20xx (t-1)

Gruppe 2 - gesamt	Dienstverhältnis zu L/G, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von L/G		Personalausgaben, Aktive, Ausgegliederte				
	Köpfe	VBÄ	davon melden Gemeinden optional				gesamt
			Bezüge (Unterklasse 50-55)	Nebengebühren (Gruppe 564-569)	Dienstgeberbeiträge (Unterklasse 58)	Weitere Aufwendungen	Kontenklasse 5
BeamtInnen							
Vertragsbedienstete							
Summe							
Gruppe 2 - nach Rechtsträger							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein							
Anzahl L/G-Bedienstete							
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ				

Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			
Anzahl L/G-Bedienstete			
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			
Anzahl L/G-Bedienstete			

Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) [L/G] für das Jahr 20xx (t-1)

Gruppe 3 - gesamt Gemeinden melden optional	Dienstverhältnis zu L/G, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger		Personalausgaben				
	Köpfe	VBÄ	davon melden Länder und Gemeinden optional				gesamt
Bezüge (Unter- klasse 50- 55)			Nebenge- bühren (Gruppe 564-569)	Dienstge- berbeiträge (Unter- klasse 58)	Weitere Aufwendun- gen	Kontenklasse 5	
BeamInnen							
Vertragsbedienstete							
Summe							

Gruppe 3 - nach Rechtsträger			
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			
Anzahl L/G-Bedienstete			
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			
Anzahl L/G-Bedienstete			
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			
Anzahl L/G-Bedienstete			
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			
Anzahl L/G-Bedienstete			
Einheit: Name		Köpfe	VBÄ
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			

5 UMWELTSCHUTZ				
6 WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN				
7 GESUNDHEITSWESEN				
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION				
9 BILDUNGSWESEN				
10 SOZIALE SICHERUNG				

Personaldaten des Landes/der Gemeinde(n) [L/G] für das Jahr 20xx (t-1)

BeamtInnen-PensionistInnen zum 31.12.			
	Anzahl	Ø-Pensionshöhe /Mt. ¹⁾	
RuhegenussbezieherInnen			
Hinterbliebene ²⁾			
Neue RuhegenussbezieherInnen im Bezugsjahr			
	Anzahl	Ø-Pensionsantrittsalter	Ø-Pensionshöhe /Mt. ¹⁾
Alterspension ³⁾			
Dienstunfähigkeit ⁴⁾			
vorzeitige Pensionierung mit Abschlag ⁵⁾			
vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag ⁶⁾			
Pensionierungen gesamt			
1) Durchschnittspension im Dezember laut Personalstatistik-Festlegungen ohne Sonderzahlungen, ohne Pflegegeld und ohne sonstige Transferleistungen; brutto 2) Witwen-, Witwer-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen 3) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd § 15 iVm § 236c Abs. 1 BDG 1979, eines Übertritts in den Ruhestand oder einer vergleichbaren Regelung 4) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit 5) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z 3, die eine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (z.B. § 207n BDG 1979) 6) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z 3, die keine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt			
Pensionsausgaben für das Bezugsjahr			
Summe			

Anlage 5a

Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Länder)

KZ	Bezeichnung	Zuordnung der Aufwands- und Ertragskonten	Summe Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
I. Querschnitt					
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben					
10	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	Unterklassen 83 und 84 ohne Gruppen 839 und 849			
11	Erträge aus Ertragsanteilen	Gruppen 839 und 849			
12	Erträge aus Leistungen	Unterklasse 81 ohne Gruppe 819			
13	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Unterklasse 82 ohne Gruppen 826 bis 829 und ohne Konten 8201 und 8205			
14	Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 850 bis 854, 889			
15	Sonstige Transfererträge	Gruppen 860 bis 863, 870 bis 872, 880 bis 884			
16	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	Unterklasse 80 ohne Gruppe 809 Gruppen 826 bis 829, ohne Konten 8292, 8298			
19	Summe 1 (Erträge)				
Aufwendungen der operativen Gebarung:					
20	Personalaufwand	Klasse 5 ohne nicht finanzierungswirksame Konten			
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppe 760			
22	Bezüge der gewählten Organe	Konto 7295			
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4			
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 bis 655, 658, 659, 680 bis 687, 690, 694 bis 699 und ohne Konten 6571, 6881 Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppe 706 und ohne Konten 7294 und 7295			
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653, 654, 659 und 706			
26	Laufende Transfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 730 bis 734			

27	Sonstige laufende Transfers	Unterklassen 76, 78 und 79 ohne Gruppen 760, 785, 788, Gruppen 740 bis 743, 750 bis 753
29	Summe 2 (Aufwendungen)	
91	SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung	Summe 1 minus Summe 2

KZ	Bezeichnung	Zuordnung Abgang/Zugang zu den Bestandskonten und der Kapitaltransferkonten	Summe Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
	Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05			
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			
32	Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten	Unterklasse 07			
34	Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 855 bis 859			
35	Sonstige Investitionszuschüsse	Gruppen 865 bis 868 ohne Konto 8652, Gruppen 875 bis 877, 885 bis 888			
39	Summe 3 (Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05, 06			
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			
42	Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	Unterklasse 07			
43	Aktivierte Vorräte (lfd. Jahr)	Klasse 1 ohne Konto 1600			
44	Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 735 bis 739,			
45	Sonstige Kapitaltransfers	745 bis 748 ohne Konto 7452, Gruppen 755 bis 757, 785, 788, Unterklasse 77			
49	Summe 4 (Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)				

Finanztransaktionen)

92 SALDO 2: Saldo der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen **Summe 3 minus Summe 4**

KZ	Bezeichnung	Zuordnung der Konten der Finanzierungsrechnung	nur A 85-89
Einzahlungen aus Finanztransaktionen			
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklassen 08	
51	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Konto 8652	
52	Entnahmen aus Zahlungsmittelreserven	Gruppe 298	
53	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254	
54	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 245 bis 249, 255 bis 259	
55	Aufnahme von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353, Konto 3280,	
56	Aufnahme von sonstigen Finanzschulden	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359, Konten 3210, 3220, 3230, 3240,	
58	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	Konten 8201, 8205	
59	Summe 5 (Einzahlungen aus Finanztransaktionen)		
Auszahlungen aus Finanztransaktionen			
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklassen 08	
61	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben des Landes (entspr. A 85-89) und dem Land	Konto 7452	
62	Zuführung an	Gruppe 298	

	Zahlungsmittelreserven	
63	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244, 250 bis 254
64	Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte	Gruppen 245 bis 249, 255 bis 259
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 343, 350 bis 353, Konto 3280,
66	Rückzahlung von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalten	Gruppen 344 bis 349, 354 bis 359, Konten 3100, 3211, 3221, 3231, 3241,
68	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	Gruppen 652, 655, 658
69	Summe 6 (Auszahlungen aus Finanztransaktionen)	
93	SALDO 3: Saldo der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6
94	SALDO 4:	Summe der Salden 1, 2 und 3

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte, davon A 85-89“
95	Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)	

Anlage 5b

Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt (Gemeinden)

I. Querschnitt

KZ	Bezeichnung	Zuordnung der Aufwands- und Ertragsgruppen	Summe Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben					
10	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852 und ohne 857-859			
11	Erträge aus Ertragsanteilen	Gruppen 858 und 859			
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	Gruppe 852, 857			
13	Erträge aus Leistungen	Unterklasse 81 ohne Gruppen 816, 818 und 819			
14	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 820, 822 bis 825			
15	Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 864, 888			
16	Sonstige Transfererträge	Gruppen 865 bis 868, 880			
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869			
18	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	Unterklasse 80, ohne Gruppe 809, Gruppen 816, 827 und 828			
19	Summe 1 (Erträge)				
Aufwendungen der operativen Gebarung					
20	Personalaufwand	Klasse 5 ohne nicht finanzierungswirksame Konten			
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppen 760, 761			
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721			
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4			
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 bis 655, 657, 658, 680 bis 687, 689 und 694 bis 699, Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppen 706, 721 und 729			
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 653 und 706			

26	Laufende Transfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754
27	Sonstige laufende Transfers	Gruppen 742, 755 bis 757, 759, 764, 768, und 780 bis 782
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769
29	Summe 2 (Aufwendungen)	
91	SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung	Summe 1 minus Summe 2

KZ	Bezeichnung	Zuordnung Abgang/Zugang zu den Bestandskonten und der Kapitaltransferkonten	Summe Haushalt	davon A 85-89	Summe ohne A 85-89
	Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen				
30	Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01, 05			
31	Veräußerung von beweglichem Vermögen	Unterklassen 02 bis 04			
32	Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten	Unterklasse 07			
33	Investitionszuschüsse (erhaltene Kapitaltransfers) von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 870 bis 874, 889			
34	Sonstige Investitionszuschüsse (erhaltene Kapitaltransfers)	Gruppen 875 bis 878, 885			
39	Summe 3 (Vermögensgebarung mit Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)				
	Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen				
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	Unterklassen 00, 01 und 05			
41	Erwerb von beweglichem Vermögen, Aktivierte Vorräte	Unterklassen 02 bis 04, Klasse 1			
42	Erwerb von immateriellen Vermögenswerten	Unterklasse 07			

43	Kapitaltransfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 770 bis 774
44	Sonstige Kapitaltransfers	Gruppen 775 bis 778 und 785 bis 787
49	Summe 4 (Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen)	
92	SALDO 2: Saldo der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	Summe 3 minus Summe 4

KZ	Bezeichnung	Zuordnung der Gruppen der Finanzierungsrechnung	nur A 85-89
	Einzahlungen aus Finanztransaktionen		
50	Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08	
51	Entnahmen aus Zahlungsmittelreserven	Gruppe 298	
52	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244	
53	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 249	
54	Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354	
55	Aufnahme von Finanzschulden von anderen	Gruppen 321 bis 324, 345 bis 349, 355 bis 359	
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89) und der Gemeinde	Gruppe 879	
58	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	Gruppen 821 und 826	
59	Summe 5 (Einzahlungen aus Finanztransaktionen)		
	Auszahlungen aus Finanztransaktionen		
60	Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	Unterklasse 08	

61	Zuführung an Zahlungsmittelreserven	Gruppe 298
62	Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 240 bis 244
63	Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	Gruppen 245 bis 249
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 340 bis 344, 350 bis 354
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	Gruppen 321 bis 324, 345 bis 349, 355 bis 359
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89) und der Gemeinde	Gruppe 779
68	Ausgleichszahlungen aus Finanzderivaten	Gruppen 652, 655 und 658
69	Summe 6 (Auszahlungen aus Finanztransaktionen)	
93	SALDO 3: Saldo der Finanztransaktionen	Summe 5 minus Summe 6
94	SALDO 4:	Summe der Salden 1, 2 und 3

II. Ableitung des Finanzierungssaldos

70	Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	Saldo 1 plus Saldo 2
71	Überrechnung Jahresergebnis A 85-89	Saldo 4 der Spalte „davon A 85-89“
95	Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)	

Anlage 6a

Nachweis über Transferzahlungen

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

Transferzahlungen von/an Bund, Bundesfonds, Bundeskammern		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
laufende Transfers		
Transferzahlungen von/an Länder, Landesfonds, Landeskammern		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
laufende Transfers		
Transferzahlungen von/an Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindefonds		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
laufende Transfers		
Transferzahlungen von/an Sozialversicherungsträger		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
laufende Transfers		
Transferzahlungen von/an sonst. Träger des öffentlichen Rechts		
Art	Summe Einzahlungen	Summe Auszahlungen
Kapitaltransfers		
laufende Transfers		

Anlage 6c**Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

	Wäh- - rung	Darlehens- höhe gesamt	Buchwert 31.12. (t-1)	Zugang (t)	Tilgung (t)	Zinsen (t)	Summe Schulden- dienst	Schulden- dienst- ersätze (t)	Buchwert 31.12. (t)	davon A85-89*	Netto- schulden- dienst	Laufzeit (von-bis)
1. Darlehen für Investitionszwecke												
1.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts												
1.1.1 ... von Bund, Bundesfonds, Bundeskammern												
1.1.2 ... von Ländern, Landesfonds, Landeskammern												
1.1.3 ... von Gemeinden und Gemeindeverbänden												
1.1.4 ... von Sozialversicherungsträgern												
1.1.5 ... von sonstigen Trägern öffentlichen Rechts												
1.2 ... von Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)												
1.3 ... von Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)												
1.4 ... von Finanzunternehmen												
1.4.1 ... im Inland												
1.4.2 ... im Ausland												

1.5 ... von Sonstigen												
Zwischensumme												
2. Finanzschulden für den laufenden Aufwand												
2.1 Systematik wie in Punkt 1												
Zwischensumme												
Summe												
3. Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2												
3.1 Systematik wie in Punkt 1												
Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2												

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

* Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Anlage 6d**Nachweis über Kassenstärker**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

Kassenstärker	Gesamthaushalt	< 1 Jahr	> 1 Jahr	Gesamthaushalt
	Buchwert 31.12. (t-1)	Buchwert 31.12. (t)	Buchwert 31.12. (t)	Buchwert 31.12. (t)
1. Kassenstärker				
1.1 ... von Trägern des öffentlichen Rechts				
1.2 ... von Finanzunternehmen				
1.2.1 ... im Inland				
1.2.2 ... im Ausland				
Summe				

Kassenstärker werden zum Nominalwert bewertet.

Anlage 6c**Einzelnachweis über Geldverbindlichkeiten**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

Geldverbindlichkeit (Einzelnachweis)	Wäh- rung	Höhe der Verbind- lichkeit	Buchwert 31.12. (t-1)	Zugang (t)	Tilgung (t)	Zinsen (t)	Summe Tilgung + Zinsen (t)	Buchwert 31.12. (t)	davon A85-89*	Laufzeit
1. Geldverbindlichkeiten gem. § 32 Abs. 3 Z. 1										
1.1 ... bei Trägern des öffentlichen Rechts										
1.1.1 ... bei Bund, Bundesfonds, Bundeskammern										
1.1.2 ... bei Ländern, Landesfonds, Landeskammern										
1.1.3 ... bei Gemeinden und Gemeindeverbänden										
1.1.4 ... bei Sozialversicherungsträgern										
1.1.5 ... bei sonstigen Trägern öffentlichen Rechts										
1.2 ... bei Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)										
1.3 ... bei Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)										
1.4 ... bei Finanzunternehmen										
1.4.1 ... im Inland										
1.4.2 ... im Ausland										
1.5 ... bei Sonstigen										
Summe										
1. Geldverbindlichkeiten gem. § 32 Abs. 3 Z. 2										
1.1 ... bei Trägern des öffentlichen Rechts										
1.1.1 ... bei Bund, Bundesfonds, Bundeskammern										
1.1.2 ... bei Ländern, Landesfonds, Landeskammern										
1.1.3 ... bei Gemeinden, Gemeindeverbänden, Gemeindefonds										
1.1.4 ... bei Sozialversicherungsträgern										

1.1.5 ... bei sonstigen Trägern öffentlichen Rechts										
1.2 ... bei Beteiligungen der Gebietskörperschaft (ohne Finanzunternehmen)										
1.3 ... bei Unternehmen (ohne Beteiligungen und ohne Finanzunternehmen)										
1.4 ... bei Finanzunternehmen										
1.4.1 ... im Inland										
1.4.2 ... im Ausland										
1.5 ... bei Sonstigen										
Summe										

Geldverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet.

* Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit

Anlage 6f**Nachweis über Finanzschulden von Krankenanstalten oder –betriebsgesellschaften der Länder (einschließlich Wien)**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

Nachrichtlich:	Wäh- rung	Darlehens- höhe gesamt	Nominal- wert/ 31.12. (t-1)	Zugang (t)	Tilgung (t)	Zinsen (t)	Summe Schulden- dienst	Schulden- dienst- ersätze (t)	Nominal- wert 31.12. (t)	Netto- schulden- dienst	Laufzeit
Finanzschulden von in Gesellschaften ausgegliederten (Landes-)Krankenanstalten											
1. ...											
2. ...											
Summe											

Finanzschulden werden zum Nominalwert bewertet.

BGBl. II - Ausgegeben am 19. Oktober 2015 - Nr. 313

99 von 120

Anlage 6g**Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen**

Angaben in Euro (Voranschlag und Rechnungsabschluss)

Ansatz	Konto (Länder)	Erträge	Aufwendungen
...			
...			
...			
Summe			

Ansatz	Gruppe (Gemeinden)	Erträge	Aufwendungen
...			
...			
...			
Summe			

Anlage 6h**Anlagenspiegel**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

MVAG Code	Ansatz*	Bezeichnung	Buchwert 31.12. (t-1)	Zugänge (t)	Abgänge (t)	Abschreibung/ Wertminderung (t)	Wertaufholung (t)	Buchwert 31.12 (t)
1021		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur						
1022		Gebäude und Bauten						
1023		Wasser- und Kanalisationsbauten						
1024		Sonderanlagen						
1025		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen						
1026		Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung						
1027		Kulturgüter						
1028		Gegebene Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau						
		Summe gesamt						

*optional

BGBl. II - Ausgegeben am 19. Oktober 2015 - Nr. 313

101 von 120

Anlage 6i**Liste der nicht bewerteten Kulturgüter**

(Rechnungsabschluss)

Art	Bezeichnung	Standort	Anzahl (bei Sammlungen)
beweglich			
unbeweglich			

Anlage 6j

Leasingspiegel

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Finanzierungsleasing							
MVAG/Bezeichnung	Ursprüngliche Anschaffungskosten	Buchwert 31.12. (t-1)	Buchwert 31.12. (t)	kumulierte Abschreibung	Summe ausstehender Mindestleasingzahl.	Barwert ausstehender Mindestleasingzahl	Restlaufzeit in Monaten
Summe Gesamthaushalt							
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2							
Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2							

Operating Leasing							
Projektbezeichnung	Grundmietzeit	Gesamt-investitionskosten	Sofortkaution	Leasingentgelt/Jahr	Hiervon: Ansparkaution	Restlaufzeit in Jahren	Kumulierte Restzahlungen
	2000-2025						
Summe							
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2*							
Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2							

*Angaben soweit aus dem UGB Rechnungsabschluss der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen ersichtlich

Anlage 6k**Nachweis über Unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

1	Name der Einheit	Beispiel Holding GmbH	Anmerkungen
2	Firmenbuchnummer		
3	Beteiligungsart		<i>Verbunden/assoziiert/sonstige</i>
4	Stamm-/Grundkapital		<i>z.B Euro 70 000,00</i>
5	Anteil der Gebietskörperschaft in %		<i>z.B 100%</i>
6	Geschäftsjahr		<i>≠ Kalenderjahr möglich!</i>
7	Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj (t-1)		<i>= Bewertungsansatz lt. VRV 2015s</i>
8	Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj (t)		
9	Bilanzsumme		
10	Finanzverbindlichkeiten		<i>Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar</i>
11	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
12	Gewinnausschüttung an die Gebietskörperschaft		
13	Klassifikation nach ESVG		<i>Sektor 11, 12, 13 etc.</i>
14	Konzernabschluss		<i>ja/nein (ev. Link auf Homepage)</i>
15	Reorganisationsbedarf nach URG (ja/nein)		<i>ja/nein</i>

Angaben für Beteiligungen der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 erforderlich

Veränderung des Buchwertes durch (Begründung durch Gebietskörperschaft):

Anlage 6I**Nachweis über verwaltete Einrichtungen**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Fonds/Anstalten/ Stiftungen Bezeichnung/Name	Guthaben bei Kreditinstituten in Euro per 31.12. (t)	Forderungen aus Darlehen per 31.12. (t)	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Stammvermögen (geschätztes Nettovermögen)		
				Geschätztes Nettovermögen 31.12. (t-1)	Geschätztes Nettovermögen 31.12. (t)	Landes-/ Gemeindebeitrag
Summe						

Angaben für Beteiligungen der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 erforderlich

Anlage 6m**Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50%**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

15	Name der Einheit	Anmerkungen
16	Firmenbuchnummer	
17	Stamm-/Grundkapital	<i>z.B Euro 35 000,00</i>
18	Obergesellschaft	<i>z.B Beispiel Holding GmbH</i>
19	Anteil der Obergesellschaft in %	<i>z.B 51%</i>
20	Anteil der Gebietskörperschaft in %	<i>z.B 51%</i>
21	Geschäftsjahr (t)	<i>z.B 1.10.16 – 30.9.17</i>
22	Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj(t)	<i>Analog Angaben für unmittelbare Beteiligungen (siehe oben)</i>
23	Eigenkapital/geschätztes Nettovermögen tt.mm.jjjj(t-1)	
24	Bilanzsumme	<i>Aus Jahresabschlüssen eindeutig ablesbar</i>
25	Finanzverbindlichkeiten	
26	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	
27	Klassifikation nach ESVG	
28	Konzernabschluss (ja/nein)	<i>ja/nein (ev. Link auf Homepage)</i>
29	Reorganisationsbedarf nach URG (ja/nein)	<i>ja/nein</i>

Angaben für Beteiligungen der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 erforderlich

Anlage 6n**Nachweis über aktive Finanzinstrumente**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Kategorie	Buchwert Stand 31.12. (t)	Wechselkurs-differenzen	beizulegender Zeitwert	Durchschn. Nominalverzinsung in %	durchschnittliche Rendite in %	durchschnittliche RLZ in Jahren
bis zur Endfälligkeit gehalten						
in heimischer Währung						
in fremder Währung						
zur Veräußerung verfügbar						
in heimischer Währung						
in fremder Währung						
Partizipations- und Hybridkapital						
Partizipationskapital						
Hybridkapital						
Summe						
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2						
Untergliederung, soweit nach UGB/IFRS verfügbar						
...						
Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2						

Anlage 60

Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente

Angaben in Fremdwährung und in Euro (Rechnungsabschluss)

Wertpapier- bezeichnung	Währ- ung	Stand bei Anschaffung in Fremd- währung	Stand 31.12.(t-1) in Fremd- währung	Zugang in Fremd- währung	Abgang in Fremd- währung	Stand 31.12. (t) in Fremd- währung	Wechsel- kurs bei Zugang	Wechsel- kurs 31.12.(t- 1)	Wechsel- kurs 31.12. (t)	Stand bei Anschaffung in Euro	Stand 31.12.(t-1) in Euro	Stand 31.12. (t) in Euro
bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - Diese werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.												
zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente – Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.												
Summe												
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2												
Zusammen- fassung nach § 1 Abs. 2												

Anlage 6p

Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Art des Geschäftes (z.B. Währungs-/Zinstauschvertrag)	Nominalvolumen	Laufzeit	Beizulegender Zeitwert derivativer Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	
			31.12. (t-1)	31.12. (t)
Vertrag xxx				
Summe				
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2				
Vertrag xxx				
Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2				

Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Anlage 6q

Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten

Angaben in Fremdwährung und in Euro (Rechnungsabschluss)

Wertpapier- bezeichnung/ Darlehen	Währ- ung	Stand in Fremd- währung 31.12. (t)	Wechselkurs bei Zugang	Wechselkurs 31.12. (t)	Fremdwäh- rungsumrech- nungs- rücklage (t) in Euro	Verzinsung fix/variabel	Effektivzins 31.12. (t)	Zinsan- passungs- termin	Bonitäts- kriterien* 31.12. (t)	Maximales Ausfallsrisiko 31.12. (t) in Euro
Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente - Diese werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet.										
Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente – Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.										
Finanzschulden - Diese werden zum Nominalwert bewertet.										
Derivative Finanzinstrumente - Diese werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet.										
Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen nach § 1 Abs. 2										

*Bonitätskriterien: 1)Außergewöhnlich gute Kreditqualität, 2)sehr gute Kreditqualität, 3)gute Kreditqualität, 4)zufriedenstellende Kreditqualität, 5)„NON Investment Grade“

Anlage 6r**Rückstellungsspiegel**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Rückstellung	Stand 31.12. (t-1)	Dotierung (+) (t)	Verbrauch (-) (t)	Auflösung (-) (t)	Stand 31.12. (t)
Kurzfristige Rückstellungen					
Rückstellungen für Prozesskosten					
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen					
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube					
Langfristige Rückstellungen					
Rückstellungen für Abfertigungen					
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen					
Rückstellungen für Haftungen					
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten					
Rückstellungen für Pensionen					
Sonstige langfristige Rückstellungen					
Summe					

Anlage 6t**Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen**

Angaben in Millionen Euro (Rechnungsabschluss)

Jahr	Aufwendungen für Pensionsleistungen der Gebietskörperschaft	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger	Aufwendungen für Pensionsleistungen Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2	Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2
t+1				
t+2				
t+3				
t+4				
t+5				
t+6				
t+7				
t+8				
t+9				
t+10				
t+11				
t+12				
t+13				
t+14				
t+15				
t+16				
t+17				
t+18				
t+19				
t+20				
t+21				
t+22				
t+23				
t+24				
t+25				
t+26				
t+27				
t+28				
t+29				
t+30				
Summe Aufwendungen für 30 Jahre				

Anlage 6u

**Nachweis über die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen
(Länder)**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Konto	Bezeichnung	Stand 31.12. (t-1)	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	Stand 31.12. (t)
391/401	Ab- und Aufbau von nicht-voranschlagswirksamen Forderungen				
2040	Abrechnungskonten: Verläge. Abfahren, Nebenkonten				
2729	Vorsteuer				
2750	Kautionen kurzfristig (nicht-voranschlagswirksam)				
2751	Kautionen langfristig (nicht-voranschlagswirksam)				
2770	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht-voranschlagswirksam)				
2790	Kontokorrentvorschüsse				
2811	Umsatzsteuer Verrechnungskonto				
2812	Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Beihilfen				
2820	Sonstige Forderungen (nicht-voranschlagswirksam)				
392/492	Auf- und Abbau von nicht-voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten				
3600	Erläge				
3610	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften				
3629	Mehrwertsteuer				
3630	Lohnsteuer, Finanzamtsverrechnungskonto				
3631	Pensionsbeiträge				
3632	Besondere Pensionsbeiträge				
3634	Amtshaftungsbeiträge				
3635	Weitere Bezugsabzüge von /für Dienststellen der Gebietskörperschaft				
3640	Sozialversicherungsbeiträge und Urlaubskassengebarung				
3646	Verbote				
3647	Gewerkschaftsbeiträge				
3648	Weitere Bezugsabzüge (fremde Gelder)				
3650	Kautionen, Haftrücklässe				
3655	Finanzverwahrnisse				
3656	Gerichtliche Verwahrnisse				
3657	Sonstige Verwahrnisse				
3670	Sonstige Erläge				
3690	Kontokorrent - Erläge				
3696	Wertpapiererläge				

3698	Sacherläge				
3699	Ersatzschulden				
3710	Vorsteuer-Verbindlichkeiten				
3720	Sonstige Verbindlichkeiten (nicht-voranschlagswirksam)				
3790	Empfangene Anzahlungen (nicht-voranschlagswirksam)				
9020	Allgemeine Verrechnungskonten				
9080	Verrechnungskonten				

Anlage 6v

**Nachweis über die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen
(Gemeinden)**

Angaben in Euro (Rechnungsabschluss)

Gruppe	Bezeichnung	Stand 31.12. (t-1)	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	Stand 31.12. (t)
391/40 1	Ab- und Aufbau von nicht- voranschlagswirksamen Forderungen				
270	Finanzamt Vorsteuerbeträge (nicht- voranschlagswirksam)				
272	Kautionen (nicht-voranschlagswirksam)				
279	Sonstige für Dritte geleistete Vorschüsse (nicht-voranschlagswirksam)				
287	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht- voranschlagswirksam)				
392/49 2	Auf- und Abbau von nicht- voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten				
360	Verbindlichkeiten aus Abgaben nicht- voranschlagswirksam				
361	Erläge von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften (nicht- voranschlagswirksam)				
362	Gehaltsabzugsgebarungen (nicht- voranschlagswirksam)				
365	Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten (nicht-voranschlagswirksam)				
366	Einbehaltungen und Überzahlungen von Stiftungen und Fonds (nicht- voranschlagswirksam)				
367	Sonstige Erläge (nicht-voranschlagswirksam)				
370	Erhaltene Anzahlungen nicht- voranschlagswirksam				
379	Sonstige Verbindlichkeiten nicht- voranschlagswirksam				

Anlage 7

Nutzungsdauertabelle

Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdauer in Jahren
GRUNDSTÜCKE, GRUNDSTÜCKSEINRICHTUNGEN, GEBÄUDE		
Unbebaute Grundstücke	Unbeb. Grundstücke	
Unbebaute Grundstücke		-
Sonstige unbebaute Grundstücke		-
Unbebaute Grundstücke mit Wertverlust durch Abbau		Abschreibung nach Abbau
Bebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke	
Bebaute Grundstücke		-
Zu Sonderanlagen gehörende Grundstücke		-
Bebaute Grundstücke mit Wertverlust durch Abbau		Abschreibung nach Abbau
Grundstücke zu Grundstückseinrichtungen		-
Parks, Grünflächen, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	Parks/Grünflächen	
Landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke		-
Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke		-
Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Trogbauwerke	Grundstückseinricht.	
Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze		33
Sonstige Straßen (unbefestigte Straßen, Schotterstraßen, etc.)		10
Tunnel, Brücken, Trogbauwerke		70
Stahlbrücken		40
Brücken (Holzkonstruktion)		20
Brücken (Mauerwerk oder Beton)		40
Gemauerte Zäune		33
Gitterzäune		20
Bretterzäune, sonstige Umzäunungen		10
Bänke, Holz, Metall, Kunststoff		10
Bänke, Stein, Mauerwerk		25
Orientierungssysteme/ Schilderbrücken, Ampelanlagen		15
Spiel- und Sportanlagen		33
Hart- und Tennisplätze		15
Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung, Wasserbauten	Wasseranlagen	
Brunnen, Entwässerungsanlagen, Sickergruben und sonstige Kanalisation, Kläranlagen		33
Wasserbauten		80
Hochwasserschutzbauten		40
Uferbefestigungen, Uferstützmauern, Schleusen		33
Drainagen		25
Saug- und Schwefelwasserleitungen		20
Rohrnetze Kanalisation		33
Hydranten		25
Wasserenthärtungsanlage, Dosieranlagen, Schlammwässerungsanlagen		10
Gebäude und Bauten	Gebäude/Bauten	
Massivbauten		80
Teilmassivbau		40
Repräsentativbauten		99
Sonstige Gebäude und Bauten	Sonstige	

	Gebäude/Bauten	
Garagen, Glashäuser, Magazine		40
Hütten, ortsfeste Baracken, Stallungen, Haltestellen		20
Sonstige Bauwerke, Grundstückseinrichtungen und Sonderanlagen		33
Hallen (Eislauf-, Reit-, Lagerhallen)		40
Hallenbäder		40
Kunsteisbahnen (Lauffläche und Rohrleitungen)		10
Anlagen im Bau Grundstücke, Grundstückseinrichtungen	AiB Grundstücke	
AiB Grundstücke und Grundstückseinrichtungen		-
AiB Sonderanlagen		-
Anlagen im Bau Gebäude	AiB Gebäude	
AiB Gebäude und Bauten in Eigenregie		-
AiB Gebäude und Bauten durch Dritte		-
EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE		
Möbel	Möbel	
Möbel		10
Sitzmöbel		5
Stilmöbel		10
Panzerschränke, Tresore, Stahlkassen, Stahlschränke		25
Sonstige Einrichtungsgegenstände	Sonst. Einrichtungen	
Bodenbelag und Wandverkleidungen		5
Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände		10
Kunstgegenstände		-
Heizungen	Heizungen	
Heizungsanlagen, Photovoltaikanlagen		15
Mobile Heizgeräte		10
Rohrnetze Wärme		33
Sicherheitseinrichtungen	Sicherheitseinricht.	
Feuerbekämpfungsanlagen und -geräte		5
Rettungseinrichtungen, -mittel, Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, Einrichtungen für Schutzräume, Alarm- und Überwachungsanlagen		10
Wasseraufbereitungsanlagen		10
Sanitäre Anlagen	Sanitäre Anlagen	
Sanitäre Anlagen		10
Rohrnetze Wasser		33
Solaranlage		20
FAHRZEUGE		
Kraftfahrzeuge	Kraftfahrzeuge	
Personenkraftwagen		8
Autobusse, Mehrzweckfahrzeuge und Lieferwagen, Motorräder, Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Traktoren, Lastkraftwagenanhänger, Tieflader		10
Sonstige Beförderungsmittel		10
Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen	Wasserfahrzeuge	
Wasserfahrzeuge, schwimmende Anlagen		15
Luftfahrzeuge	Luftfahrzeuge	
Luftfahrzeuge		15
Schienenfahrzeuge	Schienenfahrzeuge	
Schienenfahrzeuge		25
MASCHINEN UND MASCHINELLE ANLAGEN		
Elektronische Maschinen	Elektron. Maschinen	

Großrechner-Systeme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme einschließlich der erforderlichen Komponenten	Großrechner-Systeme	7
Langzeitspeichersysteme	Langzeitspeicher	10
Arbeitsplatzausstattung	Arbeitsplatzausst.	4
Sonstige elektronische Maschinen und Büromaschinen, Postabfertigungsmaschinen	Sonst. elektr. Masch.	8
Motoren und Turbinen	Motoren/Turbinen	
Motoren, Generatoren, Turbinen		10
Dampfmaschinen		15
Kompressoren und Pumpen (ausgenommen Mess- und Verteilerpumpen)	Kompressoren/Pumpen	
Kompressoren und Pumpen		10
Metallbearbeitungsmaschinen	Metallbearb. Masch.	
Metallbearbeitungsmaschinen		10
Spezialmaschinen für industrielle Zwecke	Indust. Maschinen	
Spezialmaschinen für industrielle Zwecke		10
Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen	Baumaschinen	
Bau-, Bergbau-, Aushub- und ähnliche Maschinen		10
Straßenkehrmaschinen, Streufahrzeuge, Winterdienstmaschinen		10
Landwirtschaftliche Maschinen und maschinelle Einrichtungen	Landw. Maschinen	
Landwirtschaftliche Maschinen und maschinelle Einrichtungen (ausgenommen Traktoren)		10
Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen	Sonstige Maschinen	
Sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen		10
Ausrüstungen für die Übertragung mechanischer Kraft	Übertr. mech. Kraft	
Ausrüstungen für die Übertragung mechanischer Kraft		10
GERÄTE, INSTRUMENTE, APPARATE UND WERKZEUGE		
Lüftungs- und Kühleinrichtungen	Lüftung/Kühlung	
Lüftungs- und Kühleinrichtungen		10
Verteilungs- und Kontrolleinrichtungen für elektrische und elektronische Anlagen	Elektr. Anlagen	
Transformatoren und Gleichrichter (mit und ohne Schaltgeräten) Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -unformer		20
Schaltgeräte, Elektrische und elektronische Steuereinrichtungen für die Industrie und sonstige elektrische Verteil- und Steuerapparate		15
Galvanische Stromquellen		13
Fördergeräte für Material, Hebezüge und Aufzüge	Fördergeräte	
Fördergeräte, Krane mit festem und beweglichem Ausleger, sonstige Transportgeräte (ausgenommen Fahrzeuge), Seilbahnen		15
Hebezüge, Bockwinden, Winden, Haspel, Personenaufzüge		10
Werkzeuge und Geräte	Werkzeuge/Geräte	
Werkzeuge und Geräte		8
Antennen- Fahnenmasten		9
Spiel- und Sportgeräte		10
Instrumente		20
Sprungtürme, Sprungbretter in Frei- und Hallenbädern		15
Glocken		100
Mess-, Kontroll-, Laboratoriums-, optische und andere dazugehörige Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Mess-/Kontrollinstr.	
Messgeräte und Messeinrichtungen, Physikalische Versuchs- und Kontrolleinrichtungen, Technische Instrumente, Apparate und		12

Ausrüstungen, Radar		
Laboratoriumsinstrumente und Apparate, Optische Apparate und Instrumente, sonstige Instrumente, Apparate und Ausrüstungen		10
Medizinische und verwandte Instrumente, Apparate und Ausrüstungen	Med. Ausrüstung	
Medizinische und verwandte Instrumente, Apparate und Ausrüstungen		10
Fotografische Apparate, Geräte und Ausrüstungen	Fotogr. Ausrüstung	
Filmtechnische Einrichtungen, Geräte zum Entwickeln und Fertigstellen, sonstige photographische Apparate, Geräte und Ausrüstungen		6
Einrichtungen für Bilder		5
Telekommunikationseinrichtungen	Telekommunikation	
Telefonanlagen, Elektroakustische Anlagen, Rohrposteinrichtungen, drahtlose Übertragungseinrichtungen für Ton, Bild und Schrift		5
Ultra-Kurzwellenferntastung		15
Küchen- und Haushaltsgeräte	Küche/Haushalt	
Kochgeräte, Kochgeschirr und Geschirr zur Essenszubereitung und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Küchen- und Tischbestecke		5
Küchengeräte, verschiedene Haushaltsgeräte		10
Sonstige Betriebseinrichtungen	Sonst. Betriebseinr.	
Einrichtungen für Instandhaltung bzw. Reparatur von KFZ, Waagen, Schuhreparatureinrichtungen		10
Tankanlagen		20
Container, Tanks, Sonstige Betriebseinrichtungen		10
Beschallungs-, Beleuchtungs-, Beregnungs-, Bühnenanlagen, Automaten		10
Räucheranlagen (Schlachthof)		20
Bade-/Schwimmb Becken, Beton, Metall		30
Bade-/Schwimmb Becken, Kunststoff		15
BEKLEIDUNG, SPEZIALAUSRÜSTUNG, WÄSCHE UND BETTZEUG		
Bekleidung	Bekleidung	
Kopfbedeckung		5
Spezialbekleidung		10
Dienstkleidung, Arbeits- und Schutzkleidung, Fußbekleidung und sonstige Bekleidung		3
Spezialausrüstung	Spezialausrüstung	
Spezialausrüstung		10
Wäsche und Bettzeug	Wäsche/Bettzeug	
Wäsche und Bettzeug		3
TIERHALTUNG		
Tierhaltung	Tierhaltung	
Tiere		-
SAMMLUNGEN		
Sammlungen	Sammlungen	
Archive, Sammlungen, Bibliotheken, Schulbücherei		-
Lehrmittel		5
SONSTIGES INVENTAR		
Sonstiges Inventar	Sonstiges Inventar	
Sonstiges Inventar (nicht zuordenbar)		5
IMMATERIELLE ANLAGEN		

Rechte	Rechte	
Befristete dingliche Rechte		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung
Unbefristete dingliche Rechte		-
Lizenzen	Lizenzen	
Lizenzen (ausgenommen Software-Lizenzen)		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung
Software	Software	
Software (aus Kauf oder Lizenz)		nach vertragl. Vereinbarung/ beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung

Erläuterungen

A. Allgemeines – Hintergrund und Vorgeschichte der Vereinbarung:

Der Hintergrund und die Vorgeschichte der Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (im Folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet) sind bereits in deren Präambel und in deren Artikel 1 dargestellt, die an dieser Stelle kurz zusammengefasst wiedergegeben werden:

1. Die Landesfinanzreferentenkonferenz bekannte sich mit dem Beschluss vom 11. Oktober 2013 in Wien zum Grundsatz der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) und beauftragte die beamteten Landesfinanzreferenten unter der Federführung von Niederösterreich zur Ausarbeitung eines Vorschlags für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) unter Einbindung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes. Die von der Landesfinanzreferentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe arbeitete gemeinsam mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund einen Entwurf für ein integriertes Verbund-Rechnungswesen (3-Komponenten-System) aus. Auf Basis dieses Vorschlages und eines vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit dem Rechnungshof erstellten Entwurfes zur Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften zu einer Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung („VRV-NEU“) wurde in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Rechnungshofes, der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes ab Juni 2014 in zahlreichen Besprechungen intensiv verhandelt und eine einheitliche Fassung erstellt. Bei den Verhandlungen zwischen Bund, Ländern, Städte- und Gemeindebund konnte jedoch keine Einigung dahingehend erzielt werden, welche Bestimmungen unter die Regelung des § 16 Abs. 1 F-VG fallen und somit mittels Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt werden können und welche Teile nicht unter die Bestimmung des § 16 Abs. 1 F-VG subsumiert werden können.

2. Trotz der Auffassungsunterschiede zwischen dem Bund und den Länder zur Reichweite des § 16 Abs 1 F-VG hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes die im BGBl II unter der Nr 313/2015 kundgemachte Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erlassen, die auch Regelungen enthält, die aus Sicht der Länder klar über die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Regelung von Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften hinausgehen.

3. Dessen ungeachtet liegt der Vereinbarung unverändert das Bekenntnis der Länder zum „Heiligenbluter Abkommen“ vom 28. Juni 1974 zu Grunde, in dem der Bund, die Länder und die Gemeinden übereingekommen sind, Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und von Gemeindeverbänden einvernehmlich zu gestalten. Die Länder wollen jedoch keine weiteren Verzögerungen bei der Einführung der Regelungen des neuen Haushaltsrechts in Kauf nehmen und schon vor einer Klärung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen (vgl dazu Art 1 Abs 6 der Vereinbarung) den Rechtsrahmen für das neue Haushaltsrecht für alle Länder einheitlich und verbindlich festlegen.

4. Die im Art 2 der Vereinbarung enthaltenen inhaltlichen Regelungen sowie die Erläuterungen dazu entsprechen den Regelungen bzw den Erläuterungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015.

B. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art. 50 L-VG.

Gemäß Art. 50 Abs. 1 L-VG dürfen Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden. Eine solche Genehmigung ist daher dann erforderlich, wenn zur Umsetzung der Vereinbarung Landesgesetze zur erlassen oder sonstige Landtagsbeschlüsse zu fassen sind oder Verwaltungsakte zu setzen sind, die einer Mitwirkung des Landtages bedürfen (Thienel, Kommentar zum B-VG, Rz 81 zu Art. 15a).

Die Vereinbarung erfordert auch eine Umsetzung durch Landesgesetze (Stichwort: Haushaltsrecht neu), weshalb deren Abschluss auch der Genehmigung des Landtages bedarf.

C. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarung können seriös nicht dargestellt werden.

D. EU-Konformität:

Es besteht kein diesbezügliches Unionsrecht.

E. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung:

Zu § 1 (Geltungsbereich):

1. Die Vereinbarung regelte ihrem Titel nach Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ausschließlich der Länder und deren wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zu den Unternehmensformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen beispielsweise Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Regiebetriebe und Eigenbetriebe.

Der Begriff der „Unternehmung“ bezieht sich auf jegliche in einer bestimmten Organisationsform in Erscheinung tretende wirtschaftliche Tätigkeit einer Gebietskörperschaft, die sich auf Vermögenswerte stützt und mit Einnahmen und Ausgaben verbunden ist, wobei unmaßgeblich ist, in welcher Organisationsform die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, ob sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ob zur Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine besondere Berechtigung notwendig ist, oder ob sie auf Gewinn gerichtet ist. Marktbestimmte Betriebe sind solche institutionellen Einrichtungen, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden (siehe dazu die jeweils gültige Definition der Statistik Austria).

2. Abs. 2 bezieht sich auf die in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit für diese andere gesetzliche Regelungen (UGB, IFRS) als die VRV 2015 zur Anwendung kommen. Der Gesamthaushalt wird definiert in § 6 Abs. 4 und entspricht der Summe der Bereichsbudgets ohne diese wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen. Die Gebietskörperschaft hat die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dieser Einheiten gesondert ihrem Voranschlag und Rechnungsabschluss beizulegen und zusätzlich eine zusammenfassende Darstellung mit dem Gesamthaushalt vorzulegen. Darunter ist zu verstehen, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dieser Einheiten in eine Gliederung nach Anlage 1e und 1f überzuleiten sind. Auf eine Anpassung der Ansatz- und Bewertungsregeln (z.B. Nutzungsdauern, Zinssätze, Rückstellungen) kann verzichtet werden. Die Darstellung gemeinsam mit dem Gesamthaushalt ist erforderlich, um die Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaft zu zeigen, unabhängig davon, ob diese öffentlich oder marktwirtschaftlich tätig wird.

Zu § 2 (Haushaltsgrundsatz):

Diese Bestimmung regelt die zwingende Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts. In einem integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt sind folgende Verbindungen zwischen den Haushalten erkennbar:

- Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt entspricht der Veränderung des kumulierten Nettoergebnisses im Vermögenshaushalt.
- Die Summe aus kurz- und langfristigen Vermögen entspricht der Summe aus kurz- und langfristigen Fremdmitteln, dem Sonderposten Investitionszuschüsse und dem Nettovermögen (Ausgleichsposten).
- Die Veränderung der liquiden Mittel im Vermögenshaushalt entspricht dem Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen im Finanzierungshaushalt.
- Der Bestand an liquiden Mitteln kann durch Bankauszüge belegt werden.

Zu § 3 (Ordnung, Struktur und Bestandteile der Haushalte):

1. Abs. 1 benennt die drei Haushalte: Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt.

2. Abs. 2 beschreibt die Rechnungsgrößen und Bestandteile des Ergebnishaushalts. Die Berücksichtigung von Aufwendungen und Erträgen hat grundsätzlich für jenes Finanzjahr, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, zu erfolgen. Die wirtschaftliche Zuordnung erfolgt nach dem tatsächlichen Wertverbrauch bzw. Wertzuwachs. Der Wertverbrauch stellt den Einsatz (Personal) und den Verbrauch (Material) im betreffenden Finanzjahr dar.

Der Ergebnishaushalt ist als Ergebnisvoranschlag und Ergebnisrechnung zu führen.

3. Abs. 3 beschreibt die Rechnungsgrößen und Bestandteile des Finanzierungshaushalts. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Unter Auszahlungen ist der Abfluss an liquiden Mitteln (insbesondere Bank, Kassa) eines Finanzjahres zu verstehen, d.h. sämtliche Auszahlungen von 1.1. bis 31.12. Unter Einzahlungen ist der Zufluss an liquiden Mitteln (insbesondere Bank, Kassa) eines Finanzjahres zu verstehen, d.h. sämtliche Einzahlungen von 1.1. bis 31.12. Der Finanzierungshaushalt ist als Finanzierungsvoranschlag und Finanzierungsrechnung zu führen.

Wertverbrauch und Auszahlungen stehen nur bedingt in einem direkten zeitlichen Zusammenhang. Beispielsweise können der Wertverbrauch und die Auszahlung übereinstimmen, nämlich dann, wenn kurze Zahlungsfristen vereinbart sind (laufende Löhne und Gehälter). In anderen Fällen fallen beide auseinander. Dies ist z.B. der Fall, wenn Ansprüche (Jubiläen) durch laufende Arbeitsleistung erworben, diese jedoch erst nach Jahren ausgezahlt werden. Hier entsteht der Wertverbrauch mit der Arbeitsleistung, denn dadurch wird der Anspruch erworben. Die Auszahlungen erfolgen zum Zeitpunkt des Jubiläums (z.B. nach 25 Jahren). Einen deutlichen Unterschied zwischen Wertverbrauch und Auszahlungen gibt es auch bei der Anschaffung von Sachanlagen. Hier fallen die Auszahlungen mit den in Verträgen verhandelten Zahlungskonditionen zusammen. Mit der Inbetriebnahme und der damit beginnenden Nutzung des Vermögenswertes beginnt der Wertverbrauch. Dieser findet über die gesamte Nutzungsdauer statt. In der Ergebnisrechnung wird der Wertverbrauch durch die lineare Abschreibung erfasst.

4. Nach Abs. 4 ist im Finanzierungshaushalt zwischen der allgemeinen Gebarung, welche die operative und investive Tätigkeit der Gebietskörperschaft umfasst, und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit zu unterscheiden. Die operative Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers. Die investive Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus der Gewährung und Rückzahlung von gegebenen (dh. nicht von aufgenommenen) Darlehen und gewährten Vorschüssen, sowie aus Kapitaltransfers. Die Differenz aus Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Tätigkeit ergibt den Nettofinanzierungssaldo aus der allgemeinen Gebarung.

5. Nach Abs. 5 umfasst der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft.

6. Abs. 6 beschreibt die Rechnungsgrößen und Bestandteile des Vermögenshaushalts. Der Vermögenshaushalt ist zumindest als Vermögensrechnung zu führen.

Zu § 4 (Zeitraum der Veranschlagung):

1. Nach Abs. 1 ist der Voranschlag für jedes Finanzjahr gesondert zu führen. Das Finanzjahr ist - wie bereits in der VRV 1997 geregelt - ausschließlich das Kalenderjahr. Die bisher verwendeten Begriffe Haushaltsjahr, Verwaltungsjahr und Rechnungsjahr werden mit dem Begriff Finanzjahr vereinheitlicht.

2. Abs. 2 regelt die sinnngemäße Anwendung dieser Verordnung für Voranschlagsprovisorien und Nachtragsvoranschläge.

Zu § 5 (Bestandteile des Voranschlags):

§ 5 zählt die Bestandteile und Beilagen zum Voranschlag taxativ auf. Die einheitliche Darstellung wird durch die verpflichtende Anwendung der Anlagen zu dieser Vereinbarung gewährleistet. Das Voranschlagsjahr ist jenes Finanzjahr, für welches ein Voranschlag erstellt wird.

Zu § 6 (Gliederung des Voranschlags):

Die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben umfasst haushaltswirtschaftliche, funktionelle und ökonomische Aspekte.

1. Bereiche nach Abs. 2 Z 1 sind Clusterungen nach verwandten Politikbereichen oder organorientierte Einheiten nach Maßgabe der zu besorgenden Angelegenheiten. Die Wortfolge „Einheit mit eindeutiger politischer Zuständigkeit“ bezieht sich auf den Ausdruck der „hochaggregierten Einheit“.

Nach Abs. 2 Z 2 ist jedes Bereichsbudget vollständig und nach sachlichen Kriterien in Globalbudgets (GB) aufzuteilen. Die Summe der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen der höheren Ebene setzt sich aus den Summen der hierarchisch untergeordneten Ebene zusammen, z.B. setzt sich die Summe der Auszahlungen eines Bereiches aus der Summe der Auszahlungen der Globalbudgets dieses Bereiches zusammen. Ein Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen für ein gleichgerichtetes Leistungsspektrum zusammengefasst sind.

Nach Abs. 2 Z 3 ist jedes Globalbudget in ein oder mehrere Detailbudgets (DB) aufzuteilen. Die Einrichtung der Detailbudgets hat in dieser Hinsicht möglichst organorientiert und nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Darüber hinaus kann ein Detailbudget erster Ebene in Detailbudgets zweiter Ebene desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen oder für die Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint. Der letzte Passus wird primär auf große Gebietskörperschaften anwendbar sein. Es kann kein „gemischtes Detailbudget“ zusammengestellt werden, d.h. ein Detailbudget 1. Ebene kann sich nicht aus Werten von zwei unterschiedlichen Globalbudgets zusammensetzen bzw. ein Detailbudget 2. Ebene kann nicht aus Werten von zwei oder mehreren Detailbudgets 1. Ebene gebildet werden.

Nach Abs. 2 Z 4 sind alle auf den Unterabschnitten (Anlage 2) veranschlagten Werte der Budgetgliederung zuzuordnen. Die Zuordnung muss vollständig und eindeutig (kein Unterabschnitt darf doppelt zugeordnet werden) erfolgen. Damit ist eine durchgängige Verknüpfung mit dem Ansatzverzeichnis gegeben, welche gleichzeitig auf der untersten Veranschlagungsebene die Vergleichbarkeit aller Gebietskörperschaften in höherer Datenqualität gewährleistet und die Erfüllung finanzstatistischer Anforderungen sicherstellt.

2. Abs. 3 regelt Vereinfachungen für Gemeinden und fakultativ für Länder. Hiernach ist zumindest für jede Gruppe im Ansatzverzeichnis (Anlage 2) ein Bereichsbudget zu bilden.

3. Abs. 4 regelt die Darstellung des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags (Anlagen 1a und 1b). Die Darstellung wird für den Gesamthaushalt auf erster Ebene (MVAG 1) verlangt. Der Gesamthaushalt entspricht der Summe der Bereichsbudgets ohne die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 2. Die unterste gewählte Budgetaufteilung – das kann das Detailbudget sein – wird bis zur zweiten Ebene (MVAG 2) detaillierter ausgewiesen. Die Darstellung für alle gewählten Budgetaufteilungen zwischen dem Gesamthaushalt und der nach Abs. 2 oder Abs. 3 gewählten untersten Budgetaufteilung erfolgt wie der Gesamthaushalt auf erster Ebene (MVAG 1).

4. Nach Abs. 5 sind die Voranschläge mit den Werten für das vorangegangene Finanzjahr, das Finanzjahr und das Voranschlagsjahr dazustellen. Vorangegangene Finanzjahre sind nur insofern darzustellen, als diese nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben.

5. Nach Abs. 6 erfolgt die Veranschlagung unabhängig von der Gliederung des Voranschlags zumindest auf der dritten Dekade des Ansatzverzeichnisses (Unterabschnitt, Anlage 2) und mit lückenloser Darstellung aller veranschlagten Beträge unter Verwendung des Kontenplans. Weitere Dekaden sind fakultativ. Für allfällige weitere Unterteilungen sind die vierte und fünfte Dekade eines Ansatzes heranzuziehen. Die Bezifferung der sechsten Dekade eines Ansatzes richtet sich nach den Angaben in Anlage 2. Bei Bedarf können die in den Anlagen 3a und 3b dargestellten Konten in bis zu drei weitere Dekaden untergliedert werden. Zusätzlich kann ein Haushaltshinweis angegeben werden.

6. Abs. 7 verlangt einen Detailnachweis der veranschlagten Werte. Hierbei sind nach Bereichs- und Globalbudget geordnet alle Unterabschnitte einzeln mit allen veranschlagten Konten der Ergebnisrechnung und der Finanzierungsrechnung darzustellen.

7. Abs. 8 bestimmt, dass ein Detailnachweis auf Kontenebene nicht verpflichtend auszuweisen ist, sofern die Gebietskörperschaft bei der Haushaltsführung und der Rechnungslegung die Wirkungsorientierung ausweist. Die Grundsätze der Wirkungsorientierung werden in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung (Art. 2 § 6a) geregelt. Diese Vereinbarung wird zwischen Bund und Ländern abgeschlossen.

8. Abs. 9 sieht vor, dass die Verwendung von in der für die voranschlagswirksame Gebarung vorgesehenen Anlage 2 (Ansätze), und Anlage 3 (Konten) nicht vorgesehenen Gliederungselementen unzulässig ist.

Zu § 7 (Allgemeine Grundsätze der Veranschlagung):

1. Abs. 1 verpflichtet zu einer vollständigen und getrennten Bruttoveranschlagung von Mittelverwendungen (in Form von Auszahlungen und Aufwendungen) und Mittelaufbringungen (in Form von Einzahlungen und Erträgen). Das Äquivalent dazu findet sich unter Bezugnahme auf Ausgaben und Einnahmen bereits in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der VRV 1997.

2. Abs. 2 bestimmt, dass die Voranschlagswerte zu errechnen sind; wenn dies nicht möglich ist, sind diese zu schätzen.

3. Abs. 3 legt fest, dass die Voranschlagsbeträge mit durch 100 teilbare Euro-Beträgen festzusetzen ist.

4. Abs. 4 regelt die periodengerechte Zuordnung von Mittelverwendungen- und Mittelaufbringungen bei mehrjährigen Vorhaben. Unter Vorhaben ist ein einheitlicher Vorgang aus wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Sicht zu verstehen, ohne dass sämtliche Kriterien kumulativ zutreffen müssen, um von einem einheitlichen Vorhaben sprechen zu können. Auszahlungen sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, in welchem diese gezahlt werden. Aufwendungen sind in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, welchem diese wirtschaftlich zuzuordnen sind.

5. Abs. 5 übernimmt die Regelung von § 2 Abs. 2 der VRV 1997. Haushaltsinterne Vergütungen beziehen sich auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Aufwendungen des einen Detailbudgets mit den Erträgen des anderen Detailbudgets in beiden Ergebnisrechnungen inhaltlich, wertmäßig und zeitlich übereinstimmen.

Zu § 8 (Ertrags- und Aufwandsgruppen im Ergebnisvoranschlag):

1. Im Abs. 1 und im Abs. 2 werden die Ertragsgruppen bzw. die Aufwandsgruppen der ersten Mittelaufbringungsebene bzw. ersten Mittelverwendungsgruppe definiert.

2. Zusätzlich zur eindeutigen Verknüpfung der Konten des Kontenplans mit diesen Gruppen werden diese in Abs. 3 bis Abs. 6. definiert und voneinander abgegrenzt.

Zu den Personalaufwendungen gemäß Abs. 3 zählen beispielsweise:

- Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Bediensteten,
- Leistungen an die Allgemeine Sozialversicherung,
- Sozialleistungen, soweit sie im Dienst- und Besoldungsrecht eine Grundlage haben,
- Nebengebühren,
- Jubiläumszuwendungen,
- Zuwendungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses,
- Dotierung und Auflösung von Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Abfertigungen und
- Leistungsprämien.

Nicht zu den Personalaufwendungen zählen beispielsweise:

- Mittelverwendungen nach den Reisegebührenvorschriften der Gebietskörperschaften und Vorschüsse.
- Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die politischen Organe, (Diesen liegen in der Regel keine Dienst- oder Werkverträge zu Grunde)

Aufwendungen für Pensionen und Ruhebezüge von Beamtinnen und Beamten sind zusammengefasst zu veranschlagen und im Transferaufwand zu erfassen.

3. Zu den im Abs. 4 definierten Sachaufwendungen zählen insbesondere folgende finanzierungswirksame Aufwendungen: Vergütungen (innerhalb einer Gebietskörperschaft), Materialaufwendungen und Verbrauchsgüter, Aufwendungen für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Aufwand aus Währungsdifferenzen, Aufwand für Rückstellungsbildung sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen. Den betrieblichen Sachaufwendungen sind auch sämtliche nicht als Personal- und Transferaufwendungen und Finanzaufwendungen zu klassifizierende Aufwendungen zuzurechnen.

4. In Abs. 5 wird der Transferbegriff definiert. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Förderung um einen Aufwand für die im Gesetz genannten Förderungsarten handelt, die eine Gebietskörperschaft für eine förderungswürdige Leistung (des Förderungsnehmers) gewährt, ohne dafür - anders als bei einem Auftragsverhältnis - eine unmittelbare angemessene Gegenleistung zu erhalten. Bei den Förderungen handelt es sich um eine Teilmenge des gesamten Transferaufwandes. Dem Transferaufwand sind u.a. folgende Aufwendungen zuzuordnen:

- Transfers an Bund, Bundesfonds und Bundeskammern
- Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern
- Transfers an Gemeinden, Gemeindeverbände und -fonds
- Transfers an Sozialversicherungsträger
- Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts
- Transfers an Unternehmungen (ohne Finanzunternehmungen) ohne Beteiligung
- Transfers an Beteiligungen
- Transfers an Finanzunternehmungen
- Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck
- Transfers an private Haushalte

Die Gliederung trägt auch den Anforderungen des ESVG 2010 sowie den bestehenden Kategorisierungen des Kontenplans (Anlagen 3a und 3b) Rechnung. Darüber hinaus zählen zu den Transferaufwendungen auch folgende Positionen:

- Aufwendungen aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen für gewährte Darlehen und rückzahlbare Vorschüsse
- Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen

- Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen für Haftungen.

5. Gemäß Abs. 6 zählen zu Finanzaufwendungen:

- Zinsaufwendungen: Zinsen sind in jener Höhe zu veranschlagen, als sie sich auf das zu veranschlagende Finanzjahr beziehen. Die Berechnung hat auf den Tag genau zu erfolgen. Die tatsächliche Fälligkeit der Zinsen (Kupons) hat keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung, sondern wird im Finanzierungsvoranschlag veranschlagt. Die laufenden Leasingzahlungen bei Finanzierungsleasingverhältnissen sind in Zinsen und Tilgung zu trennen. Leasingnehmer veranschlagen den Zinsenanteil unter den Finanzaufwendungen.
- sonstige Finanzaufwendungen: Disagien – Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen und
- Verluste aus dem Abgang von langfristigem Finanzvermögen: Erträge und Aufwendungen aus der Differenz von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen von Finanzanlagen/Beteiligungen werden im Finanzergebnis als sonstiger Finanzaufwand oder -ertrag veranschlagt.

6. Abs. 7 sieht vor, dass zur Deckung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen Verstärkungsmittel veranschlagt werden können.

7. Laut Abs. 8 ist im Ergebnisvoranschlag das Nettoergebnis als Differenz zwischen der Summe der Erträge und der Aufwendungen darzustellen.

Zu § 9 (Finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen):

1. Zu Abs. 1: Die finanzierungswirksamen Erträge und Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag bilden die Basis für die Ermittlung der Werte des Finanzierungsvoranschlags. Durch den Ausweis dieser Werte im Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag werden die beiden Voranschlagsrechnungen miteinander verbunden. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind z.B. Abschreibungen sowie Dotierung und Auflösung von Rückstellungen. Finanzierungswirksame Aufwendungen sind etwa Bezüge, Überstunden, Reisekosten, Förderungen oder Materialaufwand. Die Unterscheidung ist deshalb von zentraler Bedeutung, da der finanzierungswirksame Teil der Aufwendungen die Basis für die Auszahlungen im Finanzierungsvoranschlag bildet. Die finanzierungswirksamen Erträge wiederum bilden die Basis für die Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen werden im Ergebnisvoranschlag als Aufwand veranschlagt. Sie werden jedoch nicht als Auszahlungen in den Finanzierungsvoranschlag übergeleitet. Ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand erhöht nicht die zulässigen Auszahlungen in einem Finanzjahr. Die Verbindung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt erfolgt somit dadurch, dass finanzierungswirksame Erträge bzw. Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag veranschlagt werden, die als Ein- bzw. Auszahlungen in den Finanzierungshaushalt überzuleiten sind.

2. Zu Abs. 2: Nicht finanzierungswirksame Auswendungen nach Abs. 3 dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden.

3. Im Abs. 3 werden jene nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen aufgezählt, welche jedenfalls zu veranschlagen sind.

3.1. Gemäß der Z 1 des Abs 3 werden Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte nach Z 1 linear entsprechend ihrer zu erwartenden Nutzungsdauer veranschlagt. Bei der Veranschlagung der Abschreibungen sind neben den vorhandenen Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten auch die Veränderungen aus der Investitionsveranschlagung zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Abschreibung soll automationsunterstützt erfolgen.

Forderungen nach § 21 Abs. 2 sind einzeln abzuschreiben, wenn diese teilweise oder ganz uneinbringlich sind. Einzelwertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen sind zu bilden, wenn deren gänzliche oder teilweise Einbringlichkeit ungewiss oder unmöglich ist. Eine Forderung ist zweifelhaft, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergebliche Einbringungsmaßnahmen.

3.2. Die Wertberichtigung nach Z 2 erfolgt nicht finanzierungswirksam in der Ergebnisrechnung und verringert das Vermögen um die Höhe der Wertberichtigung der Forderung. Die zu erwartenden Wertberichtigungen auf Forderungen sind zu veranschlagen. Einzelwertberichtigungen sind im Rahmen der Veranschlagung entweder in Bezug auf einzelne Forderungen oder im Wege von Risikogruppen zu ermitteln. Weiters sind bei der Veranschlagung der Einzelwertberichtigungen Gruppen von Forderungen als Risikogruppen zusammenzufassen und je Gruppe differenzierte Risikoabschläge zu ermitteln. Dies ist dann der Fall, wenn Ausfälle häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum vorkommen. Risikoabschläge für Risikogruppen sind dann zu ermitteln, wenn in den Rechnungsabschlüssen der

letzten (zumindest) drei Finanzjahre wiederholt und mehrfach Einzelwertberichtigungen in einer Forderungsart notwendig waren.

Die Höhe des Risikoabschlages (Abschreibungen) einer Risikogruppe ist wie folgt zu ermitteln:

- a. Es ist der Gesamtbestand an Forderungen einer Risikogruppe der letzten fünf Finanzjahre (zumindest drei Finanzjahre) einzeln und dessen Durchschnitt zu ermitteln.
- b. Es sind die Abschreibungen (Wertberichtigungen und Ausbuchungen) auf diese Forderungen der letzten fünf Finanzjahre (zumindest drei Finanzjahre) einzeln und deren Durchschnitt zu ermitteln.
- c. Es sind die durchschnittlichen Abschreibungen nach lit. b durch den durchschnittlichen Forderungsbestand nach lit. a zu dividieren. Dieser Wert entspricht dem Risikofaktor.
- d. Der Risikofaktor nach lit. c ist mit dem voraussichtlichen Forderungszuwachs des zukünftigen Finanzjahres nach lit. a zu multiplizieren. Dieser Wert entspricht dem Risikoabschlag und somit den zu veranschlagenden nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen.

3.3. Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen: Die Dotierung entspricht dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem erwarteten Stand der Rückstellung am 31. Dezember des Finanzjahres und dem (erwarteten) Stand am 31. Dezember des zu veranschlagenden Finanzjahres. Die Dotierung einer Rückstellung ist insbesondere zu erwarten bei Jubiläums- und Abfertigungsansprüchen oder Haftungen. Darüber hinaus soll eine Gebietskörperschaft die Dotierung einer Rückstellung dann veranschlagen, wenn hierzu ausreichend verlässliche Informationen über eine voraussichtlich Verpflichtung einer Gebietskörperschaft und deren Höhe verfügbar sind. Durch die Bildung einer Rückstellung wird der Aufwand (nicht finanzierungswirksam) in jener Periode erfasst, in welchem das Verpflichtungsereignis tatsächlich eingetreten ist.

3.4. Zu den sonstigen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen nach Z 4 zählen Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen und Finanzinstrumenten.

Nicht finanzierungswirksam sind auch Sachbezüge sowohl in der Klasse 5 als nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand als auch in Gruppe 809 als Gegenwert für einen Sachbezug.

Zu § 10 (Veranschlagungsregeln im Ergebnisvoranschlag):

1. Nach Abs. 1 sind Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit, Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen für jenes Finanzjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches gegen Entgelt (z.B. durch Übertragung von Dienstleistungen, Verkauf von Gütern, die gekauft und/oder nach Adaptionen weiter verkauft werden, der Nutzung von Vermögen oder sonstigen Leistungen an Dritte) zu veranschlagen. Die Durchführung eines Leistungsaustausches gegen Entgelt innerhalb der Gebietskörperschaft ist als Vergütung zu veranschlagen.

Abgabenähnliche Erträge sind insbesondere hoheitlich auferlegte Kostenbeiträge und Gebühren. Abgaben und abgabenähnliche Erträge werden in der Ergebnisrechnung dann erfasst, wenn das Ereignis eingetreten ist, für welches die Abgaben oder abgabenähnlichen Erträge erhoben werden und auch deren Höhe verlässlich ermittelbar ist. Die Höhe ist dann verlässlich ermittelbar, wenn eine Vorschreibung oder ein Bescheid erfolgt.

2. Abs. 2 enthält Vereinfachungen bezüglich der wirtschaftlichen Abgrenzung von Erträgen. Demnach ist der Ertrag zum Zeitpunkt des Zuflusses an liquiden Mitteln zuzurechnen, wenn die Zuordnung gemäß Abs. 1 nicht möglich ist. Nicht möglich ist eine Zuordnung, wenn dies zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand führt. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

3. Abs. 3 übernimmt unverändert die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 der VRV 1997.

4. Abs. 4 bestimmt, dass die Erträge der einzelnen Gemeinden aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in der Höhe zu veranschlagen sind, wie sie sich nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ergeben.

5. Die Behandlung der Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen wurde unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 sinngemäß aus der VRV 1997 (§ 8 Abs. 3) übernommen. Bedarfszuweisungen sind in Abhängigkeit ihres Transfercharakters als Kapitaltransfer (z.B. investitionsbezogener Zuschuss) oder als Transfer (z.B. Abgangsdeckung) zu behandeln.

6. Abs. 6 regelt die Zuordnung von Transfers zu jener Periode, der diese wirtschaftlich zuzuordnen sind oder für welche diese gewährt wurden. Unter liquiden Mitteln sind insbesondere Geldmittel aus Kassa und Bank zu verstehen.

7. Gemäß Abs. 7 ist der Personalaufwand für jenes Finanzjahr zu veranschlagen ist, für das die Gegenleistung für die Arbeitsleistung der Bediensteten erfolgt. Für Jubiläumswendungen und Abfertigungen sind Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der nicht finanzierungswirksamen Dotierung von Rückstellungen ist auf Basis des zugeordneten Personals zu ermitteln, wobei eine entsprechende Hochrechnung anzustellen ist.

8. Gemäß Abs. 8 sind Sachaufwendungen wie folgt zu veranschlagen: Aufwendungen im Zusammenhang mit direktem Leistungsaustausch sind zum Zeitpunkt des Leistungsaustausches anzusetzen. Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind denjenigen Finanzjahren zuzurechnen, für die sie anfallen.

9. Abs. 9 regelt die Veranschlagung des Transferaufwands. Demnach ist der Transferaufwand jenem Finanzjahr zuzuordnen, dem dieser wirtschaftlich zuzuordnen ist. Der Transferaufwand wird somit jener Periode zugerechnet, für die der Transfer gewährt wird. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung nach dem Zeitpunkt der Auszahlung. Mehrjährige Förderungen sind mit dem jeweiligen Förderungsteilbetrag jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu veranschlagen und zu erfassen, für das sie gewährt werden.

10. Nach Abs. 10 sind Erträge aus und Aufwendungen aus Zinsen in jenem Finanzjahr zu veranschlagen, auf das sich die Zinsen beziehen. Spesen und Provisionen in Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit sind nicht auf die Laufzeit des Kapitals zu verteilen, sondern zum Zeitpunkt der Zahlung zu veranschlagen.

Zu § 11 (Auszahlungs- und Einzahlungsgruppen im Finanzierungsvoranschlag):

1. Im Abs. 1 werden die Bestandteile des Finanzierungsvoranschlags beschrieben und es wird auf Anlage 1b verwiesen, welche die Mittelaufbringungsgruppen und Mittelverwendungsgruppen der ersten und zweiten Ebene enthält. Neben der operativen Tätigkeit werden im Finanzierungsvoranschlag in zwei weiteren Schritten die Investitions- und die Finanzierungstätigkeit der Gebietskörperschaft geplant.

2. Im Abs. 2 werden die Mittelaufbringungsgruppen und Mittelverwendungsgruppen der operativen Gebarung des Finanzierungsvoranschlags normiert und auf Anlage 1b verwiesen. Die Ausführungen zur Gliederung des Ergebnisvoranschlags in § 8 und der Verknüpfung der Gruppen mit den Konten des Kontenplans gelten sinngemäß (vgl. dazu im Detail Anlage 1b).

3. In den Abs. 3 und 4 werden die Mittelaufbringungsgruppen und Mittelverwendungsgruppen der investiven Gebarung des Finanzierungsvoranschlags normiert und auf Anlage 1b verwiesen.

4. Abs. 5 regelt die Zuordnung der Kapitaltransfers in der Finanzierungsrechnung wie bisher zur investiven Gebarung. Damit werden nicht nur die Einzahlungen aus Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) an die Gebietskörperschaft in der investiven Gebarung dargestellt, sondern auch die Auszahlungen aus Kapitaltransfers. Durch Auszahlungen aus Kapitaltransfers werden Vermögenswerte im öffentlichen Interesse geschaffen, auch wenn diese nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gebietskörperschaft stehen.

5. Im Abs. 6 wird der Nettofinanzierungssaldo definiert und dessen Ausgleich geregelt.

6. Im Abs. 7 werden die Mittelaufbringungsgruppen und Mittelverwendungsgruppen der Finanzierungstätigkeit des Finanzierungsvoranschlags normiert und auf Anlage 1b verwiesen. Diese Positionen betreffen ausschließlich Ein- und Auszahlungen auf Bestandskonten des Vermögenshaushalts.

Zu § 12 (Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag - nicht voranschlagswirksame Gebarung):

In dieser Bestimmung sind die Ausnahmen von der Veranschlagung im Finanzierungsvoranschlag explizit geregelt. Diese Regelungen entsprechen § 2 Abs. 5 der VRV 1997, wonach Einnahmen, die nicht endgültig für die Gebietskörperschaft angenommen werden, sondern an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Gebietskörperschaft, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, nicht zu veranschlagen sind (nicht voranschlagswirksame Gebarung).

Im Abs. 1 werden Einzahlungen und Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung aufgezählt. Auszahlungen, die eine Gebietskörperschaft in eigenem Namen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung im Außenverhältnis zu leisten hat, sind zu veranschlagen, auch wenn diese von Dritten refundiert werden.

Abs. 2 regelt, dass die nicht voranschlagswirksame Gebarung von der Veranschlagung ausgenommen ist.

Abs. 3 regelt, dass die nicht voranschlagswirksame Gebarung soweit möglich zum Rechnungsabschluss auszugleichen und gesondert nachzuweisen ist. Nicht rechtzeitig ausgeglichene Beträge müssen erläutert werden.

Zu § 13 (Grundsätze des Rechnungsabschlusses):

1. Abs. 1 definiert das Kalenderjahr als Finanzjahr.
2. Abs. 2 normiert das Saldierungsverbot von Vermögen und Schulden, von Erträgen und Aufwendungen sowie von Einzahlungen und Auszahlungen.
3. Nach Abs. 3 ist die sachliche Ordnung der Verrechnungsaufschreibungen durch Verrechnungen auf Konten (Anlagen 3a/3b) herzustellen und sind sämtliche Schlussalden vollständig in die Ergebnis- und Vermögensrechnung überzuleiten.
4. Abs. 4 stellt die Beziehung zu den Bestimmungen der Veranschlagung her. Dies betrifft die Gliederung sowie den Ansatz von Positionen in der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung.
5. Nach Abs. 5 erfolgt die wirtschaftliche Zurechnung von Gewinnabfuhren in jenem Finanzjahr, in welchem der Gesellschafterbeschluss erfolgt, da erst dann die Kontrolle auf die Gebietskörperschaft übergeht. Dies gilt auch dann, wenn diese sich auf Gewinne von Vorjahren bezieht.
6. Nach Abs. 6 ist Verlässlichkeit die getreue Darstellung der finanziellen Lage, die Beurteilung der Geschäftsfälle nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt anstelle der bloßen rechtlichen Form, die neutrale Darstellung frei von Fehlern und Verzerrungen, Vorsicht bei Unsicherheiten - jedoch ist die Bildung verdeckter Reserven und Rücklagen dabei unzulässig (Werte werden dann angesetzt, wenn diese verlässlich ermittelbar sind) - und Vollständigkeit. Mit dem Bezug auf die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes bei der Bewertung wird das Ziel verfolgt, Vermögen und Fremdmittel von Gebietskörperschaften vollständig zu erfassen und einen erheblichen Verwaltungsaufwand möglichst zu vermeiden. Dabei sieht die Verordnung in den Übergangsbestimmungen pragmatische Regelungen für Bewertungen von Vermögen unter sinnvoller Einbeziehung von Pauschal- und Vergleichsparametern vor. Bewertungsalternativen sind dann zulässig, wenn nur durch diese eine verlässliche Bewertung vorgenommen werden kann. Durch diese Vorgehensweise können teure externe Gutachten vermieden werden, wobei gleichzeitig verwaltungsintern Bewertungs-Know-how aufgebaut wird.
7. Nach Abs. 7 erfolgt eine Rechnungsabgrenzung auf Aufwands-, Ertrags- und Bestandskonten/-gruppen, um die periodengerechte Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen unabhängig vom den Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzierungsrechnung zu gewährleisten.
8. In Abs. 8 ist das Prinzip der Fortführung („going concern“) der Gebietskörperschaft verankert.

Zu § 14 (Zeitliche Abgrenzung):

1. Abs. 1 regelt die strikte Zuordnung der Geschäftsfälle zu jenem Finanzjahr, welchem diese wirtschaftlich zuzuordnen sind und nicht erst dann, wenn diese bekannt werden. Unter werterhellenden Tatsachen sind sowohl Umstände zu verstehen, die ein Risiko begründen oder erhöhen, als auch entlastende, welche die Möglichkeit eines Verlustes mindern oder entfallen lassen.
2. Abs. 2 untersagt die Zuordnung von Geschäftsfällen, wenn diese wirtschaftlich erst nach dem Rechnungsabschlussstichtag eintreten.
3. Nach Abs. 3 sind Rechnungsabschlüsse so darzustellen und zu bewerten, dass Vergleiche zwischen Ansätzen und Konten unterschiedlicher Perioden durchgeführt werden können. Nicht davon betroffen sind Änderungen im Kontenplan, welche keinen oder einen geringen Einfluss auf die Abschlussrechnungen haben. Änderungen innerhalb der ersten Ebene sind transparent und informativ darzustellen. Vorangegangene Finanzjahre sind nur insofern zu vergleichen, als das diese nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben.

Zu § 15 (Bestandteile des Rechnungsabschlusses):

1. Abs. 1 regelt die Bestandteile des Rechnungsabschlusses. Der Gesamthaushalt ist um die internen Vergütungen zu bereinigen.
2. Abs. 2 legt den Ausweis der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung so fest, wie dieser für den Voranschlag nach § 6 gewählt wurde. Der Ausweis bezieht sich sowohl auf die Budgetaufteilung nach § 6 Abs. 2 oder 3 als auch auf die darzustellenden Ebenen der Mittelaufwands- und Mittelverwendungsgruppen nach § 6 Abs. 4.
3. Abs. 3 legt den Ausweis der Vermögensrechnung fest und verweist für die Gliederung auf § 18. Die Vermögensrechnung ist unter Beachtung der vermögensrelevanten Bestimmungen dieser Vereinbarung (§ 19 bis § 36) auf Gesamtebene der Gebietskörperschaft auszuweisen.

Zu § 16 (Voranschlagsvergleichsrechnungen):

1. Am Jahresende werden im Rahmen der Voranschlagsvergleichsrechnungen, welche Bestandteil des Jahresabschlusses sind, die Voranschläge den Rechnungen gegenübergestellt, und so eine detaillierte

Abweichungsanalyse auf verschiedenen Ebenen ermöglicht. Letztere sind gemeinsam mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zentrale Bestandteile des Rechnungsabschlusses der Gebietskörperschaft. Der Gesamthaushalt ist aus der Summe der Bereichsbudgets zu bilden.

2. Abs. 2 enthält die Regelungen für die Gliederungsmerkmale der Voranschlagsvergleichsrechnungen des Ergebnishaushalts. Hierbei sind die Gliederungsmerkmale einzuhalten, welche nach § 6 angewendet wurden. Der Jahresergebnisvoranschlagsrest der Ergebnisrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Ergebnisvoranschlagsbetrag und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen der Ergebnisrechnung.

3. Abs. 3 enthält die Regelungen für die Gliederungsmerkmale der Voranschlagsvergleichsrechnungen des Finanzierungshaushalts. Hierbei sind die Gliederungsmerkmale einzuhalten, welche nach § 6 angewendet wurden.

4. Laut Abs. 4 können die Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung nebeneinander dargestellt werden.

5. Nach Abs. 5 sind die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen auf Kontenebene in Form eines Detailnachweises zur Voranschlagsvergleichsrechnung nachzuweisen. Diese sind entsprechend der Gliederung des Voranschlags aufsteigend auf Basis des Kontenplans zu ordnen. Hierbei sind die Gliederungsmerkmale einzuhalten, welche nach § 6 angewendet wurden. Der Detailnachweis kann entfallen, sofern detaillierte Angaben zur Wirkungsorientierung erfolgen. Die Gebietskörperschaft stellt jedoch sicher, dass die Informationen eines Detailnachweises verfügbar sind.

Zu § 17 (Nettoergebnis und Nettofinanzierungssaldo):

Diese Bestimmung regelt die rechnerischen Zusammenhänge zwischen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Zu § 18 (Gliederung der Vermögensrechnung):

1. Abs. 1 regelt die Gliederung der Vermögensrechnung. Die Vermögensrechnung unterteilt sich in Vermögen, Fremdmittel, die Sonderposten Investitionszuschüsse und das Nettovermögen (Ausgleichsposten), wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln, Sonderposten Investitionszuschüsse und Nettovermögen (Ausgleichsposten) entsprechen muss. Eine genauere Beschreibung der Positionen wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Vermögenpositionen vorgenommen.

2. Abs. 2 sieht eine Gliederung der Vermögensrechnung in langfristige und kurzfristige Bestandteile vor, und orientiert sich damit an der Terminologie der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS 1).

3. Die Abs. 3, 4 und 5 konkretisieren den Fristigkeitsaspekt der Aktivseite der Vermögensrechnung. Zum kurzfristigen Vermögen zählen demnach alle Vermögenswerte, die innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden und unabhängig von ihrem Wert zum alsbaldigen Verbrauch oder zur Veräußerung innerhalb des Finanzjahres bestimmt sind. Darunter fallen aktive Bilanzposten, wie z.B. liquide Mittel, Vorräte oder kurzfristige Forderungen. Konsequenterweise zählen zum langfristigen Vermögen somit alle Vermögenswerte, die länger als ein Jahr eingesetzt, langfristig gebunden und dazu bestimmt sind, der Gebietskörperschaft dauerhaft zu dienen.

Fremdmittel sind dann als kurzfristig auszuweisen, wenn die Fälligkeit ein Jahr nicht überschreitet. Unter den Begriff der langfristigen, länger als ein Jahr eingesetzten Fremdmittel fallen nach Abs. 2 und Anlage 1c zumindest langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen. Daraus folgt die Mindestgliederung der kurzfristigen Fremdmittel (Anlage 1c) in kurzfristige Finanzschulden, kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen.

4. Abs. 6 beschreibt die Mindestinhalte des Nettovermögens (Ausgleichsposten).

5. Nach Abs. 7 ist für die Darstellung der Vermögensrechnung die in Anlage 1c angeführte Gliederung zu verwenden.

Zu § 19 (Ansatz- und Bewertungsregeln):

1. Abs. 1 legt fest, dass Vermögenswerte in Euro in die Vermögensrechnung aufgenommen werden, wenn die Gebietskörperschaft deren wirtschaftlicher Eigentümer nach Abs. 2 ist.

2. Abs. 2 gibt die Definition für wirtschaftliches Eigentum wieder. Diese Bestimmung ist auch für die Beurteilung von Leasingverträgen von Bedeutung, um darauf schließen zu können, ob wirtschaftliches Eigentum der Gebietskörperschaft vorliegt. In Anwendung einer einheitlichen österreichischen

Rechtsordnung sind die Vertragsbestimmungen in Leasingverträgen hinsichtlich der Vorschriften der § 24 BAO und §§ 195 bzw. 222 Abs. 2 UGB zu überprüfen.

Wirtschaftliches Eigentum gemäß Abs. 2 ist in der Regel mit dem aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen erworbenen Eigentum ident. Nur in Ausnahmefällen (wie etwa bei Eigentumsübertragungen unter Eigentumsvorbehalt), in denen die Gebietskörperschaft den überwiegenden wirtschaftlichen Nutzen oder das Nutzungspotenzial aus einem Vermögenswert zieht, oder das überwiegende Risiko seines Untergangs trägt, kann bereits bei bloßem wirtschaftlichen (und nicht auch zivilrechtlichem) Eigentum eine Erfassung in der Vermögensrechnung erfolgen. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums gemäß § 24 BAO wie folgt definiert (vgl. dazu VwGH, 2002/14/0009, 26. Juli 2005): „Wirtschaftlicher Eigentümer ist in der Regel der zivilrechtliche Eigentümer. Zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen auseinander, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung, Belastung, Veräußerung), ausüben in der Lage ist, und wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Zeit der möglichen Nutzung, geltend machen kann.“ Hinsichtlich der Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums orientiert sich das UGB weitgehend am Steuerrecht. Ein Unternehmer hat entsprechend der Generalnorm (§ 195 bzw. § 222 Abs. 2 UGB) mit dem Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln. Alle Vermögensgegenstände, die dem bilanzierenden Unternehmen zugerechnet werden können, sind von diesem buchmäßig zu erfassen. Für die Zuordnung der Gegenstände ist wie im Steuerrecht nicht das zivilrechtliche, sondern das wirtschaftliche Eigentum ausschlaggebend. Die Bestimmung des § 24 BAO ist daher auch für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums gemäß UGB von Relevanz. Die Kriterien, die für eine Zurechnung zum Leasinggeber oder Leasingnehmer von Bedeutung sind, wurden von der Finanzverwaltung in den Einkommensteuerrichtlinien veröffentlicht.

3. Als Sachanlage nach Abs. 3 zusammengefasste Gegenstände sind z.B. eine eingebaute Teeküche einschließlich der eingebauten Geräte, die typische bewegliche Einrichtung eines Klassenzimmers bzw. einer Kindergartengruppe oder Sammlungen.

4. Abs. 5 definiert den Begriff des Barwertes und legt den Zinssatz für dessen Ermittlung fest.

5. Abs. 6 definiert den Begriff der Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten umfassen demnach auch Kosten für die Räumung und den Abbruch des Gegenstandes und die Wiederherstellung des Standorts, an dem er sich befindet, insoweit von der Gebietskörperschaft eine Verpflichtung dafür besteht. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung der Anschaffung ergeben. Zu den Anschaffungskosten zählen auch nachträgliche Anschaffungskosten; das sind Kosten, die nach der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes für seine Erweiterung, wesentliche Verbesserung oder Änderung seines Nutzungszweckes aufgewendet werden. Wird z.B. ein Gebäude nach dem Grundstückserwerb abgetragen, gehören der Kaufpreis für das Gebäude und die Abbruchkosten zu den Anschaffungskosten für das Grundstück oder für ein neues Gebäude. Sie sind vom Erhaltungsaufwand (Instandhaltungsaufwand), der unmittelbar ergebniswirksam ist, abzugrenzen und zu aktivieren.

6. Abs. 7 definiert den Begriff der Herstellungskosten. Herstellungskosten liegen vor, wenn durch sie ein Vermögenswert geschaffen oder in seiner Substanz wesentlich vermehrt, in seinem Wesen verändert oder, von den üblichen Modernisierungen abgesehen, über seinen Zustand hinaus erheblich verbessert wird, ferner, wenn die Nutzungsdauer wesentlich verlängert wird.

7. Abs. 8 definiert den Begriff der fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten als die um den linearen (planmäßigen) Abschreibungsbetrag verminderten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

8. Abs. 9 definiert den Begriff des beizulegenden Zeitwertes („fair value“). Der beizulegende Zeitwert ist zunächst jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht, oder zu dem eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist unter Beachtung der genannten Bewertungshierarchie zu ermitteln. Ein aktiver Markt nach Z 2 ist dann gegeben, wenn die drei Kriterien – die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen, es gibt ausreichend vertragswillige Käuferinnen oder Käufer und Verkäuferinnen oder Verkäufer, die Preise der Produkte sind öffentlich einsehbar und jederzeit zugänglich - vollständig eingehalten werden.

9. Abs. 10 beschreibt im ersten Satz die Methode und den Zeitpunkt für den Beginn der Abschreibung eines Vermögenswertes. Mit der Inbetriebnahme und der damit beginnenden Nutzung des Vermögenswertes beginnt der Wertverbrauch. Dies wird üblicherweise dann der Fall sein, wenn der

Vermögenswert zur Verfügung steht, er sich an seinem Standort und in dem beabsichtigten betriebsbereiten Zustand befindet. Dieser findet über die gesamte Nutzungsdauer statt. Damit wird IPSAS 17 Rechnung getragen, demzufolge die Abschreibung planmäßig über die Nutzungsdauer des Vermögens erfolgt. Für die Berechnung der Nutzungsdauer ist grundsätzlich die Nutzungsdauertabelle in Anlage 7 zu verwenden. In Ausnahmefällen kann die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer von jener in Anlage 7 abweichen. Eine abweichende Nutzungsdauer kann dann für die Abschreibung herangezogen werden, jedoch ist eine solche Abweichung genau zu begründen. Ist der zu erfassende Vermögenswert nicht in der Nutzungsdauertabelle enthalten, so ist subsidiär die Nutzungsdauer des am ehest passenden Sachanlagegutes heranzuziehen. Für entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände, die sich länger als 6 Monate im Anlagevermögen befinden gilt, dass der gesamte auf das Jahr anfallende Abschreibungsbetrag anzusetzen ist, anderenfalls nur die Hälfte. Darüber hinaus sind auch monatliche Abschreibungsverfahren zulässig. Das gewählte Abschreibungsverfahren ist beizubehalten. Erreichen Vermögenswerte das bilanzielle Ende ihrer Nutzungsdauer, sind sie bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null (0,-) anzusetzen.

10. Abs. 11 erklärt das Entstehen, die Behandlung und den Ausweis von Fremdwährungsumrechnungsrücklagen. Änderungen auf Grund des Wechselkurses werden zunächst zum Abschlussstichtag erfolgsneutral in der Fremdwährungsrücklage erfasst. Wechselkursdifferenzen, die sich anlässlich der Ein- oder Auszahlungen eines in fremder Währung geforderten oder geschuldeten Betrages im Verhältnis zum ursprünglich erfassten Betrag für diese Forderung bzw. Verbindlichkeit ergeben, sind in der Finanzierungsrechnung als Ein- oder Auszahlung und in der Ergebnisrechnung als Aufwendungen oder Erträge aus Wechselkursdifferenzen zu berücksichtigen. Wurde für den betroffenen Vermögenswert oder die betroffenen Fremdmittel bereits eine Fremdwährungsumrechnungsrücklage gebildet, so ist diese ergebniswirksam aufzulösen.

11. Abs. 12 beschreibt die Entstehung von Neubewertungsrücklagen als Resultat der Folgebewertung von Vermögenswerten sowie deren Ausweis in der Vermögensrechnung. Da im Bereich des Sachanlagevermögens ausschließlich das Anschaffungs- und Herstellungskostenmodell zulässig ist, entstehen Neubewertungsrücklagen durch die Folgebewertung von Beteiligungen, Kulturgütern oder von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten.

12. Abs. 13 regelt die Erfassung und den Ausweis von Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sowie deren ergebniswirksame Behandlung im Zuge der Veräußerung.

13. Gemäß Abs. 14 ist zu prüfen, ob eine über die etwaige lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung eines Vermögenswertes vorliegt. Dafür ist ein Werthaltigkeitstest („Impairment-Test“) durchzuführen und das Vorhandensein folgender Indikatoren zu prüfen, die auf eine wesentliche Wertminderung hinweisen:

- Der Marktwert ist deutlich über das hinaus gemindert, was als normale Wertminderung über die Zeit anzusehen ist;
- signifikant nachteilige Veränderungen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen oder gesetzlichen Umfeld;
- substantielle Hinweise für eine Überalterung oder einen physischen Schaden eines Vermögenswertes;
- signifikante nachteilige Veränderungen dahingehend, wie der Vermögenswert genutzt wird oder voraussichtlich genutzt werden wird, gleichgültig, ob diese Veränderungen schon erfolgt sind oder in nächster Zukunft erwartet werden.

Liegt ein oben genannter Indikator vor, hat eine Wertminderung (außerplanmäßige Abschreibung) zu erfolgen, da der zu veranschlagende Wert voraussichtlich geringer als der Restbuchwert unter Berücksichtigung der linearen Abschreibung ist. Im Zuge der Durchführung eines Impairment-Tests ist der erzielbare Betrag zu ermitteln und mit dem Buchwert des Gegenstandes zu vergleichen. Liegt der Restbuchwert über dem erzielbaren Betrag, so ist für die Differenz eine Wertminderung (außerplanmäßige Abschreibung) im betrieblichen Sachaufwand vorzunehmen.

Der erzielbare Betrag ist einer der beiden folgenden Beträge: Beizulegender Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder der Gebrauchswert. Es ist jener Wert zu ermitteln, welcher aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig erscheint.

Der Gebrauchswert eines zahlungsstromgenerierenden Vermögenswertes wird aus dem Barwert der künftigen Zahlungsströme abgeleitet.

Der Gebrauchswert eines nicht zahlungsstromgenerierenden Vermögenswertes bemisst sich aus dem Barwert der künftigen Nutzungsmöglichkeiten, welche nach den abgeschriebenen

Wiederbeschaffungskosten geschätzt werden. Dabei sind erforderliche Instandsetzungskosten wertmindernd zu berücksichtigen.

Ist der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes geringer als der Buchwert, besteht ein Wertminderungsaufwand und es muss eine außerplanmäßige Abschreibung bis max. zur völligen Abwertung vorgenommen werden.

Eine Wertminderung bei Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten ist im betrieblichen Sachaufwand und bei Beteiligungen und Finanzinstrumenten im Finanzaufwand erfolgswirksam zu berücksichtigen.

14. Abs. 15 beschreibt die Vorgehensweise, falls sich die Umstände, die zu einer Wertminderung geführt haben, geändert haben. Dann ist eine Zuschreibung nur bis zu jenem Wert zulässig, der ohne die Wertminderung bestanden hätte.

Zu § 20 (Liquide Mittel):

Liquide Mittel umfassen z.B. Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen. Liquide Mittel sind dem kurzfristigen Vermögen zuzurechnen und mit ihrem Nominalwert zu bewerten. Liquide Mittel in fremder Währung sind nach § 19 Abs. 10 zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Abschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen. Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zu dem jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs umzurechnen.

Zu § 21 (Forderungen):

1. Abs. 1 definiert den Begriff der Forderungen als finanzielle Ansprüche auf den Empfang von Geldleistungen. Demnach sind Forderungen anzusetzen, sobald die Gebietskörperschaft einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch z.B. auf Einzahlung an liquiden Mitteln, erlangt hat.

Es wird zwischen kurz- und langfristigen Forderungen unterschieden. Als kurzfristige Forderungen sind solche zu betrachten, deren voraussichtliche Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt. Diese werden mit dem Nominalwert erfasst. Forderungen mit einer Fälligkeit von über einem Jahr werden als langfristige Forderungen bezeichnet und sind sofern sie verzinst sind, ebenfalls mit dem Nominalwert zu bewerten. Langfristige unverzinsten Forderungen mit einem ausstehenden Nominalwert von größer 10 000 Euro sind mit dem Barwert zu bewerten.

2. Abs. 2 besagt, dass eine Einzelwertberichtigung für zweifelhafte Forderungen zu erfassen ist, wenn deren gänzliche oder teilweise Uneinbringlichkeit wahrscheinlich ist. Zweifelhaft – jedoch noch nicht uneinbringlich – sind beispielsweise Forderungen nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder nach vergeblichen Einbringungsmaßnahmen. Eine Einbringungsmaßnahme ist ein gerichtliches oder außergerichtliches Vorgehen das beabsichtigt, die Begleichung der ausstehenden Forderung zu erreichen (z.B. Hinzuzuziehen eines Inkassobüros).

Für offene Forderungen aus vorgeschriebenen Abgaben und abgabenähnlichen Erträgen sind jedenfalls Wertberichtigungen in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn davon auszugehen ist, dass nicht der gesamte vorgeschriebene Betrag eingebracht werden kann. Die Veränderung der Wertberichtigungen auf Forderungen wird im laufenden Finanzjahr als Aufwendungen aus der Wertberichtigung von Forderungen oder Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen im Ergebnishaushalt erfasst. Diese sind nach § 9 Abs. 3 Z 2 zu veranschlagen.

3. Abs. 3 zufolge können vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung angewendet werden, wenn diese sachgerecht sind. Von einer sachgerechten gruppenweisen Einzelwertberichtigung ist dann auszugehen, wenn sich Forderungen zu Risikogruppen zusammenfassen lassen, für die in weiterer Folge ein einheitlicher Risikoabschlag ermittelbar ist. Risikoabschläge werden aus Erfahrungswerten der Vergangenheit ermittelt und sind als Prozentsatz anzugeben. Mit diesem Prozentsatz wird die Summe der Forderungen der jeweiligen Risikogruppe berichtigt. Die detaillierte Vorgehensweise zur gruppenweisen Ermittlung von Wertberichtigungen findet sich in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 3 Z 2.

Zu § 22 (Vorräte):

1. Abs. 1 regelt die wertmäßige Erfassung und die Bewertung von Vorräten. Im ersten Satz wird festgelegt, dass die wertmäßige Erfassung bei Vorräten grundsätzlich zu Anschaffungskosten, und bei selbst erstellten Vorräten zu Herstellungskosten zu erfolgen hat. Unentgeltlich in das Vermögen übernommene Gegenstände sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu erfassen.

2. Abs. 2 enthält, an IPSAS 12 angelehnt, eine taxative Auflistung der zu berücksichtigenden Vorratsarten.

Auch im Falle der Vorräte müssen die Eigentumsverhältnisse nach § 19 Abs. 2 beachtet werden. In Verwahrung genommene Gegenstände gelten nicht als Vorräte im Eigentum der Gebietskörperschaft und sind gesondert auszuweisen.

Lebensmittel und Futtermittel gehören zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

3. Abs. 3 regelt die Möglichkeit der Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren bei Vorräten.

4. Abs. 4 regelt den Bewertungsansatz für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind. Diese unterliegen Einschränkungen bei einer Abwertung auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert.

Zu § 23 (Beteiligungen):

1. Abs. 1 definiert den Beteiligungsbegriff und regelt die Bewertung von Beteiligungen an Unternehmen zum Erwerbszeitpunkt. Von der Definition der Beteiligungen sind z.B. auch Kommanditgesellschaften oder offene Gesellschaften umfasst. Nicht erfasst sind Verbände wie beispielsweise Gemeindeverbände oder Schulverbände. Budgetäre Durchläufer bzw. rein administrative Fonds sind nicht als Beteiligung aufzunehmen. Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, Gesellschaften öffentlichen Rechts oder Anstalten öffentlichen Rechts werden dann als Beteiligung erfasst, wenn diese von Organen der Gebietskörperschaft verwaltet werden oder deren Aufsicht unterliegen.

2. Laut Abs. 2 hat ein gesonderter Ausweis von Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher oder öffentlich rechtlicher Organisationsform, sonstigen Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen zu erfolgen.

3. Abs. 3 definiert den Begriff und die Charakteristika, verbundenes Unternehmen und Kontrolle.

Eine Kontrolle ist dann gegeben, wenn die Gebietskörperschaft einerseits die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten der Beteiligung bestimmen und andererseits einen Nutzen ziehen kann. Es ist ausreichend, dass die Gebietskörperschaft gegenwärtig über die potentiellen Möglichkeiten darüber verfügt. Eine tatsächliche Ausübung ist nicht erforderlich. Der Nutzen kann monetärer Art (z.B. Dividenden) oder nicht monetärer Art sein. Ein nichtmonetärer Nutzen liegt beispielsweise vor, wenn Ziele oder Aufgaben der Gebietskörperschaft durch das kontrollierte Unternehmen wahrgenommen werden.

4. Abs. 4 definiert den Begriff und die Charakteristika für ein assoziiertes Unternehmen.

5. Abs. 5 definiert den Begriff „sonstige Beteiligung“ als solche, welche nicht nach Abs. 3 oder 4 auszuweisen sind.

6. Abs. 6 spezifiziert den Begriff und die Charakteristika der Kontrolle aus Abs. 3 für von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Fonds, Anstalten und Stiftungen sind jedenfalls dann darzustellen, wenn sie gemäß der jährlich von Statistik Austria veröffentlichten Liste ausgegliederter Einheiten gemäß ESVG 2010 dem Sektor Staat zugerechnet werden. Stiftungen sind auch darzustellen, wenn diese auf einen direkten oder indirekten Rechtsakt der Gebietskörperschaft zurückzuführen sind oder wenn die Gebietskörperschaft die operativen Tätigkeiten der Einrichtung anderenfalls selbst wahrnehmen würde oder wenn die Gebietskörperschaft Begünstigte einer Stiftung ist.

Die Zurechnung von Stiftungen zum wirtschaftlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft erfüllt somit auch die Bestimmungen von § 2 Z 75 des Bankwesengesetzes (BWG).

7. Abs. 7 und 8 regeln im Detail die Bewertung von vorhandenen Beteiligungen. Bei einer Verringerung des anteiligen geschätzten Nettovermögens ist eine eventuell vorhandene Neubewertungsrücklage aufzulösen bzw. um diesen Betrag zu mindern; ansonsten ist die Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen. Liegt ein Einzelabschluss oder Konzernabschluss einer Beteiligung noch nicht vor und wird der Abschluss des vorhergehenden Jahres herangezogen, so ist dies im Anhang zu vermerken.

Zu § 24 (Sachanlagen und immaterielle Anlagenwerte):

1. Nach Abs. 1 umfasst das materielle Sachanlagevermögen solche Vermögenswerte, die länger als ein Finanzjahr genutzt werden. Es wird auf Punkt A.II der Anlage 1c verwiesen, unter welchem die Positionen taxativ aufgelistet sind. Damit sind dem materiellen Sachanlagevermögen Grundstücke und Grundstückseinrichtungen, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Kulturgüter und gegebene Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau zuzurechnen.

2. Gemäß Abs. 2 sind immaterielle Anlagenwerte identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte (keine Finanzanlagen) ohne physische Substanz (keine Sachanlagen). Abs. 2 verweist auf die unter Punkt A.I der Anlage 1c angeführten Positionen. In diesem Sinne werden unter immateriellen Vermögenswerten im Allgemeinen durch Zuwendungen erworbene Rechte auf Gegenleistung gegenüber Dritten ausgewiesen. Beispiele sind Rechte aus Patenten, Konzessionen und Lizenzen. Selbsterstellte immaterielle Anlagegüter

dürfen nicht angesetzt werden. Exemplarische Aufzählung von nicht aktivierungsfähigen immateriellen Werten: Inangangsetzung eines Betriebes, Training, Aus- und Weiterbildung, Werbung, Anzeigen, Promotion, Kataloge und Umzugskosten. Bei unentgeltlicher Überlassung oder Überlassung zu einem symbolischen Betrag ist der beizulegende Zeitwert anzusetzen (entspricht IPSAS 17.96). Gemäß IPSAS 17 sind Vermögensteile im Zuge der erstmaligen Bewertung ebenfalls zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Transaktionen ohne Gegenleistung oder Tauschgeschäften gegen gleichwertiges Vermögen zum beizulegenden Zeitwert zu bestimmen.

3. In Abs. 4 wird die Bewertung normiert: Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Anlagenwerte sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Schenkungen und Erbschaften sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Der beizulegende Zeitwert bei Schenkungen und Erbschaften kann nach § 19 Abs. 8 Z 4 erfolgen, wenn dies aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßig erscheint.

4. Abs. 5: Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig. Vergleiche hierzu § 19 Abs. 9.

5. Abs. 7 legt den getrennten Ausweis von Anzahlungen für Sachanlagen fest.

6. Abs. 8 legt fest, dass bei einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche, oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen eines Vermögenswertes eine Aktivierung der zuordenbaren Aufwendungen erfolgen muss. Diese sind im Rahmen der Abschreibung dementsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 25 (Kulturgüter):

1. Abs. 1 definiert den Begriff der Kulturgüter. Beispiele hierfür sind Sammlungen in Museen (Artefakte, Ausstellungen, Oldtimer, etc.), geschützte Landschaftsräume, historische Gebäude, Ausgrabungsstätten und archäologische Funde.

2. Abs. 2 legt Optionen für den Ansatz von Kulturgütern fest; falls diese nicht möglich sind, sind Kulturgüter im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null (0,--) zu erfassen. Ist eine Einzelerfassung der Stücke nicht möglich bzw. auf Grund einer hohen Stückzahl kein Mehrwert zu erwarten, so können aussagekräftige Sammelposten gebildet werden. Solche Sammlungen sind in der Anlage 6i auszuweisen. Erfolgt bei einem mit dem Wert Null (0,--) im Anhang ausgewiesenen Kulturgut eine Folgebewertung (z.B. durchgeführtes Gutachten aufgrund Leihgabe/Versicherung), ist dieses aus der Beilage auszuscheiden und in die Bilanz mit dem beizulegenden Zeitwert aufzunehmen.

3. Laut Abs. 3 sind Gebäude, die zu den Kulturgütern nach Abs. 1 zählen, zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Erfolgt eine unentgeltliche Überlassung bzw. wird vertraglich ein rein symbolischer Betrag angesetzt, ist für die erstmalige Bewertung der beizulegende Zeitwert anzusetzen. Dies entspricht der Vorgehensweise bei der Erfassung und Bewertung des Sachanlagenvermögens.

4. Gemäß Abs. 4 sind Kulturgüter nicht abzuschreiben. Handelt es sich jedoch um Gebäude, dann besteht bzgl. der linearen Abschreibung ein Wahlrecht. Die Anwendung der linearen Abschreibung bei Gebäuden, welche zu den Kulturgütern zählen, entspricht eher den Anforderungen eines „true and fair view“ und ist daher vorzuziehen.

Zu § 26 (Verbindlichkeiten):

1. Abs. 1 definiert den Begriff der Verbindlichkeiten für die Gebietskörperschaften. Die Verpflichtungen sind am Rechnungsabschlussstichtag, sowohl der Höhe als auch der Fälligkeit nach, als Verbindlichkeit auszuweisen.

Die Fälligkeit zur Erfüllung einer Verbindlichkeit liegt vor, wenn

- ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung auf Grund einer Lieferung oder Leistung,
- ein vertraglicher Anspruch auf einen Transfer oder
- ein gesetzlicher Anspruch

besteht, die Zahlungsfrist erreicht ist und die Rechnung sachlich und rechnerisch richtig gelegt wurde.

2. Abs. 2 legt fest, dass Verbindlichkeiten zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten sind. Unter dem „Zahlungsbetrag“ ist jener Betrag zu verstehen, mit dem eine Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Stichtag der Abschlussrechnungen zu verrechnen.

Zu § 27 (Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven):

§ 27 regelt die Erfassung und den Ausweis zu den Haushaltsrücklagen sowie den Zahlungsmittelreserven in der Vermögensrechnung. Diese wird gebildet aus Zuweisungen vom Nettoergebnis des Finanzjahres (Konto 7294 Länder/729 Gemeinden). Nur das danach verbliebene Nettoergebnis verändert die Position kumuliertes Nettovermögen. Entnahmen werden dem Nettoergebnis zugeführt. Zuweisungen und Entnahmen vom Nettoergebnis werden in der Ergebnisrechnung unterhalb vom Nettoergebnis (Saldo 0) ausgewiesen.

Zahlungsmittelreserven (Kontengruppe 298) sind als gesonderte Position auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen. Den finanzierten Haushaltsrücklagen werden Zahlungsmittelreserven zugeordnet. Nicht finanzierte Haushaltsrücklagen haben keine Zahlungsmittelreserven.

Zu § 28 (Rückstellungen):

1. Abs. 1 regelt die Ansatzkriterien für eine Rückstellung. Die Bedingungen nach Z 1 bis 4 gelten vollständig bzw. kumulativ. Eine verlässliche Ermittlung der Höhe der voraussichtlichen Verpflichtung kann durch Einschätzung der Gebietskörperschaft, Einschätzung auf Basis von Erfahrungswerten oder Einschätzung externer Experten (selten) erfolgen.

Durch die Bildung einer Rückstellung wird der Aufwand (nicht finanzierungswirksam) in jener Periode erfasst, in welchem das Verpflichtungsereignis tatsächlich eingetreten ist. Damit die periodengerechte Darstellung auch bei der tatsächlichen (finanzierungswirksamen) Erfüllung in späteren Finanzjahren beibehalten wird, wird bei Erfüllung die Rückstellung verbraucht. (Dies ist auch durch die Stornierung der Rückstellung und Erfassung von finanzierungswirksamen Aufwendungen möglich).

Eine Auflösung einer Rückstellung kommt hingegen in den seltenen Fällen vor, in denen die Verpflichtung, für die eine Rückstellung gebildet wurde, nicht oder nicht in voller Höhe eingetreten ist. In diesen Fällen ist die Rückstellung gegen sonstige nicht finanzierungswirksame Erträge aufzulösen. Für diese eher seltenen Fälle werden keine nach Rückstellungsarten gesonderten Konten vorgegeben. Eine Gebietskörperschaft hat jedoch fakultativ die Möglichkeit diese durch Subkonten abzubilden:

2. Abs. 2 legt die Bewertungsvorschriften für die jeweilige Rückstellungsart (nach Fristigkeit) fest. Demnach sind kurzfristige Rückstellungen zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind mit ihrem Barwert zu bewerten.

Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen sind mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren zu bewerten. Bei dem Begriff des „Anwartschaftsbarwertverfahrens“, auch „Projected-Unit-Credit-Methode“ genannt, handelt es sich um ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards.

3. In Abs. 3 werden die kurzfristigen Rückstellungsarten aufgezählt.

4. In Abs. 4 werden die langfristigen Rückstellungen aufgezählt.

5. Laut Abs. 5 ist für den Fall, dass die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung einen Rechtsanspruch auf eine Erstattung von Dritten hat, ist dieser als Forderung anzusetzen. Hierbei ist zu beachten, dass die Höhe der Forderungen die Höhe der Rückstellungen (inkl. bereits aufgewendeter Beträge) nicht überschreiten darf. Wird für eine rückgestellte Verpflichtung nach Abs. 5 die Erstattung durch einen Dritten als Forderung angesetzt, so führt dieser Betrag darüber hinaus zu einem sonstigen nicht finanzierungswirksamen Ertrag in der Ergebnisrechnung.

6. Abs. 6 legt fest, dass Rückstellungen in ihrer Höhe den jeweiligen aktuellen Umständen (Einschätzungen der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel und der Höhe nach) anzupassen sind. Daraus ergibt sich, dass die Rückstellungen entweder zusätzlich dotiert werden (führt zu nicht finanzierungswirksamem Aufwand) oder aufgelöst (sonstiger nicht finanzierungswirksamer Ertrag) werden.

7. Nach Abs. 7 ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzuwandeln (umzubuchen), wenn sie in ihrer Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden ist und somit unweigerlich zu einem Abfluss von liquiden Mitteln führt. Die Höhe der Verbindlichkeit hat der Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu

entsprechen. Wird die Ungewissheit beseitigt, dann sind Rückstellungen insoweit aufzulösen, als der Abfluss des wirtschaftlichen Nutzens geringer ist. Der restliche Betrag ist auf Verbindlichkeiten umzubuchen. Wird die Ungewissheit beseitigt und ist der Abfluss des wirtschaftlichen Nutzens höher als bisher in der Rückstellung erfasst, dann ist der fehlende Betrag als Aufwand zu erfassen und der erhöhte Betrag als Verbindlichkeit auszuweisen.

Zu § 29 (Rückstellungen für Prozesskosten):

1. § 29 präzisiert die Ermittlung einer Rückstellung nach § 28 im Falle von überwiegend wahrscheinlich eintretenden Prozesskosten, wenn deren Höhe verlässlich ermittelbar ist.

Die Dotierung der Rückstellung für Prozesskosten ist grundsätzlich nicht Maastricht wirksam. Wird die Verpflichtung der Höhe und dem Grunde nach gewiss (Verbrauch), erfolgt die Erfassung der Aufwendungen finanzierungswirksam und Maastricht wirksam und die Rückstellung kann aufgelöst werden.

2. Nach Abs. 1 können Prozesskosten für laufende oder abschbare Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Gebietskörperschaft als Kläger, als beklagte Partei, als Beschwerdeführer u.ä. auftritt, entstehen.

3. Abs. 2 zählt die im Zuge der Wertermittlung zu berücksichtigenden Umstände und Risiken auf. Sie sind zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten.

Grundsätzlich ist bei jeder Rechtsstreitigkeit eine Einzelfallbetrachtung durchzuführen. Nur in Fällen, in denen eine Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten identifiziert werden kann, kann auf eine Einzelfallbetrachtung verzichtet werden. Dies ist jedoch nur in Betracht zu ziehen, wenn der Streitwert aufgrund der hohen Anzahl an gleichartigen Fällen unverhältnismäßig erscheint und eine Einzelbewertung keine bessere Bewertung ergeben würde. Bei der Ermittlung der Höhe von Rückstellungen für Prozesskosten für eine Gruppe gleichartiger Rechtsstreitigkeiten kann deren Höhe mit einem „Durchschnittswert“ der tatsächlichen Kosten der letzten Jahre angesetzt werden.

4. Abs. 3 legt fest, dass Kosten, die bereits in Form von Vorauszahlungen getätigt wurden, den Rückstellungsbetrag (Höhe) mindern.

5. Abs. 4 sieht vor, dass Zahlungen, welche im Laufe eines Verfahrens geleistet werden und zu einem Abfluss liquider Mittel führen, als „Rückstellungsverbrauch“ auszuweisen sind.

Zu § 30 (Rückstellungen für Haftungen):

1. § 30 präzisiert die Ermittlung einer Rückstellung nach § 28 im Falle von überwiegend wahrscheinlich eintretender Inanspruchnahme von Haftungen.

Die Dotierung der Rückstellung für Haftungen ist grundsätzlich nicht Maastricht wirksam. Wird die Verpflichtung der Höhe und dem Grunde nach gewiss (Verbrauch), erfolgt die Erfassung der Aufwendungen finanzierungswirksam und Maastricht wirksam und die Rückstellung kann aufgelöst werden.

2. Abs. 1 legt für Haftungen der Gebietskörperschaft, für die mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme angenommen werden kann, die Bildung einer dafür eigens vorgesehenen Rückstellung für Haftungen fest.

3. Abs. 2 legt fest, dass eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung einzeln zu beurteilen ist.

Zu § 31 (Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)):

1. § 31 regelt die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen für Ansprüche auf laufende und künftige Pensionen.

2. Nach Abs. 1 werden solche Pensionen, welche die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat und solche für Betriebspensionen unterschieden.

Sobald ein Beamter einen Pensionsanspruch erworben hat, ist der volle Anspruch der Rückstellung zu Grunde zu legen. Solche Pensionen, welche die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat werden erst mit der Auszahlung Maastricht wirksam. Es besteht der volle Anspruch unabhängig der bereits geleisteten Dienstzeit. Die Ansprüche können vereinfacht nach Personengruppen ermittelt werden, solange keine genaueren Angaben zu diesen Ansprüchen von der Bundesanstalt Statistik Austria vorliegen (vergleiche hierzu den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union KOM (2010) 774 vom 20. Dezember 2010).

Betriebspensionen werden auf Grund vertraglicher Regelungen geleistet. Die Höhe der monatlichen Pensionsleistungen ergibt sich aus dem über die Dienstzeit angesparten Kapital. Die Dotierung der

Rückstellung für Betriebspensionen ist Maastricht wirksam. Jene Gebietskörperschaften, die das Wahlrecht ausüben müssen darauf achten, dass es Maastricht wirksam nicht zu einer Doppelzählung bei der Auszahlung kommt.

2. Nach Abs. 2 sind versicherungsmathematische Annahmen unter Zuhilfenahme der aktuellen Tabellen der Statistik Austria (Lebenserwartung) zu treffen. Als Kalkulationszinssatz ist die zum Abschlussstichtag gültige, durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) heranzuziehen.

3. Nach Abs. 3 verringert sich die Rückstellung für Pensionen durch laufende Pensionszahlungen (Verbrauch) bzw. erhöht sich durch den Erwerb zusätzlicher Ansprüche (Dotierung).

Zu § 32 (Finanzschulden):

1. Abs. 1 definiert den Begriff der Finanzschulden. Finanzschulden sind neben Verbindlichkeiten und Rückstellungen als zentraler Bestandteil der Fremdmittel zu sehen. Langfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Kurzfristige Finanzschulden sind Finanzschulden mit einer Fälligkeit bis zu einem Jahr.

2. Abs. 2 stellt klar, dass zur vorrübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten nur dann zu den Finanzschulden in der Vermögensrechnung zählen, wenn diese am Rechnungsabschlussstichtag noch bestehen und nicht innerhalb des Finanzjahres getilgt wurden. In der Finanzierungsrechnung werden alle Ein- und Auszahlungen aus zur vorrübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten gesondert ausgewiesen.

3. Bei den im Abs. 3 angeführten Sonderformen von Finanzschulden handelt es sich um Verbindlichkeiten, die zwar aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (z.B. durch Forderungskauf seitens eines Kreditinstituts oder durch einen Leasingvertrag) entstehen, bei denen jedoch in Ansehung der Vorfinanzierung durch einen am ursprünglich Rechtsgeschäft nicht unmittelbar beteiligten Dritten (zumeist ein Kreditinstitut) bzw. wegen der außergewöhnlichen Fälligkeitsvereinbarung der Finanzierungszweck im Vordergrund steht.

4. Abs. 4 gibt vor, dass Finanzschulden Maastricht-konform zum Nominalwert in der Vermögensrechnung auszuweisen sind. Als Dienstleistungsentgelte gelten „Provisionen“ und „Spesen“, welche Maastricht-konform und im Einklang mit dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zum Zeitpunkt der Zahlung als Aufwand und Auszahlung erfasst werden. „Zinsen“, „Agien“ und „Disagien“ werden periodengerecht im Finanzaufwand bzw. im Finanzertrag erfasst. Bei einem Agio handelt es sich um einen Aufpreis auf den Nennwert eines Finanzinstruments. Bei einem Disagio um einen Abzug auf den Nennwert des Finanzinstruments.

Zu § 33 (Aktive Finanzinstrumente):

1. Unter einem aktiven Finanzinstrument wird ein Vertrag verstanden, der bei der Gebietskörperschaft zu einem finanziellen Vermögenswert und gleichzeitig bei einem Dritten zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

2. Nach Abs. 1 sind aktive Finanzinstrumente im Zuge der Erstbewertung eindeutig einer der beiden angeführten Kategorien – bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente - zuzuordnen. Die Zuordnung ist im Sinne der Stetigkeit beizubehalten.

2. Abs. 2 definiert den Begriff „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“. Diese sind bei Anschaffung zu ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Zu diesen zählen auch Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio). Unter einem „Agio“ ist ein Aufpreis auf den Nennwert eines Finanzinstruments und unter einem „Disagio“ ein vom Nennwert gewährter Abzug auf den Nennwert eines Finanzinstruments zu verstehen.

3. Abs. 3 definiert den Begriff „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“. In der Regel sind dies solche Finanzinstrumente ohne fixe Laufzeit oder solche, bei denen die Gebietskörperschaft entweder nicht die Absicht oder die Fähigkeit hat, diese bis zur Endfälligkeit zu halten, nicht jedoch solche, die zu Handelszwecken gehalten werden. Diese werden bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten bewertet.

4. Abs. 4 beschreibt die Bewertung für am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene, „bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“. Generell wird die Differenz zwischen Anschaffungskosten und dem Betrag zum Erfüllungszeitpunkt über die Laufzeit verteilt in der Ergebnis- und Vermögensrechnung erfasst. Wenn bonitätsbedingte Wertberichtigungen den Wert des Finanzinstruments ändern, so ist dies als Finanzertrag bzw. Finanzaufwand (im Finanzergebnis) zu erfassen. Wechselkursänderungen werden ergebnisneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst.

5. Abs. 5 beschreibt die Bewertung für am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene, „zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“. Diese sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Wenn

sich der Wert des Finanzinstruments ändert – positiv oder negativ-, ist dies in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. Ändert sich der Wert des Finanzinstruments aufgrund von Wechselkursänderungen, so ist dies in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen. Aus einer Veränderung des Wertes gegenüber einer Neubewertungsrücklage oder Fremdwährungsumrechnungsrücklage ergibt sich keine Änderung in der Ergebnisrechnung.

Zu § 34 (Derivative Finanzinstrumente):

1. Abs. 1 definiert den Begriff der derivativen Finanzinstrumente. Diese dienen zum Austausch von Zinsen- und Kapitalbeträgen.

2. Abs. 2 regelt sogenannte Sicherungsgeschäfte, bei denen das Derivat gemeinsam mit dem Grundgeschäft erfasst wird. Eine Zuordnung zu den Sicherungsgeschäften oder freien Derivaten sagt alleine noch nichts darüber aus, ob diese zur Reduzierung von Zins- oder Währungsrisiken abgeschlossen wurden. Die Zuordnung zu den Sicherungsgeschäften und die gemeinsame Darstellung mit dem Grundgeschäft ist nur bei einer 1 zu 1 Beziehung möglich, in denen die Gewinne oder Verluste des Grundgeschäftes sich mit den Verlusten oder Gewinnen des Derivates jeweils zeitgleich aufheben.

3. Abs. 3 definiert Mikrowaps bei Zinstauschverträgen, die dann vorliegen, wenn das Grundgeschäft und das derivative Finanzinstrument im Volumen, in der Geltungsdauer und hinsichtlich der Zinstermine völlig übereinstimmen.

4. Abs. 4 regelt die Bewertung freier Derivate, das sind jene, welche die Voraussetzung für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen; deren Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert. Unbeschadet eines Ausweises in der Ergebnis- und Vermögensrechnung sind derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft in den Beilagen zum Rechnungsabschluss auszuweisen. Es ist davon auszugehen, dass in Umsetzung des Spekulationsverbots von Ländern und Gemeinden freien Derivate ohne Sicherungszwecke nicht mehr eingegangen werden.

Freie Derivate werden mit ihrem Wert als aktive Finanzinstrumente in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Freie Derivate können sich auf Kapitalbeträge oder auf Zinsen beziehen. Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, also jenem Betrag, zu dem das freie Derivat zum Rechnungsabschlussstichtag veräußerbar wäre, bezieht sich auf das gesamte Derivat. Dieser Betrag kann positiv, Null oder negativ sein. Etwaige Forderungen oder Verbindlichkeiten werden nicht gesondert betrachtet.

MVAG

103	Aktive Finanzinstrumente
	1034 Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft
	Konto: 0860 Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft

Ein Sicherungsgeschäft kann sich auf Kapitalbeträge (Währungstauschvertrag) oder Zinsen (Zinstauschvertrag) beziehen.

Sicherungsgeschäfte auf Kapitalbeträge werden gemeinsam mit den Finanzschulden in der Vermögensrechnung ausgewiesen:

MVAG

141	Langfristige Finanzschulden, netto
	1411 Langfristige Finanzschulden
	1412 Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)
	3230 Forderungen aus derivativen FI in fremder Währung mit Grundgeschäft (langfristig) (-)
	1413 Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft
	3231 Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten in Euro mit Grundgeschäft (langfristig)

Sicherungsgeschäfte auf Zinsen werden gemeinsam mit den Zinsen auf Finanzschulden in der Ergebnisrechnung ausgewiesen:

224	Finanzaufwand
	2241 Zinsen aus Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft
	6500 Zinsen für Finanzschulden in Euro

6510	Zinsen für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung in Euro
6520	Zinsen und so Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in Euro
6530	Zinsen für Finanzschulden in fremder Währung
6540	Zinsen für Geldverbindlichkeiten zur Kassenstärkung in fremder Währung
6550	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft in fremder Währung
8201	Zinserträge aus Finanzderivaten mit Grundgeschäft

Zu § 35 (Nettovermögen):

Die Aufzählung nach Z 1 bis 7 beschreibt die Veränderung des Nettovermögens (Ausgleichsposten).

Zu § 36 (Investitionszuschüsse - Kapitaltransfers):

§ 36 sieht vor, dass Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Nettovermögen und den Fremdmitteln erfasst werden. Die ertragswirksame Auflösung der Kapitaltransfers (Investitionszuschüsse) ist entsprechend der Abnutzung (laut Nutzungsdauertabelle) des geförderten Vermögengegenstandes vorzunehmen.

Zu § 37 (Beilagen zum Rechnungsabschluss):

Im § 37 werden die erforderlichen Anlagen (Z 1 bis Z 17) zum Rechnungsabschluss angeführt; diese sind gemäß den Musterformularen in den Anlagen zu dieser Verordnung zu erstellen. Die Beilagen zum Voranschlag und Rechnungsabschluss sind ohne schützenswerte personenbezogene Angaben zu veröffentlichen.

Abs. 2 sieht vor, dass auch weitere Angaben in den Anlagen vorgenommen werden können.

Zu § 38 (Erstellung der Eröffnungsbilanz):

1. Abs. 1 ermöglicht für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zusätzliche Bewertungsoptionen nach § 39.

2. Abs. 2 gibt an, dass alle Vermögenswerte einzeln und unter Angabe mindestens der Dritten Dekade (mindestens dreistellige Kontenplannummer) in das Anlagenverzeichnis und in die Vermögensrechnung aufzunehmen bzw. überzuleiten sind.

3. Abs. 3 erklärt den Grundsatz, welcher im Zuge der Erstbewertung und Ersterfassung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz zur Anwendung kommt. Unter Beachtung von verwaltungswirtschaftlichen Prinzipien ist diejenige Bewertungsmethode zu wählen, die das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt und als geeignet erscheint. Im Sinne der Verwaltungswirtschaft sollen die Kosten der Wertermittlung (z.B. bei der Beschaffung verlässlicher Unterlagen) im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert der Vermögenswertes stehen. Die folgenden Bestimmungen dienen in diesem Sinne der Verwaltungswirtschaft, da auf unterschiedliche, mögliche Unterlagen Bezug genommen werden kann, insbesondere dann, wenn historische Anschaffungskosten nicht mehr oder nur sehr schwer ermittelbar sind. Von der Erstellung neuer Gutachten im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz soll generell Abstand genommen werden.

4. Abs. 4 beschreibt die Ersterfassung von Forderungen in der Eröffnungsbilanz. Falls Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit vorliegen, sind diese zu erfassen und zu dokumentieren.

5. Abs. 5 gibt an, dass Aufwendungen und Erträge zeitlich in der Erstellung der Eröffnungsbilanz abzugrenzen sind. Es gilt hierfür die Wertgrenze nach § 13 Abs. 7: 10 000 Euro.

6. Abs. 6 sieht eine Korrektur von Fehlern ausschließlich für die Eröffnungsbilanz für einen begrenzten Zeitraum von bis zu fünf Jahren vor.

7. Abs. 7 definiert den Saldo der Eröffnungsbilanz.

Zu § 39 (Übergangsbestimmungen):

1. Gemäß Abs. 1 sind die in den Abs 2 bis 6 enthaltenen Bestimmungen ausschließlich für die erstmalige Anwendung der neuen Vorschriften für Rechnungsabschlüsse, nämlich die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, zulässig, nicht jedoch für spätere Rechnungsabschlüsse.

2. Laut Abs. 2 können Grundstücke bei ihrer erstmaligen Erfassung auch mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Ein zulässiges Schätzwertverfahren ist zum Beispiel das Grundstücksrasterverfahren.

Für ausländische Grundstücke wird für die erstmalige Bewertung zusätzlich die Möglichkeit der Ermittlung durch sonstige Nachweise, wie z.B. einer aktuellen Durchschnittspreisermittlung ermöglicht.

Es sind nur jene Grundstücke zu bewerten, die im Eigentum der Gebietskörperschaft stehen oder über die die Gebietskörperschaft als wirtschaftlicher Eigentümer verfügt. Die Dokumentation der Grundstücke und die Wahl der Bewertungsmethode haben nachvollziehbar und lückenlos zu erfolgen.

Grundstücke laut Abs. 2 sind im Sinne des Vermessungsgesetzes zu verstehen. Die erforderlichen Angaben zu Grundstücken sind dem Grundbuch zu entnehmen, auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit – gemäß dem Vertrauensprinzip – grundsätzlich jedermann vertrauen darf. Das Grundbuch ist ein von den Gerichten geführtes öffentliches Register, in das Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen werden. Dies ist gemäß dem Öffentlichkeitsprinzip jedermann zugänglich.

Im Hauptbuch ist für jede flächenmäßige Einheit eine Grundbucheinlage zu führen, die eine eigene Einlagezahl aufweist und aus drei Teilen besteht: Dem A-Blatt (Gutsbestandsblatt), dem B-Blatt (Eigentumsblatt) und dem C-Blatt (Lastenblatt).

Das Gutsbestandsblatt (A-Blatt) ist heranzuziehen, da sich darin neben der Bezeichnung der Liegenschaft und der Einlagezahl alle Grundstücke (Parzellen) des Grundbuchs mit Grundstücksnummer (Katastralzah) und Benützungsort auch die mit dem Eigentum an der Liegenschaft verbundenen Rechte (z.B. Grunddienstbarkeiten in herrschender Stellung) finden. Das Eigentumsblatt gibt Auskunft über den oder die Eigentümer und die Eigentumsübertragungen.

3. Gemäß Abs. 3 ist bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

3.1. Die Grundstücke sind in Benützungsorten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentierbar, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.

3.2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:

- Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen;
- Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen;
- Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen;
- Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen;
- Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen;
- Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen;
- Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen und
- sonstige Benützungsorten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

Aus dem Rasterverfahren ergibt sich der beizulegende Zeitwert („fair value“) auf Grund einer verlässlichen Schätzung. Es muss in Betracht gezogen werden, dass durch das Rasterverfahren (vereinfachte Bewertungsmethode aufgrund Verwaltungsökonomie) kein Referenzwert für den Verkauf der Grundstücke widerspiegelt wird.

Als Grundlage für die Basispreise dienen die vorhandenen Informationen der Finanzämter über Grundstückstransaktionen in Österreich und die Erhebung des Bundes- und Vermessungsamtes über die Aufteilung der Flächen für ganz Österreich nach Benützungsorten/Nutzungsorten je KG/politische Gemeinde/Gerichtsbezirk.

4. Abs. 4 bietet eine Wahlmöglichkeit für die erstmalige Bewertung von Gebäuden und Bauten. Gebäude, die nur von untergeordnetem Wert sind, wie z.B. Geräteschuppen, Glashäuser, Marktstände, Gartenhäuschen, Höhenstützpunkte, Funkrelaisstützen u.ä., müssen nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen und demnach nicht bewertet werden. Dies ist im Einzelfall zu entscheiden. Handelt es sich um ein Superädifikat, d.h. steht das Bauwerk im Eigentum der Gebietskörperschaft, befindet sich jedoch das Grundstück, auf dem es errichtet wurde, nicht in seinem Eigentum, dann ist das Gebäude, nicht jedoch das Grundstück, in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

Abs. 4 nennt außerdem mögliche Bewertungsgrundlagen. Es ist in jedem Fall jenes Verfahren anzuwenden, das für den konkreten Fall am besten geeignet erscheint und damit das verlässlichste Bewertungsergebnis ergibt. Es muss dokumentiert werden, welches Verfahren verwendet wurde.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz kann die Bewertung nach dem beizulegenden Zeitwert erfolgen. Zum Beispiel mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten, wenn diese verlässliche Schätz- oder Versicherungswerte wiedergeben.

Es können auch Durchschnittswerte von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität herangezogen werden. Hier gilt jedoch, dass diese nicht vor länger als 40 Jahren angeschafft oder hergestellt worden sind. Aufschluss darüber kann der Immobilienpreissatlas geben. Eine Inflationsbereinigung sollte bei der Ermittlung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bei historischen/älteren Werten durchgeführt werden. Weiters müssen dabei stets die fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt werden.

Für Gebäude, die sich nicht auf österreichischem Staatsgebiet befinden, besteht zusätzlich die Möglichkeit mittels sonstiger Nachweise, wie zum Beispiel zeitgemäßer Durchschnittspreisermittlungen, vorzugehen.

5. Abs. 5 definiert Grundstückseinrichtungen. Dazu zählen zum Beispiel: Straßen-, Schienen- Flug- und Hafenanlagen sowie Anlagen zur Wasserver- und -entsorgung (Kanalisation). Es ist sinnvoll, bereits bei der Ermittlung der im Eigentum der Gebietskörperschaft stehenden Grundstücke die Grundstückseinrichtungen mit zu erfassen. Bei den Straßen-, Schienen- Flug- und Hafenanlagen ist keine getrennte Bewertung nach Decke, Tragschicht und Unterbau vorzunehmen. Es wird ausschließlich zwischen unbefestigten und befestigten Anlagen unterschieden (unterschiedliche Nutzungsdauern). Als unbefestigt werden einfache und locker angefertigte Wege (zum Beispiel Schotterfeldwege) eingestuft, als befestigt gelten hingegen Anlagen mit einem mittleren Straßenaufbau (zum Beispiel einfache Asphaltdecke, Pflasterstraßen). Bei Grundstückseinrichtungen wird zwischen dem Grundstück, welches keiner Abschreibung unterliegt, und dem Aufbau der Anlage (zum Beispiel Straßenaufbau), welcher einer linearen Abschreibung gemäß Nutzungsdauertabelle unterliegt, unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen.

Vorhandene Aufzeichnungen über Durchschnittspreise sollen eine ausreichende Aussagekraft besitzen, sich also auf vergleichbare Grundstückseinrichtungen beziehen. Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausschließlich von Teilen von Grundstückseinrichtungen vorhanden, so können diese auf Anlagen ähnlicher Funktionalität hochgerechnet werden. Es können auch Durchschnittspreise anderer Gebietskörperschaften herangezogen werden. Die herangezogenen Daten sind zu dokumentieren.

Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ist spätestens betreffend das Jahr 2020 nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erstellen.

F. Zu den Anlagen:

Zu den Anlagen 1a bis 1d:

Die Anlagen 1a bis 1d betreffen die ökonomische Haushaltsgliederung.

Zu den Anlagen 1e und f:

Die Anlagen 1e und 1f betreffen die zusammenfassende Darstellung nach § 1 Abs. 2 mit wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Zur Anlage 2:

Die Anlage 2 betrifft die funktionelle Gliederung des Haushalts.

Zu den Anlagen 4 a und 4b (Anlagen nach ÖStP):

Die Anlage 4 betrifft den mittelfristigen Haushaltsplan (Anlage 4a) sowie die Erstellung der Personaldaten (Ablage 4b), die jeweils gemäß dem jeweils gültigen Österreichischen Stabilitätspakt zu erstellen sind.

Zu den Anlagen 5a und 5b (Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Länder bzw. Gemeinden):

Die Anlagen 5a (Länder) und 5b (Gemeinden) dienen der Darstellung des Maastricht Ergebnisses. Dieses wird anhand der Regelungen des ESVG 2010 aus den Konten/Gruppen hergeleitet. Wichtige Zuordnungskriterien im ESVG 2010 sind die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die periodengerechte Zuordnung. Die Operative Gebarung wird daher aus den Aufwands- und Ertragskonten übergeleitet. Es gibt einige Besonderheiten zu beachten. Maastrichtrelevant sind die Dotierungen von Rückstellungen für

- Ausstehende Rechnungen im Zeitraum, in dem die Lieferung oder Leistung erfolgte und

- **Betriebspensionen**

Die Investive Gebarung wird aus den Zu- und Abgängen auf Bestandskonten hergeleitet. Maastrichtwirksam sind Investitionen zum Zeitpunkt, zu dem eine Gebietskörperschaft wirtschaftliches Eigentum erlangt (unabhängig von den Zahlungen). Zugeordnet wurden der investiven Gebarung auch wieder die Kapitaltransfers und zwar unabhängig davon, ob diese an die Gebietskörperschaft geleistet und von dieser als Investitionszuschuss erfasst werden oder ob diese von der Gebietskörperschaft an Dritte geleistet und somit als Transferaufwand erfasst werden. In einigen Fällen hat die Gebietskörperschaft das wirtschaftliche Eigentum an den Anlagen im Bau. Dann sind diese Investitionen auch Maastricht wirksam.

Die Salden der Operativen und Investiven Gebarung werden jeweils ohne die Abschnitte 85 bis 89 (marktbestimmte Betrieb und wirtschaftliche Unternehmungen) in das vorläufige Maastricht Ergebnis einbezogen.

Der Saldo aus Finanztransaktionen wird bei marktbestimmten Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmungen (Abschnitte 85 bis 89) zusätzlich zu den Salden der Operativen und Investiven Gebarung in das vorläufige Maastricht Ergebnis einbezogen.

Im Gegensatz zur Herleitung des Maastrichtergebnisses nach dem ESVG 95 sind nicht mehr die Ein- und Auszahlungen bestimmend. Eine Darstellung des Gesamthaushaltes entfällt daher in der Anlage 5. Der Gesamthaushalt wird nun in den Anlagen 1a bis d dargestellt.

Zu den Anlagen 6a bis 6g:

Die Anlagen 6a bis 6g sind dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss beizulegen. Diese sind:

- **Anlage 6a - Nachweis über Transferzahlungen:** Im Nachweis über Transferzahlungen werden Zahlungsströme zwischen der Gebietskörperschaft und den Trägern öffentlichen Rechts dargestellt. Die Darstellung enthält eine tiefere Gliederung als jene in der Finanzierungsrechnung, wo sich nur die Summen aus Einzahlungen und Auszahlungen von laufenden Transfers und Kapitaltransfers finden.
- **Anlage 6b - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven:** Im Nachweis werden Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven nach ihrem Verwendungszweck dargestellt.
- **Anlage 6c - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst:** Der Einzelnachweis zu Anlage 6c enthält die näheren Aufgliederungen zum Schuldendienst. Für die Anlage 6c ist auch eine zusammenfassende Darstellung nach § 1 Abs. 2 mit wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorgesehen.
- **Anlage 6d - Nachweis über Kassenstärker:** In der Anlage werden die Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 2 dargestellt.
- **Anlage 6e - Einzelnachweis Geldverbindlichkeiten:** In der Anlage werden die Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 dargestellt. Der Einzelnachweis enthält die näheren Aufgliederungen (Zinsen und Tilgung).
- **Anlage 6f - Nachweis über Finanzschulden von Krankenanstalten oder –betriebsgesellschaften der Länder (einschließlich Wien).**
- **Anlage 6g - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen:** Haushaltsinterne Vergütungen werden in einem eigenen Nachweis dargestellt. Dies sind solche nach § 7 Abs. 5.

Zu den Anlagen 6h bis 6u:

Die Anlagen 6h bis 6v sind dem Rechnungsabschluss beizulegen. Diese sind:

- **Anlage 6h – Anlagenspiegel:** Der Anlagenspiegel stellt die Veränderung der Buchwerte zum vorangegangenen Finanzjahr dar. Die Spalten: Zugänge, Abgänge, Abschreibungen und Zuschreibungen betreffen das darzustellende Finanzjahr für welches der Rechnungsabschluss erstellt wird. Der Anlagenspiegel wird in der Gliederung der Mittelverwendungsgruppen (MVAG 2) erstellt. Bei Umbuchungen zwischen zwei Bereichsbudgets (Global- oder Detailbudgets) sind jeweils ein Abgang und ein Zugang zu erfassen. Abschreibungen beziehen sich auf laufende Abschreibungen und auf Wertminderungen nach außergewöhnlichen Ereignissen. Wertaufholungen betreffen solche für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte.
- **Anlage 6i – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter:** Für Kulturgüter besteht die Möglichkeit, diese zum beizulegenden Zeitwert in der Vermögensrechnung zu erfassen und diese dann im Anlagenspiegel (Anlage 6i) auszuweisen. Wird eine Bewertung nicht durchgeführt, weil diese z.B. zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führt, so sind diese Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufzunehmen. Sammlungen können zusammengefasst aufgenommen werden.

- **Anlage 6j – Leasingspiegel:** Der Leasingspiegel stellt langfristige Verpflichtungen der Gebietskörperschaft dar. Der Leasingspiegel wird in der Gliederung der Mittelverwendungsgruppen (MVAG 2) erstellt. Es ist eine zusammenfassende Darstellung nach § 1 Abs. 2 mit wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorgesehen. Ein Leasingverhältnis ist definiert als ein Vertrag, bei dem ein Leasinggeber gegen Zahlung eines Entgelts die Nutzungsrechte an einem Vermögenswert für einen vereinbarten Zeitraum dem Leasingnehmer überträgt. Es gibt zwei Arten von Leasingvereinbarungen: das Finanzierungsleasing und das Operating Leasing. Beide unterscheiden sich dadurch, ob die wesentlichen Risiken und Ertragschancen beim Leasingnehmer oder beim Leasinggeber liegen. Die Risiken schließen die Möglichkeit von Verlusten ein, die sich als Folge von ungenutzten Kapazitäten oder technischer Überholung ergeben. Ertragschancen stellen die Aussicht auf einen gewinnbringenden Einsatz des Vermögenswertes während seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer oder durch seinen Verkauf dar. Es handelt sich dann um ein Finanzierungsleasing, wenn das wirtschaftliche Eigentum beim Leasingnehmer liegt. Finanzierungsleasingvereinbarungen sind in dieser Anlage dann darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft Leasingnehmerin ist. Finanzierungsleasingverträge werden in der Gliederung der Mittelverwendungsgruppen (MVAG 2) dargestellt. Der Leasinggegenstand wird aktiviert und im Anlagespiegel dargestellt. Die Abschreibung erfolgt linear über die voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer. Zusätzlich werden im Finanzierungsleasingspiegel Angaben zu den ausstehenden Mindestleasingzahlungen (nominal und Barwert) und zur Restlaufzeit der Leasingvereinbarung verlangt. Raten sind grundsätzlich in Tilgung und Zinsen zu teilen. Der Tilgungsanteil wird gleichzeitig mit der Aktivierung als Verbindlichkeit erfasst. Die laufenden Zinsen werden in der Abrechnungsperiode im Finanzaufwand erfasst. Die Finanzierungskosten sind während der vereinbarten Vertragslaufzeit so über die Perioden zu verteilen, dass sich ein gleich bleibender Zinssatz ergibt.
- **Anlage 6k – Beteiligungsspiegel:** Der Nachweis über unmittelbare Beteiligungen enthält eine Übersicht über die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen und sonstigen Beteiligungen der Gebietskörperschaft. Es ist eine zusammenfassende Darstellung nach § 1 Abs. 2 mit wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit vorgesehen.
- **Anlage 6l – Nachweis über verwaltete Einrichtungen.**
- **Anlage 6m – Nachweis über mittelbare Beteiligungen.**
- **Anlage 6n – Nachweis über aktive Finanzinstrumente:** In der zusammenfassenden Darstellung aktiver Finanzinstrumente werden dem Buchwert Wechselkursdifferenzen, die durchschnittliche Nominalverzinsung, die durchschnittliche Rendite und eine durchschnittliche Restlaufzeit gegenübergestellt. Bei bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinstrumenten, welche an einem aktiven Markt gehandelt werden, wird zusätzlich der beizulegende Zeitwert gegenübergestellt. Bei zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten entspricht der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert.
- **Anlage 6o – Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente:** In der Einzeldarstellung aktiver Finanzinstrumente werden Wechselkursänderungen detailliert dargestellt.
- **Anlage 6p – Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft:** Der Nachweis ist eine zusammenfassende Darstellung von derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft.
- **Anlage 6r – Rückstellungsspiegel:** Der Rückstellungsspiegel ist eine Übersicht nach Rückstellungsarten in der Gliederung nach MVAG 2. Die Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten, für ausstehende Rechnungen, und für die Sanierung von Altlasten erfolgt im nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand. Die Dotierung von Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen erfolgt im nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand. Die Dotierung von Rückstellungen für Haftungen und Pensionen erfolgt im nicht finanzierungswirksamen Transferaufwand. Bei einem Verbrauch werden jeweils finanzierungswirksame Aufwendungen erfasst und die zuvor belasteten nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen entlastet. Bei einer Auflösung einer nicht/nicht mehr benötigten Rückstellung werden nicht finanzierungswirksame Erträge erfasst. Langfristige Rückstellungen werden zum Barwert bewertet. Daher kommt es im Zeitablauf und bei Zinsänderungen und zu einer Veränderung (Dotierung oder Auflösung) des Rückstellungswertes.
- **Anlage 6s – Haftungsnachweise:** Der Haftungsspiegel ist ein Einzelnachweis über Stand und Veränderung von Haftungen, welche die Gebietskörperschaft für Dritte übernommen hat. Gleichartige Haftungen können zu Gruppen zusammengefasst in der Anlage dargestellt werden. Die Haftungsbeträge sind jeweils mit den Nominalwerten anzuführen. Eine Risikobeurteilung findet sich nicht in der

Übersicht. Sofern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme einer Haftung angenommen wird, wird eine Rückstellung gebildet (siehe Rückstellungsspiegel).

- **Anlage 6t – Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfänger und pensionsbezogene Aufwendungen:** Um dem Ziel der nachhaltigen und transparenten Haushaltsplanung besser zu entsprechen, wird eine langfristige Darstellung der Pensionen normiert. Damit wird über den mittelfristigen, vierjährigen Horizont des mittelfristigen Haushaltsplanes hinaus eine langfristige, einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren umfassende Prognose vorgeschrieben. Diese hat den Zweck, absehbare langfristige und wesentliche ökonomische und gesellschaftliche Entwicklungen hinsichtlich ihrer budgetären Konsequenzen zu analysieren. Derlei langfristige Prognosen können budgetäre Trends aufzeigen, aber realistischer Weise nicht den Anspruch besonderer Genauigkeit erheben. Im Hinblick darauf, dass sämtliche Gebietskörperschaften nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben (vgl. Art. 13 Abs. 2 B-VG), erfordert eine langfristige Betrachtung der öffentlichen Haushalte auch eine Darstellung der Pensionslasten.
- **Anlagen 6u und 6v - Nachweis über die nicht voranschlagswirksam verbuchten Ein- und Auszahlungen (Länder und Gemeinden):** Nicht voranschlagswirksame Einzahlungen und Auszahlungen sind jene nach § 12. Der Nachweis der nicht voranschlagswirksamen verbuchten Einzahlungen und Auszahlungen erfolgt auf Ebene der Konten gemäß Anlagen 3a und 3b. Dies ist ein Detailnachweis zur nicht voranschlagswirksamen Gebarung in der Finanzierungsrechnung nach MVAG 2. Nicht voranschlagswirksame Einzahlungen und Auszahlungen werden auf Bestandskonten gebucht und haben keinen Einfluss auf die Ergebnisrechnung. Der Bestand zum Rechnungsabschlussstichtag wird in der Vermögensrechnung unter den kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Zur Anlage 7 (Nutzungsdauertabelle):

In der Anlage 7 werden die voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauern einheitlich geregelt. In Ausnahmefällen kann die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer von jener in Anlage 7 abweichen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der Abschluss der vorstehenden Vereinbarung wird gemäß Art 50 Abs 1 L-VG genehmigt.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.